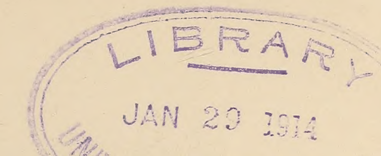




Die bulgarische Zollpolitik seit 1878.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Kaltscho Kaltscheff

aus Osman-Pazar.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Dezember 1911.

NÜRNBERG.

Buchdruckerei von Benedikt Hilz.

1912.

Meiner lieben Freundin

Fräulein Bojana Mintschewa

in Verehrung gewidmet.

Verfasser.

Inhalt.

Die türkischen Kapitulationen.

Die Verträge, mit welchen die Hohe Pforte in der Zeit ihrer Allmacht freiwillig an die Europäer gewisse Rechte und Privilegien abtrat, von denen den christlichen europäischen Staaten das Recht auf eigene Gerichtsbarkeit das Wichtigste war, sind bekannt unter dem Namen Kapitulationen.

Die Kapitulationen in der Türkei verdanken ihre Entstehung dem Zusammenwirken zweier Ursachen:

1. Dem Unterschiede zwischen asiatisch-mohammedanischer und europäisch-christlicher Kultur. Die mohammedanische Gesetzgebung ist eine religiöse. Die Quelle der rechtlichen Organisation des muselmanischen Staates bildet der Koran, welcher unermüdlichen Krieg gegen alle Nichtgläubigen lehrt. Der Mohammedaner soll niemals mit dem Nichtgläubigen in Frieden leben; er kann nur von Zeit zu Zeit Waffenstillstand eintreten lassen.

2. Der Bestrebung der europäischen Ansiedler sich eine gewisse Exterritorialität zu schaffen [1].

Die große Freundschaft zwischen Franz I. und Sultan Suleman I. hatte zu einem Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag geführt, welcher in der Form von Hatischerif im Jahre 1535 veröffentlicht wurde.

Trotzdem Sultan Suleman I. auf sich selbst vertraute und trotzdem die Lehre des Koran lehrt, daß die mohammedanischen Herrscher mit den christlichen Herrschern keine Verträge abschließen sollen, da diese dadurch auf den Fuß einer vollkommenen Gleichheit gestellt würden,

---

[1] Vergl. Raphael Kalep, Die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei, S. 39.

welches mit den Vorschriften des Koran und noch mehr mit seiner Auslegung unvereinbar sei, so vollzog er bis zu diesem Jahre die Kapitulationen. Diese beziehen sich nur auf Taten, welche er nach seinem Willen ohne jedes Hindernis bewilligte oder vernichtete, aber trotz allem schloß er im Jahre 1535 den Vertrag ab, welcher die Unterschrift der beiden Herrscher trug und in dessen Text die Rechte und die Verpflichtungen der Kontrahenten klar dargelegt waren [2].

Infolgedessen tragen die Kapitulationen von diesem Jahre den Charakter bilateraler Verträge. Sie sind nicht als einseitiger Wille des muselmanischen Herrschers anzusehen, sondern als völkerrechtliche Verträge mit bindender Kraft für beide Kontrahenten. Von nun an hatten die christlichen Mächte das Recht, Vorrechte und Immunitäten kraft Vertrages zu verlangen. Der Vertrag lautete, daß er nur für die Dauer der Regierung des Sultans Suleman in Geltung bleiben würde; deshalb mußten mit dem Regierungsantritte eines neuen Herrschers die Kapitulationen von diesem erneuert werden. Und in der Tat wurde nach seinem Tode dieser Vertrag einige Male erneuert und nach Abschluß des Friedens zu Belgrad wurden im Jahre 1740 die zweiten großen Kapitulationen mit Frankreich abgeschlossen, in denen alle Rechte und Privilegien der alten Kapitulationen in 85 Artikeln ausgedrückt wurden [3]. Ihre Gültigkeit lautete auf ewige Zeiten.

Der Vertrag von 1740 wurde am 15. Juni 1802 erneuert und am 29. April 1861 wurde ein Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen.

---

[2] Vergl. A. Ljaptscheff, Zu den bevorstehenden Handelsverträgen in der „Zeitschrift der bulgarischen ökonomischen Gesellschaft", VII. Jahrgang, Nr. 6, 5, 3, 8, 5.

[3] Dr. Kon. Baicoiano, Geschichte der rumänischen Zollpolitik seit dem 14. Jahrhundert bis zum Jahre 1874.

Inzwischen hatten auch andere europäische Staaten Verträge mit der Türkei abgeschlossen[4].

So schloß England im Jahre 1580 mit der Hohen Pforte die ersten Kapitulationen, jedoch wurden sie nach kurzer Zeit außer Kraft gesetzt, später aber, in den Jahren 1606, 1622, 1662, wieder erneuert.

Am 16. August 1838 ist der sogenannte Posonby-Vertrag abgeschlossen worden, welcher in Balta-Liman unterzeichnet wurde. Von diesem Vertrag wird später die Rede sein.

Im Jahre 1718 wurde zwischen Österreich-Ungarn und der Hohen Pforte ein Vertrag abgeschlossen, welcher durch die Verträge von 1739 und 1784, sowie durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. Mai 1886 erneuert wurde.

Mit Deutschland kam erst am 22. März 1761 ein Freundschafts- und Handelsvertrag zustande, welcher auf den Prinzipien der bisher geschilderten Kapitulationen beruht. Durch den Vertrag vom 22. Oktober 1840 zwischen Preußen und dem Zollverein einerseits und der Hohen Pforte andererseits wurden alle vorherigen Verträge, namentlich derjenige von 1761 bestätigt und auf die Mitglieder des deutschen Zollvereins ausgedehnt. Im Jahre 1862 schloß der Zollverein einen neuen Handelsvertrag.

Im Jahre 1779 ist es zu einem Vertrage zwischen Rußland und der Türkei gekommen, welcher in den Jahren 1792, 1812, 1833 erneuert wurde.

Dann ist der Handelsvertrag vom 30. April 1846 und jener vom 3. Februar 1862 zu erwähnen, welche alle früheren, erworbenen Mächte bestätigen.

Ein Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten

---

[4] Das Regime der Kapitulationen und die Handelspolitik der Balkanstaaten von A. Ljaptscheff in der „Zeitschrift der bulgarischen ökonomischen Gesellschaft“, Jahrgang VIII, Nr. 6 und Nr. 7. Die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei von Raphael Kalep.

Amerikas und der Pforte kam im Jahre 1830 zustande. Alle erworbenen Vorrechte der Vereinigten Staaten sind bestätigt in dem Handelsvertrage vom 25. Februar 1862.

Des weiteren sind Handels- und Schiffahrtsverträge mit Italien, Belgien, Spanien, Griechenland, Dänemark, Portugal, Schweden und Norwegen abgeschlossen worden.

Als Grundlage und Vorbild aller Kapitulationen dienen die französischen von 1535 und 1740.

Mit den Kapitulationen waren die Europäer bestrebt, möglichst viel Rechte und Privilegien zu erwerben. Unter diesen kommen hauptsächlich folgende in Betracht:

1. Freiheit und Sicherheit des europäischen Handels und der Schiffahrt, sowie Herabsetzung der Zölle und Zollerleichterungen.
2. Die Befreiung von inländischen Kopfsteuern, „Haradsch" und Abgaben.
3. Konsulargerichtsbarkeit.
4. Die Zusicherung der Meistbegünstigungsklausel.
5. Die Bestimmung, daß Waren, wenn sie einmal mit Einfuhrzöllen belegt sind, völlige Abgabenfreiheit genießen sollten.
6. Schutz der persönlichen Freiheit und des Eigentums etc., etc.

Es ist klar, daß diese Verträge zwei verschiedene Stoffe behandeln. Sie regelten einerseits das Niederlassungswesen und die Exemtionen der Ausländer von der inländischen Gerichtsbarkeit, andererseits enthielten sie Vereinbarungen, die sich auf die Handels- und Verkehrsverhältnisse der europäischen Staaten zur Türkei bezogen.

Die Kapitulationen vom Jahre 1740 lauteten dahin, daß sie für ewige Zeiten in Geltung bleiben würden. Da es aber in der Natur der Sache liegt, daß Vereinbarungen betreffs des Handels und Verkehrs nicht auf unbeschränkte Zeit geschlossen werden können, weil sich die wirtschaftlichen, sowie die technischen Lebens-

bedingungen mit der Zeit verändern, so wurde es im Anfang des 19. Jahrhunderts notwendig, zwischen Kapitulationen und Handelsverträgen einen Unterschied zu machen.

Die Bestimmungen der Kapitulationen wurden erneuert und sind fast unverändert bis zum heutigen Tage geblieben, wogegen die Bestimmungen der Handelsverträge, besonders diejenigen, die sich auf die Zölle beziehen, vielfach verändert wurden.

Die wichtigsten Handelsverträge, welche die Türkei im 19. Jahrhundert abgeschlossen hat, sind zwei: „Der Handelsvertrag vom 16. August 1835, welcher durch den englischen Gesandten Posonby abgeschlossen und in Balta-Liman bei Konstantinopel unterzeichnet wurde, und 2. der französische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. April 1861.

Infolge des — Ende der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts mit Rußland geführten — Krieges, sowie anderer Umstände halber war die Türkei in große finanzielle Not geraten. Sie mußte ihre Einnahmequelle stärken um dieser Not abzuhelfen und sie hatte versucht, den Binnenhandel durch große Steuern einträglicher zu machen. Es wurde angeordnet, daß die türkischen Handelsleute, die in den europäischen Ländern gekauften Waren mit einem Zollstempel (Damgah) versehen lassen mußten, wofür eine Abgabe von 2—3 % vom Werte derselben zu zahlen war [5].

Die neue Besteuerung war aber diesen Vertragsbestimmungen zuwiderlaufend und selbstverständlich wurde seitens der betreffenden Mächte Protest erhoben. Aber die türkische Regierung schützte vor, daß diese von ihr getroffene Bestimmung ausschließlich den Küsten-

---

[5] Vergl. Konstantin J. Baicoiano, Geschichte der rumänischen Zollpolitik seit dem 14. Jahrhundert bis 1874, S. 66.

handel berühre und da dieser zum Binnenhandel gehöre, so müsse er den türkischen Händlern gesichert bleiben.

Diese Besteuerung wurde so oft erhoben, als Waren von einem Stapelplatz zum anderen verschickt wurden. Die Rückwirkung dieser neuen Besteuerung auf die importierenden Länder läßt sich leicht denken. Auf Grund der Bestimmungen früherer Verträge waren die europäischen Kaufleute berechtigt, die von ihnen eingeführten Waren nach Zahlung des vorgeschriebenen Zollsatzes von 3 % zu Wasser oder zu Land zu versenden wohin es ihnen beliebte, ohne daß eine andere Steuer oder ein anderer Zoll auf dieselben Waren erhoben werden durfte.

Laut den Bestimmungen der Kapitulationen war die Ausfuhr frei, ausgenommen davon waren nur einige wenige für den Lebensunterhalt der Bevölkerung sehr wichtige Artikel. Aber unter dem Vorwande, den inländischen Bedarf zu decken, dehnte die türkische Regierung das Ausfuhrverbot auf fast alle Ländererzeugnisse aus. Nur einigen Körperschaften und Regierungsbeamten wurden Erlaubnisscheine zum Verkauf erteilt, durch welches Vorgehen die Ausfuhr ein Monopol für diese wurde. Allerdings konnten europäische Kaufleute solche Scheine auch erwerben, aber nur gegen Zahlung von 10, 20, sogar bis zu 50 % im Werte der Waren, wodurch sie aber von der Zahlung des traktatmäßigen Ausfuhrzolles von 3 % nicht befreit wurden.

Der englische Handel wurde von diesen Maßregeln am meisten betroffen und Großbritannien war es auch, welches sich die erdenklichste Mühe gab, diese Angelegenheit durch einen Handelsvertrag zu regeln. Nach langen Verhandlungen kam der erwähnte sog. Posonby-Vertrag im August 1838 zustande. In demselben wurde der Türkei zwar das Recht der höheren Besteuerung zugestanden, aber für England bot der Vertrag große Vorteile, in dem alle den fremden Handel beeinträchtigenden Besteuerungen, sowie ferner alle denselben beschränken-

den Maßregeln endgültig aufgehoben wurden. Nach Abschluß dieses Vertrages gestaltete sich die Verzollung folgendermaßen: Für die Einfuhr wurde der Zollsatz um 2 % erhöht, sodaß von nun ab 5 % vom Werte der Waren gezahlt wurden. Es wurde jedoch festgesetzt, daß als Grenzzoll wie bisher 3 % zu gelten hatten, während die anderen 2 % als Zuschlagstaxe gewährt wurden, um die Türkei für die Aufhebung der inneren Besteuerung zu entschädigen. Der Ausfuhrzoll wurde von 5 % auf 12 % vom Werte festgesetzt. Die Zuschlagstaxe von 3 % galt als Kompensation für die aufgehobene Besteuerung des Binnenhandels. Diese Zuschlagstaxe konnte entweder beim Ankauf der Waren entrichtet werden, oder aber erst zur Zeit der Ausfuhr. Für den Transitverkehr zu Lande wurde der Türkei eine Gebühr von 3 % gewährt, während die Waren, welche auf dem Wege nach dem Schwarzen Meere den Bosporus passierten, nach wie vor von jedem Zoll befreit blieben.

Der Zoll sollte nach einem Zolltarif erhoben werden, welcher von einer gemischten Kommission ausgearbeitet und von 7 zu 7 Jahren auf Wunsch eines der Kontrahenten revidiert werden sollte. In den allgemeinen Bestimmungen war festgelegt, daß die Türkei diesen Vertrag allen europäischen Mächten gegenüber in Anwendung bringen sollte. Auch Österreich schloß sich mit der Note vom 15. August 1839 dem englischen Vertrage an bis zur Abschließung eines speziellen Handelsvertrages. Es bemühte sich aber, für seinen Handel auf der Balkanhalbinsel besondere Vergünstigungen zu erlangen. Doch gelang ihm dies nicht und es schloß daher eine provisorische Konvention unter der Bedingung ab, daß die alten Handelsvertragsbestimmungen in Kraft bleiben sollten und zwar für die Walachei, Moldau, Bosnien, Herzegowina.

Die hohe Verzollung der Ausfuhrwaren beschränkte den Handel der europäischen Staaten mit der Türkei.

Im Jahre 1860 hat der englische Gesandte S. H. Bulwer den übrigen europäischen Gesandten in Konstantinopel den Vorschlag gemacht neue Verhandlungen, zum Zwecke der Vereinbarung neuer Handelsverträge mit der Türkei, einzuleiten.

Der Vorschlag lautet: daß der Einfuhrzoll von 5 % auf 8 % vom Werte erhöht und der Ausfuhrzoll von 12 % auf 8 % ad valorem vermindert werden sollte. Jedes Jahr sollte der letztere aber um ein Prozent vermindert werden, bis er nach 9 Jahren definitiv verschwinden würde. Da aber über den englischen Vorschlag viele Verhandlungen geführt werden mußten, die lange Zeit in Anspruch nahmen, bis es zu einer Verständigung kam, so benutzte Frankreich inzwischen die Gelegenheit und schloß am 29. April 1861 einen Handels- und Schiffahrtsvertrag ab. Dieser enthielt folgendes: Die Meistbegünstigungsklausel: alle mit der Zeit erworbenen Rechte und Privilegien wurden erneuert und ferner:

1. der Einfuhr- und Ausfuhrzoll auf 8 % vom Werte festgesetzt, jedoch mit der Modifikation, daß der Ausfuhrzoll jährlich um 1 % verringert werden sollte, bis derselbe im ganzen nur 1 % betragen würde;

2. der Transitzoll für alle die Türkei passierenden Waren wurde für die Dauer von 8 Jahren auf 2 % festgesetzt, um von da ab auf 1 % reduziert zu werden;

3. die Einfuhr von Salz, Tabak und Kriegsmunition in allen Formen wurde verboten.

Die der Zollbemessung zu Grunde zu legenden Wertschätzungen mußten von einer gemischten Kommission ermittelt und auf Wunsch auch nur einer der Vertragsparteien alle 7 Jahre neu geregelt werden.

Die übrigen europäischen Staaten hatten sich dem französischen Vertrage angeschlossen. Der Vertrag sollte sich erstrecken auf alle Gebietsteile der Türkei, auf ihre Provinzen, also auch auf Serbien, die Moldau, die Walachei, Bosnien und Herzegowina und sollte bis zum

1. März 1890 in Geltung bleiben. Mit Bezug auf die erste Bestimmung verdient hervorgehoben zu werden, daß Österreich gegen die Anwendung des 8 %igen Einfuhrzolles auf die türkischen Provinzen Serbien und Rumänien, sowie auch in Bosnien und Herzegowina Protest einlegte und die Beibehaltung des 5 %igen Zollsatzes in Serbien und Rumänien und eines 6 %igen Zollsatzes in Bosnien und Herzegowina durchsetzte. Die Türkei bemühte sich nach dem Ablauf der Handelsverträge von 1861—1862 neue abzuschließen, aber ihre Bemühungen blieben erfolglos und bis zum heutigen Tage sind diese Verträge in Geltung. Im Jahre 1900 gelang es der Pforte eine Erhöhung des bestehenden Einfuhrzolles um 3 % durchzusetzen. Als Ursache dieser freilich erfolglosen Bemühungen der Türkei neue Handelsverträge abzuschließen, ist der Wunsch der Hohen Pforte zu nennen, mit der Erneuerung der Handelsverträge günstigere Bedingungen zu erlangen, um sich größere Geldmittel zu verschaffen, weil die Finanzverhältnisse der Türkei sich immer ungünstiger gestalteten.

Nur mit Deutschland kam es am 26. August 1890 zu einem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag auf 21 Jahre, der der Türkei größere Konzessionen auf zollpolitischem, sowie auf dem Gebiet der inneren Besteuerung gewähren sollte [6].

Der Vertrag kam aber nicht zur Wirksamkeit, da er nur auf Grund der Meistbegünstigungsklausel Deutschland gegenüber in Kraft gesetzt werden durfte, alle übrigen europäischen Staaten hätten aber dem Beispiele Deutschlands folgen müssen. Diese schlossen sich aber nicht an [7].

Nachdem wir einen geschichtlichen Überblick über die

---

[6] Vergl. A. Ljaptscheff, Zu den bevorstehenden Handelsverträgen in der Zeitschrift der bulgarischen ökonomischen Gesellschaft, Jahrg. VII, Nr. 6, S. 701.

[7] Vergl. Dr. Christo Abadjeeff, Die Handelspolitik Bulgariens.

Kapitulationen und Handelspolitik der Türkei gewonnen haben, wollen wir weiter die Zoll- und Handelsbeziehungen Bulgariens gegenüber dem Auslande unter dem Einflusse der türkischen Kapitulationen und Handelspolitik erwähnen.

Der Berliner Vertrag von 1878.

Das Fürstentum Bulgarien wurde infolge des russisch-türkischen Krieges von 1877 von der Türkei losgerissen. Der Berliner Kongreß hat es im Jahre 1878 aus einer osmanischen Provinz zu einem konstitutionellen Fürstentum unter Oberhoheit der Hohen Pforte umgewandelt. Nach dem Artikel 13 des Berliner Vertrages wurde südlich vom Balkan eine Provinz gebildet unter dem Namen Ostrumelien, welche unter der direkten politischen und militärischen Autorität des Sultans blieb, aber bei administrativer Autonomie. Um ein besseres Verständnis über die Zollverhältnisse Bulgariens zu der Türkei und Ostrumelien zu ermöglichen, erscheint es angezeigt, kurz einige Daten aus der politischen Entwicklung des Landes nach der Befreiung Bulgariens zu geben, welche von Einfluß auf die Gestaltung seiner Zollverhältnisse gewesen sind.

Die oben genannte Provinz Ostrumelien wurde von einem christlichen Generalgouverneur geleitet, welcher verfassungsmäßig 5 Jahre im Amte bleiben sollte. Als solcher war Aleko Pascha gewählt. Die übrigen Mächte gaben auch ihre Zustimmung. Ende Mai 1879 war der ernannte Gouverneur nach Philipoppoli gekommen, war aber infolge seiner sehr zweideutigen Haltung nicht sehr beliebt und infolgedessen wurde am 7. Mai 1884, als seine fünfjährige Verwaltung abgelaufen war, der bisherige

Direktor des Inneren, Gawrail Krestewitsch, zum Generalgouverneur von Ostrumelien ernannt. Aber mit dem Regierungsantritt des neuen Gouverneurs waren die Zustände in Ostrumelien unhaltbar geworden, denn der Generalgouverneur erwies sich als ein allzu willfähriges Werkzeug in den Händen des russischen Generalkonsuls Sorokin. Die Direktoren übten einen sehr großen Einfluß auf den schwachen Gouverneur Krestewitsch aus und es gelang ihnen, denselben zu verleiten, alle national gesinnten Beamten abzusetzen. Die Willkürherrschaft der Genossenschaft verfehlte nicht, in Ostrumelien eine tiefgehende Bewegung hervorzurufen, denn die Bulgaren des Fürstentums und aus Ostrumelien wurden in ihren Hoffnungen auf ein einiges, nationales „Großbulgarien" getäuscht. Es wurde allseitig die Notwendigkeit des Anschlusses der Provinz Ostrumelien an Bulgarien gepredigt. Es wurde auch von einem ehemaligen Finanzdirektor nachgewiesen, daß die autonome Verwaltung weit mehr koste, als wenn beide Bulgarien miteinander vereinigt wären, und daß die schlechte finanzielle Lage das Land rettungslos dem Ruin entgegenführen müsse. Am 6. August 1885 bildete sich ein geheimes Komitee zur Vereinigung beider Bulgarien, dessen Vorsitz ein gewisser Stoianow übernahm. Am 17. September begab sich Kapitän Panica nach „Tschirpan", wo er die Vereinigung beider Bulgarien proklamierte und andere folgten in vielen Städten seinem Beispiele. Der Plan der Verschworenen ging dahin, aus allen aufständischen Dörfern und Städten die Bewaffneten in der Nacht vom 17. zum 18. September in Philipoppoli zu vereinigen. Der begeisterte Ausruf aller Bulgaren war: „Es lebe die Vereinigung und der bulgarische Fürst Alexander."

In der Nacht vom 18. September 1885 wurde der türkische Gouverneur gefangen genommen und sofort nahm eine provisorische Regierung, bestehend aus 8 Personen, die Verwaltung in die Hände, verkündete die Ver-

einigung mit Bulgarien und rief Alexander zum Fürsten beider Bulgarien aus [1].

Fürst Alexander nahm das neue Land in Besitz und benachrichtigte die Vereinigung der beiden Staaten, daß er in einem telegraphischen Rundschreiben die europäischen Mächte aufgefordert hätte, die Union anzuerkennen. Die Tat des Fürsten Alexander hatte in ganz Europa einen ungünstigen Eindruck gemacht. Bulgarien war von allen europäischen Mächten verlassen, auch selbst von Rußland, welches alle in der bulgarischen Armee in Dienst stehenden russischen Offiziere heimberief. Die Pforte wandte sich an die Großmächte um Schutz und am 28. November 1885 wurde eine Botschafterkonferenz berufen, um die Ereignisse in Rumelien zu prüfen. Nach dem Beschlusse der Konferenz sollte die Hohe Pforte einen kaiserlichen Kommissär als interimistischen Verwalter Ostrumeliens ernennen und gleichzeitig sollte eine Kommission aus Delegierten der Mächte die rumelische Verfassung nach Maßgabe des Berliner Vertrages revidieren. Die Kommission kam in Philipoppel zusammen, kehrte aber bald nach Konstantinopel zurück, da ihr Aufenthalt dort unmöglich war. Die Pforte sah sich gezwungen, selbst mit der bulgarischen Regierung in Verhandlung zu treten und das Resultat dieser Verhandlung war der bulgarisch-türkische Vertrag von Tophane vom Januar 1886, nach welchem Fürst Alexander zum Gouverneur von Ostrumelien ernannt wurde. Nachdem die beiden Bulgarien erklärten, die Vereinigung mit Gut und Blut zu verteidigen, wurde von Serbien der Krieg an Bulgarien erklärt. Serbien wollte einen Sieg über Bulgarien davontragen, aber es hatte sich getäuscht, da die Österreicher den Kampf in Serbien verbaten, sodaß es zu gar keiner Entscheidung kam und die Bulgaren nur die moralischen Sieger blieben.

---

[1] Vergl. K. Sretschek, Fürstentum Bulgarien.

Der Krieg endigte mit dem Friedensvertrag von Bukarest vom 3. März 1886. Nach dem Kriege wurde Fürst Alexander abgesetzt durch den Einfluß Rußlands auf die bulgarische Regierung. Das Volk wählte ihn aber begeistert wieder, doch da Rußland seine Zustimmung dazu nicht gab, so dankte der Fürst selbst ab. Als Nachfolger des Fürsten Alexander wählte die Veliko Sobranje zu Tirnorow den Fürsten Ferdinand.

Die handels- und die zollpolitischen Verhältnisse Bulgariens gegenüber dem Auslande nach dem Berliner Vertrage von 1878.

Nach der Abtrennung Bulgariens aus dem Territorium des türkischen Sultans blieben nach dem Berliner Vertrage, Art. VIII, die mit der Türkei geschlossenen Kapitulationen in den losgetrennten Teilen weiter bestehen. Da aber der Artikel VIII des Berliner Vertrages für die Entwicklung des Handels und der zollpolitischen Verhältnisse des Fürstentums gegenüber den europäischen Mächten von Wichtigkeit ist, so werden wir ihn erwähnen. Er lautet: „Die Handels- und Schiffahrtsverträge, ebenso wie alle Konventionen und Abmachungen, die zwischen den fremden Mächten und der Pforte geschlossen wurden und heute in Kraft sind, werden in dem Fürstentum Bulgarien aufrecht erhalten und keine Änderung wird darin hinsichtlich irgend einer Macht vorgenommen, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Kein Transitzoll wird in Bulgarien auf die durch das Fürstentum gehenden Waren erhoben. Die Angehörigen und der Handel aller Mächte werden auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit daselbst behandelt.

Die Immunitäten und die Privilegien der fremden Untertanen, sowie die Rechte der Jurisdiktion und des Schutzes der Konsuln, sowie sie durch Kapitulationen und die Gebräuche festgestellt sind, bleiben in voller Kraft, solange sie nicht mit Einverständnis der interessierten Parteien modifiziert worden sind.“

So hatte Bulgarien alle von der Türkei abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge, die Konventionen und Abmachungen, sowie auch die Kapitulationen übernehmen müssen. Eine selbständige Handels- und Zollpolitik zu führen, konnte das Fürstentum Bulgarien erst mit Ablauf der Handelsverträge beginnen, die die Hohe Pforte im Jahre 1860 abgeschlossen hatte und deren Gültigkeitstermin das Jahr 1890 war.

Der oben erwähnte Art. VIII. des Berliner Vertrages kommt ausschließlich für diese Frage in Betracht. Er hat aber für Bulgarien keine glückliche Interpretation gefunden und wurde Veranlassung zu verschiedenen Auslegungen. Die europäischen Staaten waren einig über die Frage, daß das Recht Bulgariens, selbständig Handelsverträge abzuschließen, ausschließlich von der Einwilligung der Signatarmächte abhänge. Sie stützten sich auf die Rechte und die Privilegien der Kapitulationen, die sie mit der Zeit von der Türkei erworben hatten, und welche durch diesen Artikel auch in Bulgarien für ewige Zeiten in Geltung bleiben sollten. Österreich-ungarischerseits behauptete man die Fortdauer der türkischen Verträge auch noch nach deren Ablauf. Die Auffassung des Art. VIII des Berliner Vertrages ist ganz falsch, denn wie wir schon im 19. Jahrhundert gesehen haben, ist es notwendig, zwischen Handelsverträgen und Kapitulationen einen Unterschied zu machen. Was aber die Handels- und Schiffahrtsverträge betrifft, war es klar, daß die schon abgeschlossenen Verträge zwischen der Türkei und europäischen Mächten und die damals noch in Kraft befindlichen Handels- und Schiffahrtsverträge

laut Art. VIII auch in Bulgarien bis zu ihrem Ablauf in Geltung bleiben sollten.

Und weiter folgte Bulgarien dem Beispiele Rumäniens, welches auch wie Bulgarien durch die Handelsverträge der Türkei gebunden war, aber doch Handels- und Schiffahrtsverträge zuerst mit Österreich-Ungarn und dann mit den übrigen europäischen Staaten abgeschlossen hatte, trotzdem der Pariser Vertrag von 1856 dieses ausdrücklich verboten hatte. Dasselbe war mit Serbien der Fall, welches nach dem Ablauf der türkischen Handelsverträge selbständige Verträge im Jahre 1891 abschloß.

Unter europäischen Staaten verstehen sich alle fremden Mächte inklusive Griechenland, aber mit Ausnahme Rumäniens und Serbiens, welche bis zum Berliner Vertrage an die von der Türkei abgeschlossenen Verträge gebunden waren.

Nach der Befreiung Bulgariens konnte das junge Fürstentum nur mit den Balkanstaaten (Rumänien, Serbien und der Türkei) und den Staaten, die keine Handelsverträge mit der Türkei abgeschlossen hatten, selbständige Zollpolitik treiben.

Für die serbischen und rumänischen Waren in Bulgarien wurde das von der Türkei übernommene Zollregime fortgesetzt. Da aber die Waren serbischen und rumänischen Ursprungs in dem türkischen Zolltarif nicht vorgesehen waren, so wurde von dem bulgarischen Finanzministerium im Jahre 1882 ein Zolltarif für die Einfuhrwaren von Serbien, Rumänien und der Türkei, sowie auch von den Staaten, die keine Handelsverträge mit der Türkei abgeschlossen hatten, mit spezifischen Zöllen ausgearbeitet, welcher mit fürstlichem Ukas am 27. Dezember 1883 bestätigt wurde. Dieser Zolltarif sollte auf Grund 8 %igen Zolls vom Werte der Waren zusammengestellt werden.

Da aber die Einfuhrwaren von Serbien, Rumänien und der Türkei, wie Tabak, Wein, Lederwaren, Holz-

waren, gewöhnliche Seife, Wollwaren etc., auch in Bulgarien erzeugt wurden, so war ihre Schätzung hoch bemessen, damit die Einfuhr höherem Zoll unterliegen sollte, als die in dem türkischen Zolltarif festgesetzten 8 % vom Werte. Und tatsächlich war die Schätzung so hoch, daß die bulgarische Regierung eine Verordnung ausgab, wonach alle bulgarischen Waren, die zur Verarbeitung ins Ausland gingen, wenn sie wieder in Bulgarien eingeführt wurden, nicht dem Zolltarif unterliegen, sondern nach ihrem wirklichen Werte eingeschätzt werden sollten. In der Tat wurden die Waren mit solchen autonomen Zöllen, serbischen, rumänischen und türkischen Ursprungs verzollt.

Die zollpolitischen Beziehungen Bulgariens mit Serbien haben die folgende Wechselgestaltung gezeigt:

Von 1879 bis zum Jahre 1883 wurden die serbischen Einfuhrwaren mit 5 % des Wertes verzollt. Aber in diesem Jahre wurde der Zolltarif von 1882 angewendet, der im Oktober desselben Jahres außer Kraft gesetzt wurde, um aber anfangs April schon wieder aufgenommen zu werden [1]. Nach dem serbisch-bulgarischen Kriege führte die serbische Regierung eine Zolltaxe (Obrt genannt) von 5 % des Wertes ein auf alle im Umlauf befindlichen Waren, welche den Charakter einer inneren Besteuerung trug. Da aber bulgarischerseits diese Besteuerung als eine willkürliche Erhöhung der Zölle angenommen wurde, so verordnete die bulgarische Regierung am 1. März 1887, daß die Einfuhrwaren von Serbien noch mit einer Zolltaxe von 5 % des Wertes verzollt werden müßten [2]. Es sollte ein halbes Jahr ablaufen, bis die bulgarische Regierung sich über das Wesen dieser Be-

---

[1] Tschakaloff, Die Handelsverträge Bulgariens von 1897 in der „Zeitschrift der bulgarischen ökonomischen Gesellschaft“, Jahrgang VI, Nr. 2, S. 88.

[2] L. Ljaptscheff, Zu den bevorstehenden Handelsverträgen in der Zeitschrift der ökonomischen Gesellschaft, Jahrgang VII, Nr. 7, S. 493.

steuerung verständigte und die nachträglich eingeführte Zolltaxe von 5 % aufhob.

Im Jahre 1884 wurde bulgarischerseits eine wirtschaftliche Annäherung zwischen Bulgarien und Serbien versucht, sogar wurde der Vorschlag für eine Zollunion gemacht, aber die Serben nahmen diese Idee nicht an. Dann im Jahre 1888 hat die serbische Regierung die Initiative übernommen, um einen Handelsvertrag abzuschließen und es wurden bereits Verhandlungen geführt, die aber erfolglos blieben. Aber schon im Jahre 1892 wurde von der serbischen Regierung diese Frage wieder erwähnt, nunmehr aber von Bulgarien abgelehnt.

Endlich mußten die Regierungen der beiden Staaten ernstlich auf diese so wichtige Frage eingehen und im Jahre 1895 traten sie in Verhandlungen wegen Abschluß eines Handelsvertrages. Ein solcher kam am 17.—30. Februar dieses Jahres zustande.

Die handels- und zollpolitischen Beziehungen Bulgariens gegenüber Rumänien waren denselben Wandlungen unterworfen wie in Serbien, nur mit dem Unterschied, daß in Rumänien die 5 %ige Zolltaxe nicht zur Anwendung kam.

Obgleich Bulgarien von dem Berliner Vertrag als ein Vasallenfürstentum unter der Souveränität des Sultans bezeichnet wurde, konnte das Fürstentum eine selbständige Handelspolitik führen und autonom die Zölle auf die türkische Einfuhr erhöhen. Die Geschichte der zollpolitischen Verhältnisse gegenüber der Türkei besteht aus einer Reihe Wandlungen, deren Ursache einerseits in der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Bulgariens und andererseits in dem Einfluß der politischen Ereignisse zu suchen ist.

Durch einen Erlaß vom 7. Juli 1879 wurde die Einfuhr aus der Türkei für zollfrei erklärt. Da aber der bulgarischen Ausfuhr nach diesem Lande nicht die gleiche Behandlung gewährt worden war, wurde nach einem

Gesetze vom 9. Mai 1880 die Einfuhr von Mazedonien und der Türkei einer 8 %igen Wertverzollung unterzogen. Wie für die rumänischen und für die serbischen Einfuhrwaren nach Bulgarien von 1883 der autonome Zolltarif mit den spezifischen Zollsätzen angewendet wurde, so fand dieser Tarif auch Anwendung für die türkische Einfuhr. Im Oktober 1883 wurde dieser Tarif beseitigt und durch die 8 %ige Wertverzollung ersetzt. Dieser Zustand der Dinge dauerte bis April 1884, in welchem Jahre er wieder eingeführt wurde, um ihn im Februar 1897 durch einen 5 %igen Wertzoll nach dem Marktpreise zu ersetzen. Eine Ausnahme machten die gebrannten geistigen Getränke, der Tabak, das Salz und das Pulver.

Am 22. Februar 1888 verordnete die bulgarische Regierung, daß die Einfuhrwaren aus der Türkei keiner Verzollung unterliegen sollten. Am 15. April desselben Jahres folgte dagegen eine Verordnung, welche die türkische Einfuhr einem 8 %igen Zolle unterwarf. Die Zollverwaltung des Fürstentums Bulgarien und diejenige Ostrumeliens war keine einheitliche, sondern der politischen Trennung entsprechend bildete jedes Land auch zoll- und handelspolitisch ein Gebilde für sich. Im Jahre 1881 kam zwischen Ostrumelien und Bulgarien ein Abkommen zustande, durch welches der gegenseitige Verkehr zwischen beiden Landeshälften zollfrei war, mit Ausnahme der bulgarischen Spirituosen, des Salzes und des Viehes, die einem Zoll von 8 % vom Werte unterlagen, und der Waren rumelischen Ursprungs, wie Tabak, Salz und geistige Getränke, die derselben Zolltaxe unterworfen waren. Für die letzteren mußten zudem die zur Zeit bestehenden Akzisen in Nordbulgarien entrichtet werden.

Als Hauptbedingung, um zu diesem Abkommen zu gelangen, mußte die ostrumelische Regierung das Versprechen geben, die Erlaubnis von der Hohen Pforte zur

zollfreien Einfuhr für bulgarisches Groß- und Kleinvieh zu erwirken. Aber Ostrumelien konnte seinem Versprechen nicht nachkommen. Die bulgarische Regierung kündigte deshalb das Abkommen von 1881 und wandte vom 21. April 1884 ab den Zolltarif mit den spezifischen Zollsätzen vom Jahre 1883 an.

Aber noch im Oktober desselben Jahres kam ein Abkommen zustande, wonach die ostrumelische Ausfuhr nach Nordbulgarien mit Ausnahme des Tabaks und des Salzes, für zollfrei erklärt wurde, während der Wein und die geistigen Getränke einer 10 %igen Akzise unterliegen sollten. Bezüglich der Wertschätzungen wurde verabredet, daß ein Oka Wein mit 0,20 und ein Oka Spiritus mit 1 Frank bewertet werden sollte. Laut diesem Abkommen sollte die Ausfuhr Bulgariens einschließlich Groß- und Kleinviehes, in Ostrumelien Zollbefreiung genießen. Gleich nach der Vereinigung Ostrumeliens mit Nordbulgarien, und zwar am 7. September 1885, erließ das Finanzministerium eine Anordnung, wonach die Zollämter an der Grenze der beiden Landesteile aufgehoben werden sollten. Dieser Anordnung folgte am 11. und 17. September desselben Jahres eine zweite, laut welcher der Handel zwischen Rumelien und Bulgarien für zollfrei erklärt wurde. Am 16. September wurden an der Grenze zwischen Ostrumelien und der Türkei Zollämter errichtet, an denen die türkischen Einfuhrwaren verzollt werden sollten. Es wurde also das Zollterritorium des Fürstentums bis zu der politischen Grenze der vollendeten Vereinigung ausgedehnt. Mit ihren Anordnungen hatte sich die bulgarische Regierung sehr beeilt und der neugeschaffene Zustand blieb zunächst unentschieden, da es noch fraglich war, welche Stellung die Türkei und die Signatarmächte einnehmen würden.

Durch das Bestreben geleitet, die Verhältnisse freundschaftlich zu ordnen, beseitigte die bulgarische Regierung alle ihre früheren Anordnungen und erließ am 1.

Januar 1886 den Befehl, daß türkische Einfuhrwaren mit der Bestimmung nach Südbulgarien Zollfreiheit genießen sollten. Um aber zu bestätigen, daß die Waren tatsächlich türkischen Ursprungs seien, mußten sie mit einem Zertifikat versehen werden. Durch eine Verordnung desselben Jahres (12. Februar 1886) bestimmte die bulgarische Regierung, daß die aus europäischen Rohmaterialien gearbeiteten türkischen Waren nur in der Höhe des Wertes der Rohmaterialien verzollt werden sollten, wogegen die europäischen Einfuhrwaren, auch wenn sie durch die Türkei oder durch das Fürstentum Bulgarien in Ostrumelien eingeführt wurden, den landesüblichen Zöllen unterlagen. Die Türkei beseitigte die alten tarifarischen Zollsätze von 1860, sodaß die Verzollung auf Grund der Marktpreise erhoben wurde. Diese Verzollung war günstiger für die Händler, weil die Preise aller Waren ziemlich gesunken waren. Eine Ware, deren Bestimmungsort Ostrumelien war, zahlte, wenn sie in Bulgarien verzollt wurde, viel mehr, als wenn sie an der ostrumelischen Grenze dem Zoll unterworfen worden wäre, denn dort wurde die Einfuhr nicht nach dem Zolltarif von 1860, sondern nach dem Marktpreise verzollt, wie er in der Türkei war. Besonders mißlich war es bezüglich der europäischen Waren mit Bestimmungsort Südbulgarien, wenn sie durch die Türkei eingeführt wurden. Sie unterlagen einer doppelten Verzollung, einmal beim Passieren des türkischen Territoriums, denn die Türkei sah fortdauernd Ostrumelien noch als eine türkische Provinz an, und zweitens bei ihrer Einfuhr in Ostrumelien.

Am meisten waren die französischen Manufakturwaren beschwert, welche den Weg über Konstantinopel machten, von wo sie nach Ostrumelien versendet wurden. Sie wurden hier einer zweiten Zollabgabe unterworfen. Deswegen war Frankreich der erste Staat, welcher mit einer Depesche vom 2. März 1885 durch seinen Gesandten in

Sofia und Konstantinopel protestierte und erklärte, daß es den türkisch-bulgarischen Abmachungen hinsichtlich der Regelung der zollpolitischen Fragen Ostrumeliens sich nicht anschließen könne, ehe nicht die Zollämter an der türkisch-ostrumelischen Grenze aufgehoben seien.

Die Gesandten von Österreich, Italien und Deutschland unterstützten den französischen Protest. Infolge dieses Druckes seitens der Signatarmächte hob die bulgarische Regierung durch einen Erlaß vom 23. Februar 1886 a. St. die Einfuhrzölle für solche europäische Waren in Ostrumelien auf, welche durch die Türkei eingeführt wurden.

Aber die europäischen Waren, welche durch die Türkei eingeführt wurden und Ostrumelien passierten, um nach Nordbulgarien zu gelangen, wurden von den Zollabgaben nicht befreit, auch wenn sie schon in der Türkei verzollt worden waren. Nach dem Vereinigungsjahr geschah in Bulgarien die Verzollung, wie schon betont, nicht nach dem Marktpreise der Waren, wie es in der Türkei der Fall war, sondern nach den alten Zollsätzen von 1860. Es war günstiger für die europäischen Waren mit dem Bestimmungsort Ostrumelien, den Weg über Konstantinopel zu nehmen, erstens weil die Preise aller Waren ziemlich gesunken waren und zweitens weil dieser Weg billiger war. Um aber die Schäden zu beseitigen, welche diese Verzollung brachte, erließ die bulgarische Regierung eine Verordnung, wonach die Einfuhr einem 8 %igen Wertzoll nach den Marktpreisen unterliegen sollte.

Bei der schlechten türkischen Zollverwaltung konnten die nordbulgarischen Ausfuhrwaren über Ostrumelien in der Türkei als ostrumelische Waren eingeführt werden und selbstverständlich zollfrei, während die türkischen Ausfuhrwaren in Nordbulgarien die ordnungsmäßigen Zölle entrichteten, an speziell zu diesem Zwecke errichteten Zollplätzen (Tatar-Pazardschick und Schiphs).

Dieser Zustand konnte nicht lange dauern, da er von der türkischen Verwaltung bemerkt wurde, und deshalb verordnete sie am 10. Juni 1886, daß an der türkisch-ostrumelischen Grenze eine Zollinie zu errichten sei. Die bulgarische Regierung billigte diese Maßregel und von nun ab wurden die nordbulgarische und ostrumelische Einfuhr in der Türkei einer Verzollung unterworfen. Die europäischen Waren, welche in der Türkei verzollt waren, wurden zollfrei in Ostrumelien eingeführt.

Das Fürstentum Bulgarien und die Türkei handelten mit ihren zollpolitischen Maßregeln ganz autonom. Die zollpolitische Trennung Ostrumeliens von der Türkei war eine vollzogene Tatsache, nur stand noch ihre rechtliche Anerkennung seitens der europäischen Mächte aus.

Nach dem türkisch-bulgarischen Vertrag von Tophane vom Januar 1888 sollten die finanziellen Fragen einer türkisch-bulgarischen Kommission übertragen werden. Die Zollfrage war eine von diesen. Es wurde eine Kommission ernannt; jedoch mußte diese die Verhandlungen bald unterbrechen wegen der Umwälzung in Bulgarien vom 9. August 1886. Die Bestrebung der bulgarischen Regierung war die Anerkennung des am 7. Juli 1887 gewählten Fürsten Ferdinand seitens der europäischen Mächte zu erlangen. Um aber die Verwirklichung dieses Zieles zu erleichtern, sollten alle schwebenden internationalen Fragen bezüglich Bulgariens ausgeglichen werden. Laut den Bestimmungen des ostrumelischen organischen Reglements war Ostrumelien verpflichtet, jährlich einen Tribut von 185 000 türkischen Pfund an die Pforte zu zahlen. Diese Summe sollte der Kasse der türkischen Staatsschulden zufließen, deren Verwaltung von Europäern geleitet wurde, die Vertreter der türkischen Kreditoren waren. Nach dem Vereinigungsjahr aber wurde dieser Tribut nicht mehr entrichtet, sodaß allein die türkischen Kreditoren zu leiden hatten.

Die europäischen Mächte unternahmen es, diese

schwebende Tributfrage zu ordnen und veranlaßten die bulgarische Regierung, jährlich einen Tribut von 130 000 türkischen Pfund zu zahlen, von denen die Einnahmen aus den ostrumelischen Zollämtern einen Bestandteil bildeten [3]. Die Türkei hatte nach dem ostrumelischen organischen Reglement das Recht, diese Einnahme in ihre eigene Kasse fließen zu lassen.

Durch ein Gesetz vom 17. Dezember 1887 übernahm Bulgarien diese Verpflichtung. Die Einnahmen aus den ostrumelischen Zollämtern wurden der Türkei entzogen und nach langem Zögern sah sich die Türkei gezwungen, mit einem Schreiben vom 15. April 1885 ihre Zustimmung zur vollzogenen Lösung der ostrumelischen Zollfrage zu geben.

Auf Grund dieses Schreibens erließ die bulgarische Regierung die Verordnung vom 15. April 1888, wonach alle europäischen Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Türkei bereits verzollt waren, sobald sie in Ostrumelien eingeführt wurden, einem 8 %igen Wertzoll unterliegen sollten.

Nachdem wir die zollpolitischen Verhältnisse zwischen Bulgarien und den Balkanstaaten erörtert haben, wollen wir jetzt die handels- und zollpolitischen Beziehungen des Fürstentums zu den europäischen Staaten, welche Handelsverträge mit der Türkei abschlossen, untersuchen. Die Staaten, die in Betracht kommen, sind: England, Österreich-Ungarn, Deutschland, Rußland und Italien. Erst mit dem Ablauf der türkischen Handelsverträge, deren Termin 1890 war, konnte das Fürstentum Bulgarien neue Handelsverträge ohne Mitwirkung des Souveräns abschließen.

Aber schon durch das bulgarische Gesetz vom 17. Dezember 1887 war die bulgarische Regierung ermäch-

---

[3] Vergl. Nikola Piperoff, Die finanzielle und Handelsfrage zwischen Bulgarien und der Türkei, S. 59.

tigt worden, in Verhandlungen wegen Abschlusses von Handelsverträgen mit den oben genannten Staaten zu treten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

1. Die Regierung wird ermächtigt, beim Abschlusse von Handelsverträgen Abweichungen von den bestehenden Zolltarifen zu machen, falls solche unabweisbar erscheinen, um auch für den Export von bulgarischen Industrie- und Landwirtschaftserzeugnissen nach den betreffenden Ländern Konzessionen zu erlangen.

2. Hierbei hat sie eine Erhöhung der Zölle auf diejenigen Einfuhrartikel anzustreben, durch deren Konkurrenz jede Entwicklung der lebensfähigen und aufwärtsstrebenden einheimischen Produktionszweige lahmgelegt wird.

3. Die zum Abschluß gebrachten Handelsverträge können, nachdem sie die Genehmigung des Ministerrates und ihre Bestätigung durch fürstlichen Ukas erlangt haben, sofort in Kraft gesetzt werden.

4. Die Handelsverträge müssen aber in der nächsten Session der Sobranje zur Beratung und Zustimmung vorgelegt werden.

England war der erste Staat, welcher seine handels- und zollpolitischen Beziehungen mit Bulgarien neu geregelt hat mit der am 14. November 1889 abgeschlossenen Konvention, deren Bestimmungen lauteten:

1. Die nach Bulgarien eingeführten englischen Waren unterliegen einer 8 %igen Verzollung ad valorem, wobei zu bemerken ist, daß hinsichtlich des Transportes und in jeder anderen Beziehung die Klausel der meistbegünstigten Nation streng beobachtet wird. Außerdem entrichten dieselben eine ½ %ige Zuschlagstaxe für Hafen- und Kaibauten und statistische Gebühren, sowie alle Gemeindeabgaben (Oktrois) in dem landesgesetzlichen Umfange.

2. Spirituosen, Tabak, Salz, Pulver und alle übrigen Artikel, welche den Landesgesetzen gemäß der Verzeh-

rungssteuer unterliegen oder Monopolgegenstände bilden, haben außer den im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Gebühren die Abgaben zu entrichten, welche durch die den Gegenstand regelnden besonderen Gesetze festgestellt sind.

3. Die nach dem vereinigten Königreiche eingeführten bulgarischen Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse unterliegen den nämlichen Abgaben, denen die gleichen Produkte der meistbegünstigten Nation unterworfen sind.

Das vorliegende Abkommen tritt am 1./13. Januar 1890 in Kraft und wird bis zum 1./13. Januar 1891 aufrecht erhalten. Falls einer von den Kontrahenten bis zum 1./13. Oktober 1890 von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt es bis zum 1./13. Januar 1892 in Wirksamkeit.

Dem englisch-bulgarischen Abkommen schlossen sich auch die übrigen europäischen Staaten an. So Deutschland durch Notenwechsel vom 13. Mai 1890, Frankreich und die Schweiz durch Notenwechsel vom September 1890, Österreich-Ungarn durch Notenwechsel vom 17. Oktober 1890, Italien und Belgien usw.

Laut den Bestimmungen des Handelsabkommens mit England sollten von den englischen Einfuhrwaren in Bulgarien ein 8 %iger Wertzoll nach den Marktpreisen erhoben werden, also die hohen, alten zolltarifarischen Wertschätzungen beseitigt werden. Unter der Einführung dieses Zollregimes hatte das fiskalische Interesse zu leiden; so sollten nach einer Berechnung des Finanzministeriums die Einnahmen sich jährlich um 500 000 Frank vermindern.

In diesem Handelsabkommen konnte die bulgarische Regierung nicht die handels- und die zollpolitischen Prinzipien durchsetzen, von welchen das Gesetz vom 17. Dezember 1887 durchdrungen ist. Das Bestreben Bulgariens war, selbständig und unabhängig von der Türkei

Handelsverträge abzuschließen und autonom auf dem Gebiete der inneren Besteuerung zu handeln. Und in der Tat, nach dem Artikel 2 des englisch-bulgarischen Abkommens hatte das Fürstentum das Recht, die englischen Einfuhrwaren allen inneren Steuern zu unterwerfen.

Es soll aber noch erwähnt werden, daß nach dem Abkommen zwischen Bulgarien und Österreich-Ungarn die Einfuhr von Österreich-Ungarn von der inneren Besteuerung befreit blieb.

Die Handels- und Zollbeziehungen Bulgariens zu den europäischen Staaten blieben bis zum 31. Dezember 1894 in Kraft.

In dieser Zeitperiode unterlag, wie wir schon betont haben, die Einfuhr nicht den alten zolltarifarischen Wertsätzen, sondern einem 8 %igen Wertzoll von den Marktpreisen der Waren. Diese Art der Verzollung war sehr nachteilig für die bulgarische Staatskasse.

In der Zeitperiode von 1883—1889, als also die Einfuhr einem 8 %igen Wertzoll nach dem alten Zolltarif unterlag, betrug der Zoll auf je 100 kg 5,82 Frs., während in der Zeitperiode von 1890—1894, als also die Verzollung nach den Marktpreisen der Waren erhoben wurde, der Zoll auf je 100 kg 3,30 Frs. betrug. Die Zolleinnahmen in der letzten Periode hatten sich relativ um 27,5 % verringert.

Deshalb beauftragte das Finanzministerium noch am 30. Mai 1894 den Minister des Äußeren, dem englischen Gesandten mitzuteilen, daß das Fürstentum die Absicht habe, neue Handelsabkommen auf Grund 12 %igem Einfuhrzolles abzuschließen, widrigenfalls Bulgarien den alten Zolltarif wieder in Kraft setzen würde.

Die englische Regierung erklärte sich bereit, auf eine Erhöhung des Einfuhrzolls von 8 % auf 10½ % des Wertes einzugehen. Österreich-Ungarn machte den Vorschlag einer Erhöhung des Einfuhrzolls auf 12½ %, aber mit der

Bedingung, daß das Abkommen für 5 Jahre in Geltung bleiben sollte. Der österreich-ungarische Vorschlag wurde von der bulgarischen Regierung nicht angenommen, weil sie im Begriff war, nach zwei Jahren seine handels- und zollpolitischen Beziehungen mit allen europäischen Staaten durch endgültige Handelsverträge zu regeln, welche auf Grund eines autonomen, spezifischen Generaltarifes abgeschlossen werden sollten.

Am 22. Dezember 1894 gab die Sobranje ihre Zustimmung zur Verlängerung der Gültigkeit der bestehenden Abmachungen.

Nach langen Verhandlungen wurde zunächst zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien, durch Notenwechsel vom 5. Januar 1895 eine Verständigung erzielt, wonach der Einfuhrzoll mit der $\frac{1}{2}$%igen Zuschlagstaxe für Hafen- und Kaibauten auf $10\frac{1}{2}$% festgesetzt wurde. Die anderen europäischen Staaten schlossen sich dieser Abmachung an. Zuerst England am 7. Januar 1895, Deutschland am 8. Januar 1895, Belgien am 9. Januar 1895, Frankreich und die Schweiz am 12. Februar 1895 und später Italien und Rumänien.

Am 30. Dezember 1894 wurde ein neues Akzisengesetz veröffentlicht, welches am 1. Januar 1895 in Kraft treten sollte. Die Waren, die diesem Gesetze unterworfen waren, waren vorwiegend ausländischen Ursprungs, so z. B. 100 kg Petroleum unterlagen 5 Frs. Akzise, 150 kg Kaffee und Kaffeesurrogate 50 Frs., 1 hl Bier 5 Frs., 100 kg Olivenöl und dessen zu Speisezwecken verwendbare Surrogate 10 Frs., 100 kg Zündhölzchen und Zündkerzen 100 Frs., 100 kg Tee 100 Frs., 100 kg parfümierte Seifen, Öle, Pomaden, Wässer, Puder 300 Frs., Stearin, Walrat und andere Luxuskerzen 100 kg 20 Frs., Spielkarten 1 Dtzd. Spiele 12 Frs., Fischkonserven aller Art 100 kg 50 Frs., schwarzer Kaviar 100 kg 100 Frs., konservierte Nahrungsmittel aller Art 100 kg 100 Frs., See- und Steinsalz fremder Herkunft 100 kg 9 Frs., während für das heimische

Seesalz für je 100 kg 6 Frs. zu zahlen war. Zucker 100 kg 20 Frs. Rum, Liköre, Kognak, Bitter, Absinth etc. 1 hl 30 Frs., Spiritus, für jeden Grad des Alkoholmeters von Gay-Lussac 1 hl und Grad 0,75 Frs., Bonbons, Halva und alle Zucker oder zuckerhaltigen Waren 100 kg 70 Frs.

Durch seinen Gesandten in Sofia protestierte die österreich-ungarische Regierung am 2./15. Januar 1895 gegen dieses Akzisengesetz mit dem Vorgeben, daß es dem bestehenden Handelsabkommen widerspreche, nach welchem außer dem Zoll, inklusive der ½%igen Zuschlagstaxe für Hafen- und Kaibauten von 10½%, die österreich-ungarischen Waren nur noch mit Oktrois besteuert werden könnten, aber nicht mit Akzisen, welche die gleiche Wirkung wie ein Einfuhrzoll hätten.

Auch die übrigen europäischen Staaten wollten die Anwendung des Akzisengesetzes auf ihre Einfuhrwaren nicht zulassen, indem sie sich auf die in den Handelsabmachungen zugesicherte Meistbegünstigungsklausel stützten; sogar England, welches in seiner Handelskonvention von 1889 dem Fürstentum Bulgarien das Recht der freien Selbstbestimmung auf dem Gebiete der inneren Besteuerung zusprach, hatte dies nur unter der Bedingung getan, daß England die Klausel der Meistbegünstigung erhalte.

So konnte das Akzisengesetz nicht in Kraft treten. Um aber diese Frage zu erledigen, war der bulgarische Ministerpräsident in Wien eingetroffen, wo er mit der österreich-ungarischen Regierung zu einer definitiven Verständigung für die Akzisen und die Zölle kam. Es wurde in Wien am 27. April 1895 eine Nachtragskonvention abgeschlossen, in welcher zugleich die Grundlage für einen späteren definitiven Handelsvertrag geschaffen wurde. Die Bestimmungen dieser Nachtragskonvention sind die folgenden:

1. Es wird eine definitive Handelskonvention für die Zeit bis zum 31. (18.) Dezember 1903 auf Grund des Prin-

zips der Meistbegünstigung und mit Zugrundelegung eines durchschnittlichen 14%igen Wertzolles für die österreich-ungarischen Provinzen abgeschlossen, wobei die mit mehr oder weniger als 14 % zu verzollenden Artikel namhaft zu machen sind.

Hinsichtlich der Akzisen werden Bulgarien im allgemeinen die gleichen Konzessionen gemacht wie Serbien. Die Sätze des bulgarischen Akzisengesetzes sind bezüglich der Artikel, an denen die österreich-ungarische Ausfuhr interessiert ist, zu binden, resp. für Kaffeesurrogate von 50 auf 20, für Zündhölzchen von 100 auf 30 und für parfümierte Seifen von 300 auf 50 Frs. pro 100 kg netto herabzusetzen.

2. Bulgarien ist berechtigt, vom 1./13. Januar 1897 an 14 %ige Wertzölle von der Einfuhr aus Österreich-Ungarn zu erheben, wenn der Abschluß der definitiven Handelskonvention sich über diesen Termin hinaus verzögern sollte.

3. Bis zum Zustandekommen eines Definitivums darf Bulgarien die Akzisen in ihrem landesgesetzlichen System und Ausmaße erheben, muß jedoch die unter 1. erwähnten Herabsetzungen jedenfalls nicht später als am 1./13. Januar 1897 durchführen[4].

Diese Nachtragskonvention enthält — wie zu sehen ist — die wesentlichsten Teile eines Handelsvertrages. Ein Vorteil für Bulgarien war die Bestimmung des Art. 2, wonach die bulgarische Regierung berechtigt war, die österreich-ungarischen Waren einem 14 %igen Einfuhrzoll zu unterwerfen, wenn bis zum 1./14. Januar 1897 kein Handelsvertrag zwischen Bulgarien und Österreich-Ungarn abgeschlossen wäre oder wenn die Verhandlungen sich noch in Schwebe befänden. Von diesem Rechte hat die

---

[4] Vergl. die Handelspolitik Bulgariens von Dr. Abadjeff, S. 28 und Nr. 3 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, XII. Session, 1897, S. 28.

bulgarische Regierung Gebrauch gemacht und benachrichtigte alle fremden Staaten, daß vom 1./14. Januar 1897 von den Einfuhrwaren ein 14 %iger Zoll erhoben werde.

Die russischen und die französischen Regierungen stimmten dieser bulgarischen Zollmaßregel zu, während die englische durch ihren Gesandten in Sofia am 6. Januar 1897 erklärte, daß England nicht zulassen könne, die englischen Waren in Bulgarien einem 14 %igen Zolle zu unterwerfen, bevor es nicht die Einwilligung von England hätte, wie es in dem Berliner Vertrage vorgesehen sei.

Diesem Drucke mußte die bulgarische Regierung nachgeben. Sie benachrichtigte am 10. Januar 1897 die europäischen Gesandten, daß alle vor dem 21. Dezember 1896 nach Bulgarien versandten Waren und alle diejenigen, welche in einmonatlicher Frist eintreffen würden, einem 10½ %igen Zoll zu unterwerfen wären. Durch Schreiben vom 13. und 31. Oktober 1897 an die Zollämter verordnete das Finanzministerium, daß bei allen vor dem 4. Januar 1897 (also ehe es zu einer Verständigung mit England für die Erhöhung des Zolles auf 14 % gekommen war) versandten englischen Waren, sowie bei denjenigen, welche bis zum 3. Februar 1897 eingetroffen waren, wenn sie mit einem 14 %igen Zolle verzollt worden waren, die Differenz von 3½ % den Besitzern der Waren zurückgegeben werden sollte.

Am 21. Dezember 1896 wurde die Erhöhung des Zolles auf 14 % des Wertes durch das Gesetz bestätigt.

Unsere Ausführungen über die handels- und zollpolitischen Verhältnisse gegenüber dem Auslande in dem Zeitabschnitt von 1879—1897 (besonders aber gegenüber Ostrumelien und der Türkei) geben zu erkennen, daß die Art und Weise der Verzollung eine systemlose gewesen ist. Nach der Befreiung Bulgariens wurde zunächst an dem zollpolitischen Verhältnisse mit den europäischen Staaten nichts geändert, da die seitens der Türkei mit den Mächten vereinbarten Zollsätze auch für

das Fürstentum Bulgarien maßgebend blieben. Doch erleichterte der Berliner Vertrag Bulgarien sehr, nach dem Ablauftermin der alten türkischen Handelsverträge selbständig Handelsverträge abzuschließen. Allerdings blieb dieses Recht von der Einwilligung der Signatarmächte abhängig, welche die Ausführungen aller diesbezüglich gefaßten Beschlüsse hindern konnte, da diese jede Modifikation des Fürstentums auf steuer- und zollpolitischem Wege nicht als ein Recht Bulgariens betrachteten, sondern als eine ihm verliehene Vergünstigung. Dagegen wurde in dem englischen Abkommen von 1889 resp. 1890 das Recht Bulgariens, autonom auf dem Gebiete der inneren Besteuerung zu handeln, anerkannt.

Da die fiskalischen Interessen des Fürstentums viel zu leiden hatten unter der wechselnden Verzollung der Einfuhrwaren, gelang es Bulgarien im Jahre 1895 eine Erhöhung des Einfuhrzolles von 8 % auf 10½ % des Wertes festzusetzen.

Nach der Befreiung des Fürstentums sollte die bulgarische Regierung auf ihre wirtschaftlichen und finanzpolitischen Interessen teilweise verzichten, denn sie war vielfach vom Auslande abhängig. Aber sie blieb nicht untätig. Wir sahen deutlich in der untersuchten Periode, wie das Bestreben der bulgarischen Regierung dahin ging, ihre Zoll- und Handelspolitik selbständig und unabhängig von der Türkei mit dem Auslande zu regeln und staatrechtlich autonom zu handeln. Die Beschränkungen auf dem Gebiete der Handels- und Zollpolitik sowohl als auch auf dem der inneren Besteuerung für das kaum aus dem türkischen Joche befreite und noch nicht auf einem festen Boden stehende Fürstentum Bulgarien sind unbillig, denn jede Beschränkung ist von entscheidender Bedeutung für seine weitere Existenz. Das Streben immer vorwärts zu kommen und den Fortschritt stets vor Augen zu haben, dürfte ein starres Argument sein, Bulgarien aus diesen Beschränkungen zu befreien.

Die Handelsverträge von 1897.

Die handels- und zollpolitischen Beziehungen Bulgariens zu den europäischen Staaten von 1890 (also als die alten türkischen Handelsverträge abliefen) bis zum Jahre 1897 wurden durch einjährige Konventionen geregelt. Die Nachtragskonvention vom 27. April 1895 zwischen Bulgarien und Österreich-Ungarn sollte die Grundlage eines späteren definitiven Handelsvertrages festsetzen. Schon am 26. September 1895 begannen die Verhandlungen zunächst mit Österreich-Ungarn wegen Abschlusses eines Handelsvertrages. Die Bestrebung der bulgarischen Regierung in den Verhandlungen war, die Zahl der mit Finanz- und Schutzzöllen zu belegenden Einfuhrwaren möglichst zu vergrößern. Als Resultat der Verhandlungen, welche mit wiederholten Unterbrechungen mehr als ein Jahr dauerten, kam am 9./20. Dezember 1896 ein Handelsvertrag zustande. Im Laufe des Jahres 1897 wurden mit Serbien am 6./18. Februar, mit Frankreich am 23. Mai/4. Juni und mit Rußland am 2./14. Juli Handelsverträge abgeschlossen. Am 28. Februar / 12. März 1897 wurde eine provisorische Konvention mit Italien abgeschlossen, welche ein Jahr in Geltung bleiben sollte, aber im Laufe dieser Zeitperiode verpflichteten sich die beiden Kontrahenten einen definitiven Handelsvertrag abzuschließen. Die handels- und zollpolitischen Verhältnisse mit England wurden durch ein Handelsabkommen geregelt, welches am 12./24. Juli zustande kam und 2 Jahre gelten sollte, also bis zum 13./31. Dezember 1899, und im Falle, daß 6 Monate vor dem Ablauftermin keine Kündigung erfolgt sei, noch ein weiteres Jahr in Kraft bleiben sollte. Der Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn trat am 1./13. Mai, mit Serbien am 1./13. April, mit Frankreich am 1./13. Juli und mit Rußland am 2./15. September 1897 in Kraft. Diese Verträge hatten eine Gültigkeit von 7 Jahren, also bis

zum 17./31. Dezember 1903, und im Falle keiner der vertragschließenden Teile 12 Monate vor dem Ablauf des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, solle diese in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben würde.

Fast mit allen übrigen Staaten wurden die handelspolitischen Beziehungen Bulgariens durch bloßes Meistbegünstigungsabkommen oder durch Notenwechsel gesichert.

Es soll noch erwähnt werden, daß nach dem Beschlusse der Sobranje am 10/23. Dezember 1897 die Einfuhrwaren der Nichtvertragsstaaten dem Vertragstarife unterliegen sollten, mit der Ausnahme aber, daß auch die Einfuhrartikel, welche nach den Verträgen mit weniger als 14% des Wertes zu verzollen wären, einen 14 %igen Wertzoll entrichten sollten.

In allen diesen Handelsverträgen wurde die Meistbegünstigungsklausel gesichert, d. h. daß alle irgend einem Lande zugestandenen Begünstigungen im selben Momente, ohne Verzug, allen meistbegünstigten Ländern zugute kommen sollten.

Die wichtigsten textlichen Bestimmungen der Handelsverträge sind die folgenden:

1. Zwischen den Angehörigen der Vertragsländer soll vollständige und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen hinsichtlich ihres Handels oder ihres Gewerbes in den Häfen, Städten und an irgend welchen anderen Orten der in Betracht kommenden Staaten, sei es, daß sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie sich zeitweilig dort aufhalten, keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Auflagen oder Gewerbesteuern, unter welcher Benennung es auch sei, unterworfen sein, als denjenigen, die von den Inländern oder

den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind. Die Vorrechte, Befreiungen oder anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen der einen der vertragschließenden Teile inbezug auf Handel und Gewerbe genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Teiles zustehen.

2. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen der Vertragsstaaten, die sich durch Vorlegung einer von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie zum Handel- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragsschließenden Teiles, bei Kaufleuten oder Produzenten oder in offenen Verkaufstellen Einkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, auch unter Mitführung von Mustern bei Kaufleuten oder anderen Personen, die in ihrem Geschäfte oder Gewerbebetriebe Waren der bemusterten Art gebrauchen, Bestellungen aufzusuchen. Weder in dem einen noch in dem anderen Falle sollen sie verpflichtet sein, hierfür eine besondere Gebühr zu entrichten.

Die Handlungsreisenden und die Industriellen, die mit einer der gegenwärtigen Übereinkunft entsprechenden und von den Behörden des in Betracht kommenden Landes ausgestellten Legitimationskarte versehen sind, dürfen wechselseitig Muster oder Modelle, aber keine Waren mit sich führen.

Die obigen Bestimmungen finden weder Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen noch auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die nicht Handel- oder Gewerbetreibende sind. Jeder der vertragschließenden Teile behält sich in dieser Hinsicht volle Freiheit seiner Gesetzgebung vor.

3. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich,

den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Ein- oder Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur in folgenden Fällen stattfinden:

a) in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;

b) aus Rücksichten für die innere Sicherheit des Staates;

c) aus Rücksichten der Gesundheits- und Veterinärpolizei oder zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen oder der Verwüstung von Pflanzen, insbesondere durch Insekten und Schädlinge;

d) inbezug auf Waren, die jetzt oder in Zukunft Gegenstand eines Staatsmonopols bilden.

4. Waren aller Art, welche durch das Gebiet des einen der beiden Länder auf einem für die Durchfuhr geöffneten Handelswege hindurchgehen, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe befreit sein, ob sie nun unmittelbar durchgeführt oder bei der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

5. Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, alle von ihm einer dritten Macht jetzt oder später gewährten Begünstigungen, Vorrechte oder Ermäßigungen hinsichtlich der Zölle, Verbrauchs-, Akzise- und aller Neben- und örtlichen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr, Wiederausfuhr, Durchfuhr oder Niederlegung der in dem gegenwärtigen Vertrag erwähnten oder nicht erwähnten Waren sogleich und bedingungslos dem anderen Teile zu gewähren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf die Begünstigungen, die anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollen;

b) auf die besonderen Begünstigungen, die sich aus einer Zolleinigung ergeben.

6. Innere Abgaben, welche für Rechnung des Staates, der Gemeinde oder von Körperschaften erhoben werden und durch die die Erzeugung, die Herstellung oder der Verbrauch einer Ware in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile belastet werden, sollen unter keinem Vorwande die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästiger Weise treffen als die einheimischen ähnlichen Erzeugnisse.

7. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen im Gebiete des anderen von jedem zwangsweisen Amtsdienst in der Rechtspflege, Staats- oder Gemeindeverwaltung, von jedem persönlichen Dienst im Landheer, in der Marine, in der Armee- und Marinereserve, sowie in der Nationalmiliz, ferner von allen Auflagen, Zwangsanleihen, militärischen Anforderungen und Leistungen aller Art befreit sein, welche im Kriegsfalle oder infolge außerordentlicher Umstände auferlegt werden; ausgenommen hiervon sind jedoch die an irgend eine Art des Besitzes von unbeweglichem Vermögen geknüpften Lasten, sowie die besonderen Leistungen für die Militärgewalt, denen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümer, Pächter oder Mieter unbeweglicher Güter unterworfen sind.

8. Die Handels-, Transport- und Versicherungsgesellschaften haben das Recht, in dem vertragschließenden Teile jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum zu erwerben; ausgenommen davon sind die Wohltätigkeits- und Zunftgesellschaften.

9. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Schiffahrt, den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der gewerblichen Zeichnungen und Modelle durch spezielle Konventionen zu regeln.

10. Die Akzisen sollen nach dem Akzisengesetz vom 20. Dezember 1894 erhoben werden und die hier bestimmte Höhe nicht übersteigen, wobei zu bemerken ist, daß die in dem Abkommen vom 9. Mai 1895 festgesetzten

Herabsetzungen für die österreich-ungarischen Einfuhrwaren aufrecht erhalten werden sollen.

Von den folgenden Einfuhrwaren können Akzisen erhoben werden:

1. Getränke und Nahrungsmittel,
2. Viehfutter,
3. Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien,
4. Baumaterialien [1].

Die Waren, welche Oktroi zu entrichten haben, sollen nach dem Oktroigesetz vom 18. Dezember 1895 a. St. behandelt werden. Die Höhe der Oktrois ist festgesetzt und das Oktroi kann nur einmal und zwar gleichzeitig mit den Einfuhrzöllen auf Grund der Wertverzollung erhoben werden.

Die bulgarische Regierung kann nur auf Salz, Tabak, Petroleum und Schießpulver ein Monopol einführen, sowie auf die Waren, auf welche in Zukunft von einem der vertragschließenden Teile ein Monopol eingeführt werden würde.

11. Bulgarien verpflichtet sich, die Waren der vertragschließenden Teile auf den bulgarischen Staatseisenbahnen unter den gleichen Bedingungen, Taxen und Erleichterungen wie die Waren des Landes oder der meistbegünstigten Nation zu befördern.

Nachdem wir die allgemeinen textlichen Bestimmungen der Handelsverträge erwähnt haben, wollen wir weiter den Unterschied zwischen dem serbisch-bulgarischen Handelsvertrag und den Verträgen der übrigen Staaten besichtigen.

Um dem örtlichen Verkehre der Grenzgebiete zwischen Bulgarien und Serbien jene Erleichterung zu gewähren, welche die laufenden Bedürfnisse der Bewohner erfordern, wurde von den vertragschließenden Teilen eine

---

[1] Silhe, Die Sammlung der Handelsverträge mit Serbien, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, England und Rußland und der Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn, S. 85.

Grenzzone festgestellt, die sich auf beiden Seiten der politischen Grenze auf je 20 km nach dem Innern beider Zollterritorien erstreckt und innerhalb dieser Grenzzone wurde der gegenseitige Handelsverkehr durch spezielle Begünstigungen erleichtert, welche den anderen Vertragsstaaten nicht zugute kamen. So sollten z. B. die serbischen Artikel, welche nach Bulgarien eingeführt, und die bulgarischen Waren, welche nach Serbien eingeführt wurden, die in der Vertragsanlage C des Handelsvertrages vorgesehen waren, wie Stein und Holzkohlen, Erze, Baumaterialien, Brennholz, Nahrungsmittel, Weidetiere, Bodenprodukte usw., von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und von allen inneren Gemeinde- oder Staatsverbrauchssteuern befreit werden.

Ferner wurde Befreiung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen zugestanden für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Gerätschaften, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Berufe der Feldarbeit benutzt werden.

Für die Erleichterung und Förderung des gegenseitigen Handels verständigten sich die vertragschließenden Teile, eine Reihe von Erzeugnissen mit ermäßigten spezifischen Zöllen zu belegen, z. B. Wein (100 kg 2,50 Frs.); Schnaps (100 kg 0,5 Frs.); Bier (100 kg 5 Frs.); Mehl (100 kg 1 Frs.); Schafe, Ziegen, Schweine (pro Kopf 0,30 Frs.); Fleisch aller Art (100 kg 2 Frs.); Butter (100 kg 5 Frs.); Käse (100 kg 2 Frs.); Seilerwaren (100 kg 5 Frs.); Teppiche und Wollenstoffe (100 kg 25 Frs.); Besatzschnüre (100 kg 26 Frs.); Strickwaren (100 kg 10 Frs.); Lederwaren (100 kg 25 Frs.) usw.

Eine weitere Bestimmung lautet, daß alle von Märkten und Messen unverkauft zurückkehrenden oder aus den Niederlagen und zollamtlichen Veredlungsverkehr kommenden Waren, wenn die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waren nachgewiesen wird, völlige Zollfreiheit genießen sollen.

Die vertragschließenden Teile sicherten sich gegenseitig zu, die Einfuhr und Durchfuhr von tierischen Produkten nach Vorweisung eines Veterinärzeugnisses frei zu lassen. Der Transit von Tabak war frei, ohne daß es eines vorher einzuholenden Erlaubnisscheines bedurft hätte.

Die Handelsverträge von 1896/97 beziehen sich auf die türkischen Kapitulationen und abgesehen von einem weit ausgedehnten Nachbarverkehr gewähren sie das Meistbegünstigungsrecht für den gegenseitigen Handel, Verkehr und die Verzollung und die inneren Verbrauchssteuern. Eine wichtige Errungenschaft in ihnen war das anerkannte Recht Bulgariens, seine handels- und zollpolitischen Angelegenheiten selbständig und als gleichberechtigter Kontrahent zu regeln. Die Handelsverträge wurden noch am 31. Dezember 1902 gekündigt, aber später wurde es notwendig sie bis zum 1./14. Januar 1906 zu verlängern. Am Schluß unserer Betrachtungen der Handelsverträge von 1897 wollen wir das türkisch-bulgarische Abkommen näher betrachten.

Bis zum Jahre 1900 wurden die handels- und die zollpolitischen Beziehungen zwischen Bulgarien und der Türkei durch eine Zollabmachung geregelt auf Grund der mit den übrigen Staaten im Jahre 1897 abgeschlossenen Handelsverträge.

Im Jahre 1900 sah sich die bulgarische Regierung veranlaßt, die beiderseitigen Handelsbeziehungen durch ein spezielles Abkommen zu regeln. Zu einem solchen ist es durch Notenwechsel vom 5./18. Juni und 21. Oktober 1900 gekommen, welcher auf unbestimmte Zeit lautete und 9 Monate nach der zu jeder Zeit erfolgten Kündigung außer Kraft gesetzt werden konnte. Die in diesem Abkommen für die beiden Staaten vorgesehenen Vorteile blieben den anderen Ländern trotz der Meistbegünstigung sowohl in Bulgarien als auch in der Türkei versagt.

Wenn man die geographische Lage, den wirksamen

historischen Zusammenhang und die bestehenden Handelstraditionen zwischen Bulgarien und der Türkei berücksichtigt, so sieht man, welche große Vorteile eine wirtschaftliche Annäherung der beiden Nachbarstaaten bringen konnte. Und von welcher großen Wichtigkeit die Türkei für den bulgarischen Außenhandel ist, erkennen wir am klarsten, wenn wir einen Blick in den Handelsverkehr der beiden Staaten werfen.

Tabelle I.

Jahres-durchschnitt	Bulgarische Ausfuhr nach der Türkei in Mill. Frs.	in Prozent	Türkische Ausfuhr nach Bulgarien in Mill. Frs.	in Prozent
1886—1890	26,86	44,86	10,17	14,57
1891—1895	22,50	29,11	10,37	12,44
1896—1900	17,76	27,31	7,60	11,60
1901—1905	23,35	20,60	13,47	14,38

Wie aus diesen Angaben ersichtlich, ist die bulgarische Ausfuhr nach der Türkei weit größer, als die der Türkei nach Bulgarien. Noch wichtiger erscheint aber der türkische Staat für den bulgarischen Außenhandel, wenn man die Zusammensetzung der Ausfuhr dorthin berücksichtigt. Dann ergibt sich, daß der größte Teil der bulgarischen Ausfuhr nach der Türkei aus lebenden Tieren, tierischen Produkten, Getreide und Getreideerzeugnissen, Textilwaren und Erzeugnissen von ihnen besteht. Gerade in den letzten Jahren macht sich eine Erhöhung der Ausfuhr von tierischen Produkten und Textilwaren bemerkbar.

Das im Jahre 1900 abgeschlossene bulgarisch-türkische Abkommen trat am 15. Dezember 1900 (a. St.) in Geltung und wurde im Jahre 1906 gekündigt. Nach seinen Bestimmungen durften alle türkischen Waren in Bulgarien und alle bulgarischen Waren in die Türkei zollfrei eingebracht werden, mit Ausnahme der aus fiskalischen Gründen ausgeschlossenen Artikel wie Salz, Tabak, geistige Getränke aller Art. Ferner machten

Ausnahmen das bulgarische Kleinvieh, Getreide und Mehl in der Türkei und die türkischen Artikel wie Seifen, Häute, Leder und Baumwollgarne in Bulgarien, welche 8 %ige Wertzölle entrichten sollten, die im Vergleiche zu den damals bestehenden Vertragszöllen in Bulgarien immer noch beträchtlich niedriger waren. Ferner ging Bulgarien auf die Verpflichtung ein von den folgenden türkischen Artikeln keine Akzisen zu erheben: Halva, Lokum, Bonbons, Nugat, Oliven, Speisenöle, Fische, Tahin, Sesam, Sohlenleder, nichtparfümierte Seifen, Kopftücher, Gewebe aller Art von Leinen, Wolle, Baumwolle und Seide, Wachs, Valonca und Bauhölzer.

Wenn wir den Gewinn der beiden Vertragsstaaten aus diesem Zollabkommen ermessen wollen, müssen wir unseren Blick auf die Gestaltung des türkisch-bulgarischen Handelsverkehrs wenden. (Siehe Tabelle I auf Seite 44.)

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß das türkisch-bulgarische Abkommen günstige Wirkung für die Vergrößerung des Handelsverkehrs zeitigte, aber besonders war es für die türkische Ausfuhr nach Bulgarien günstig, welche in dem Zeitabschnitt 1901—1905, als das Zollabkommen in Kraft war, 13,47 Mill. Frs. betrug oder 14,38 %, während sie in den fünf Jahren vor dem Vertrag 7,60 Mill. oder 11,60 % betragen hatte.

Die Vergrößerung der türkischen Ausfuhr nach Bulgarien begünstigte nicht weniger die Befreiung dieser Waren in Bulgarien von Akzisen und Oktrois.

Die bulgarische Ausfuhr nach der Türkei erfuhr im Zeitabschnitt 1901—1905 auch eine erhebliche Vergrößerung, aber lange nicht in dem Maße wie in der Türkei.

Daß das türkisch-bulgarische Handelsabkommen für Bulgarien sich weniger vorteilhaft zeigte, läßt sich damit erklären, daß die wichtigsten bulgarischen Ausfuhrartikel nach der Türkei, wie Kleinvieh, Getreide und Mehl, nicht von den Zollabgaben befreit wurden, sondern einen 8 %igen Zoll zu entrichten hatten.

Ferner wurden, dank der unaufmerksamen Zollbehörden der Türkei, viele ausländische Waren in Bulgarien als türkische eingeführt.

Wir wollen nunmehr den Zolltarif betrachten, welcher für unsere Arbeit wichtiger erscheint als die Handelsverträge.

Nach der Größe und in der Art der Erhebung teilen sich die in dem Zolltarif vorgesehenen Einfuhrzölle einerseits in Schutz- und Finanzzölle und andererseits in Wert- und spezifische Zölle[2].

Wertzölle.

8 % ad valorem.

Alle Arten Holzmaterialien, Schrauben, Maschinen, landwirtschaftliche Instrumente, alle Arten Werkzeuge, eiserne Öfen und Herde für Werkstätten und Fabriken, Gußeisen von altem Eisen, sowie grobe Gußeisen.

10 %.

Gußeisenwaren, Eisen und Stahl in Stangen, Platten usw., Kupfer in aller Form, Steinkohlen, hydraulischer Kalk, Zement, Mineralwässer, Hanf und Säcke aus Hanf, Flachs, Gewebe aus Leinen und Hanf, Sandalen, Weizenmehl, gewöhnlicher Kaviar und Zwetschgenmus ohne Zucker.

10½ %.

Frische Früchte, Pistazien, Nüsse, Mandeln und Spezereiwaren.

12 %.

Gewöhnlicher und Schaumwein in Flaschen, ausländischer Käse, frische, gesalzene, geräucherte oder getrocknete Fische, russischer Kaviar, lackierte Leder und

---

[2] Die Zölle sind Abgaben, welche von gewissen Waren (Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fabrikaten, erhoben werden, wenn sie über die Grenze eines Landes oder eines Zollgebietes geführt werden, sei es in dasselbe (Einfuhrzoll) oder aus demselben (Ausfuhrzoll) oder durch dasselbe (Durchfuhrzoll). Vergl. Finanzwissenschaft von Eheberg, Die Zölle, S. 405.

Chevreau, Pelzwerk, Wolle, Tücher aus reiner Wolle im Gewichte bis 400 g auf 1 qm, Gewebe aus Jute, Filz- und Strohhüte, gewöhnlicher Kalk, Ziegel, Pflastersteine, Schindel, Wasserrohre, Töpferartikel, Glas, Porzellan und Fayencewaren, lackierte und polierte Stahl- und Eisen-, Messer- und Schloßwaren, Toilettenseifen, Parfümerien, Soda und andere Chemikalien, Blech, Kurz-, Quincaillerie- und Bürstenbinderwaren.

14 %.

Alle Waren, die in dem Tarife nicht aufgeführt sind.

16 %.

Leder, Ledersohlen, Lederwaren mit Ausnahme von Schuhen.

18 %.

Spirituosen, Schnaps von Weintrauben und Zwetschgen, Rum, Kognak und andere Liköre in Fässern, Kognak und Liköre in Flaschen, Tücher aus Wolle im Gewichte von mehr als 400 g auf 1 qm, Kerzen, Wasch- und Spülseife.

Die Bedeutung der Ausfuhr- und Durchfuhrzölle ist mit der Zeit sehr gering geworden und wenn von Zoll- und Handelspolitik die Rede ist, hat man ausschließlich oder doch in erster Linie die Einfuhrzölle im Auge, weil sich gerade in diesen am deutlichsten die Richtung ausprägt, welche die Wirtschaftspolitik eines Staates eingeschlagen hat.

Mit der Verzollung eines Gegenstandes verfolgt man finanzielle und volkswirtschaftliche Zwecke. Nach dem Zwecke, welchem die Einfuhrzölle vorzugsweise dienen, unterscheiden sich zwei Arten derselben, Schutz- und Finanzzölle. Finanzzölle sind diejenigen Einfuhrzölle, für deren Festsetzung und Höhe finanzpolitische Erwägungen maßgebend sind, deren Hauptzweck in der wirksamen Vermehrung der Zoll- und damit auch der Staatseinnahmen liegt. Schutzzölle sind solche Einfuhrzölle, welche den Zweck haben, der heimischen Produktion einen Schutz gegen die ausländische Konkurrenz angedeihen zu lassen und ihr in erster Linie das inländische Absatzgebiet zu sichern.

In der Art und Weise, in welcher die Bemessung des Zollsatzes auf die einzelnen Artikel erfolgt, unterscheidet man zwei Systeme: 1. das System der Wertzölle und 2. das System der spezifischen oder Gewichtszölle. Als Wertsystem bezeichnet man dieses System, nach

20 %.

Zucker und Zuckerwaren, Fensterglas.

25 %.

Schnüre und Schnurwaren, mit Ausnahme von Hanfschnur.

Spezifische Zölle.

	kg	Frs.
Tabak in Blättern	100	258,00
Rauchtabak	1	29,80
Zigarren	1	5,80
Zigaretten	1	29,80
Schuhwaren	100	280,00

Fertige Kleider, deren Stoff auf der Schauseite vorwiegend aus reinem oder gemischtem Wollgewebe besteht.

	kg	Frs.
Konfektionswaren	100	300,00
Steinsalz	—	3,08
Seesalz	—	3,04
Gereinigtes Petroleum . . .	—	1,00
Pulver	—	112,00
Kartätschen, Feuerwerkskörper und andere Explosionsstoffe	—	140,00

Einem 12- und 14 %igen Einfuhrzoll unterliegen solche Waren, deren Konkurrenz mit keiner Gefahr für die in-

---

welchem der zur Einhebung gelangende Zoll in Prozenten auf den deklarierten Wert der Waren berechnet wird, wogegen das System der spezifischen oder der Gewichtszölle darin besteht, daß die Zölle nach der Stückzahl, z. B. bei Vieh, oder nach dem Gewicht, was die Regel bildet, und zwar nach dem Brutto- oder Nettogewicht, Gewichtszölle, event. nach dem Maße, z. B. bei Nutzholz, erhoben werden. Aus dieser Zusammenstellung der Vertragszollsätze ist zu sehen, daß der Zolltarif aus Wertzöllen besteht, mit Ausnahme einiger Artikel, welche spezifischen Zöllen unterlagen.

Der 14%ige Zollsatz bildet den Ballast des Zolltarifs, an dem sich noch drei weitere Gruppen anschließen. Die eine Gruppe umfaßt die Zölle unter 14% des Wertes und die zweite enthält die Waren, welche mehr als 14% Einfuhrzoll ad valorem zu entrichten haben, und weiter die spezifischen Zölle. Die Zölle von 8% bis inkl. 14% sind

ländische Produktion verbunden ist, oder aber Waren, welche infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit im Inlande nicht produziert werden können, wie Kurz-, Quincaillerie- und Bürstenwaren, Blech, Soda, verschiedene Chemikalien, Filz und Strohhüte und Kolonialwaren usw.

Die Einfuhrwaren, welche einen mehr als 14 %igen Zoll zu entrichten haben, sind solche, für deren Produktion im Inlande reichliches und billiges Material zur Verfügung steht, so z. B. für die Zuckerindustrie, Strick- und Seilerwaren, oder Artikel solcher Industriebranchen, welche im Inlande bereits vorhanden waren, aber den Schutz seitens des Staates gegen die ausländische Konkurrenz benötigten, wie die Gerbereien, die Herstellung von Sattlerwaren und Pferdegeschirren, die Fabrikation von Spiritus und anderen geistigen Getränken, die Textilindustrie, Seifen- und Kerzenfabrikation usw.

Also die Wertzölle von 16 % und die spezifischen Zölle für Schuh- und Konfektionswaren tragen immerhin einen mehr schutzzöllnerischen Charakter. Besonders bemerkbar ist die schutzzöllnerische Tendenz der Vertragstarife, wenn wir die folgenden Waren vergleichen:

a) Gewebe aus Wolle im Gewicht bis 400 g auf 1 qm unterliegt einem 18 %igen Zoll, wogegen die feineren

---

als Finanzzölle zu bezeichnen, während diese von 16% bis inkl. 25% mit den spezifischen Zöllen auf die Schuhe und Konfektionswaren einen mäßigen, schutzzöllnerischen Charakter tragen, also als Schutzzölle zu bezeichnen sind. Wenn wir näher auf den Zolltarif eingehen, so sehen wir, daß die Waren, welche einen 8%igen Zoll zu entrichten haben, solche Artikel sind, welche notwendig zur Hebung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion oder Rohmaterialien sind, welche im Lande Verwendung finden, wie: Maschinen, landwirtschaftliche Instrumente, Werkzeuge, Gußeisen usw.

Mit 10% und 10½% sind solche Waren belegt, welche im Auslande eine mehr oder mindere Be- und Verarbeitung gefunden haben, wie Gußeisenwaren, Eisen und Stahl in Stangen, Platten usw., Kupfer, Wasserkalk, Zement, Steinkohlen, Leinen, Hanf und Gewebe, davon Säcke aus Jute usw. oder Erzeugnisse der Landwirtschaft wie Weizenmehl, Mus usw.

und leichteren Tücher im Gewichte bis 400 g auf 1 qm einen 14 %igen Zoll zu entrichten haben.

b) Die Kerzen und die ordinären Seifen sind mit 18 %igem Zoll belegt, wogegen die feineren und die parfümierten Seifen einem 12 %igen Einfuhrzoll unterworfen wurden.

Es ist klar, daß der Zweck der bulgarischen Regierung war, durch die Belegung der Einfuhrartikel mit Finanzzöllen die Staatseinnahmen zu vermehren. Und in der Tat hatten sich die Zolleinnahmen in der Vertragsperiode im Vergleich mit der Zeit von 1897 erhöht. So betrugen von 1891—1894, als die Einfuhr einen 8 %igen Zoll zu entrichten hatte, die Zolleinkünfte im Jahresdurchschnitt 8,62 % des Warenwertes, von 1895—1896, als die 10½-prozentige Wertverzollung in Kraft war, 11,67 %, und in der Zeit, als die Handelsverträge in Geltung waren, 16,10 %, oder durchschnittlich von 1891—1894 pro 100 kg 3,53 Frs., von 1895—1896 pro 100 kg 4,40 Frs., und von 1897—1900 pro 100 kg 6,35 Frs. Der absolute Betrag der Zolleinnahmen hatte sich vergrößert, so durchschnittlich von 6,76 auf 8,76 und 11,91 Mill. Frs. [3].

Mit der Verzollung der Einfuhrwaren mit protektionistischen Zöllen hatte die Regierung den Zweck, günstige Bedingungen für jene heimischen Industriebranchen zu schaffen, welche die erforderlichen Produktionsbedingungen im Lande besaßen.

Nachdem wir die Bestimmungen der Handelsverträge und ihre zolltarifarischen Vereinbarungen, sowie auch die Absicht der Regierung kennen gelernt haben, wollen wir in der weiteren Behandlung untersuchen, welche Einwirkung die Schutzzölle auf die geschützten Industriezweige hatten.

Wir können unsere Aufgabe auf zweifachem Wege lösen:

---

[3] Siehe Ch. Abadjeff, Handelspolitik Bulgariens, S. 88 und 89.

1. wenn wir eine vollständige Enquete über die nationale Industrie machen und die Produktionsverhältnisse der geschützten Industriebranchen feststellen und einen Vergleich zwischen ihnen ziehen und

2. die infolge der Schutzzölle verursachten Ändederungen in den Einfuhrverhältnissen feststellen.

Bevor wir den Einfluß der Schutzzölle auf die Einfuhrwaren erwähnen, erscheint es angebracht, zunächst einen allgemeinen Überblick im bulgarischen Außenhandel zu machen. (Siehe Tabelle Ia.)

Tabelle I a. Übersicht des Spezialhandels.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Ausfuhr größer (+) oder kleiner (−) als Einfuhr
1879	32 137 800	20 092 854	52 230 654	— 12 044 946
1880	48 223 637	33 118 200	81 341 837	— 15 105 437
1881	58 467 100	31 819 900	90 287 000	— 26 647 200
1882	41 564 966	34 252 421	75 817 387	— 7 312 545
1883	48 929 575	46 126 405	95 055 980	— 2 803 170
1884	51 194 324	35 297 160	86 491 484	— 15 897 164
1885	44 040 214	44 874 751	88 914 965	+ 834 537
1886	64 285 309	50 404 314	114 649 623	— 13 880 995
1887	64 742 481	45 747 247	110 489 728	— 18 995 234
1888	66 362 431	64 198 634	130 561 065	— 2 163 797
1889	72 869 245	80 581 076	153 450 321	+ 7 711 831
1890	84 530 437	71 051 123	155 581 620	— 13 479 374
1891	81 348 150	71 065 085	152 413 235	— 10 283 065
1892	77 303 007	74 640 354	151 943 361	— 2 662 653
1893	90 867 900	91 463 653	182 331 553	+ 595 753
1894	99 229 193	72 850 675	172 079 868	— 26 378 518
1895	69 020 295	77 685 546	146 705 841	+ 8 665 251
1896	76 530 278	108 739 977	185 270 255	+ 32 209 699
1897	83 994 236	59 790 511	143 784 747	— 24 203 725
1898	72 730 250	66 537 007	139 267 257	— 6 193 243
1899	60 178 079	53 467 099	113 645 178	— 6 710 980
1900	46 342 100	53 982 699	100 324 729	+ 7 640 529
1901	70 044 073	82 769 759	152 813 832	+ 12 725 686
1902	71 246 492	103 684 530	174 931 022	+ 32 438 038
1903	81 802 581	108 073 639	189 876 220	+ 26 271 058
1904	129 689 577	157 618 914	287 308 491	+ 27 929 337
1905	122 249 938	147 360 688	270 210 626	+ 25 710 750
1906	108 474 373	114 573 356	223 047 729	+ 6 098 983
1907	124 661 089	125 594 697	250 255 786	+ 933 608
1908	130 150 642	112 356 997	242 507 634	— 17 793 645
1909	160 429 624	111 433 683	271 863 307	— 48 995 941

Tabelle II. Zeitperioden der Verzollung.

Nummer	Bezeichnung der Waren	Zeitperiode der 8%igen Verzollung				Zeitperiode der 10½%igen Verzollung	
		1891	1892	1893	1894	1895	1896
1	Weingeist	2 488 157	1 649 222	2 849 725	3 796 111	642 790	32 058
2	Branntwein	14 264	15 421	6 160	58 495	14 969	4 870
3	Sliwowitz	1 941	924	2 019	1 867	3 236	2 967
4	Arrak, Rum, Kognak .	285 172	288 163	453 386	577 759	131 524	130 347
5	Bier	149 636	72 319	82 916	144 109	156 625	131 450
6	Wein	245 013	120 906	238 338	1 062 772	387 458	52 614
7	Waschseife	325 243	325 562	276 618	544 496	731 261	585 740
8	Sohlenleder	1 175 894	1 452 509	1 787 021	1 569 470	1 199 638	1 670 673
9	Maroquin	801 821	824 274	1 091 791	1 024 031	736 081	1 047 962
10	Gemeine Schuhwaren .	214 605	261 042	299 877	266 403	203 397	257 800
11	Schuhw. v. besserem Leder	305 861	329 625	406 230	458 400	393 891	520 300
12	Gefärbte Wollenstoffe .	1 219 445	1 202 609	1 607 614	1 593 723	1 361 804	1 486 658
13	Seile aller Art	751 015	706 363	1 131 261	961 326	704 654	706 925
14	Fertige Kleider	1 681 389	1 795 471	2 523 013	2 977 220	2 569 551	2 612 670
15	Raffinierte Zucker . . .	3 456 502	4 007 175	5 601 838	6 174 929	1 792 149	3 638 352

Nummer	Bezeichnung der Waren	Zeitperiode des Vertragstarifes								
		1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
1	Weingeist . . .	64 875	76 118	10 094	1 557	1 913	37 944	75 084	14 140	38 242
2	Branntwein . . .	3 924	9 446	4 913	155	376	1 182	114	434	252
3	Sliwowitz . . .	4 426	31 955	61 268	17 938	601	1 808	3 083	2 299	1 415
4	Arrak, Rum, Kognak	202 857	210 157	219 378	61 314	66 747	83 391	85 162	7 176	11 532
5	Bier	112 369	119 936	84 834	53 640	68 372	58 152	47 770	36 931	13 055
6	Wein	355 867	1 086 501	624 442	138 023	434 757	347 930	105 845	34 708	52 394
7	Waschseife . . .	602 093	340 638	344 393	160 443	480 560	422 410	450 008	757 677	659 473
8	Sohlenleder . .	2 042 903	1 366 297	1 070 766	1 137 174	1 868 404	1 666 289	1 897 735	2 593 589	2 373 777
9	Maroquin . . .	1 261 801	785 109	650 633	569 347	994 021	1 034 076	1 072 763	1 799 445	1 550 907
10	Gemeine Schuhwaren	91 084	8 629	3 909	2 381	29 689	36 460	53 897	111 760	128 801
11	Schuhwaren von besserem Leder	201 937	193 878	119 474	76 993	73 379	58 586	81 392	95 007	157 993
12	Gefärbte Wollenstoffe	1 949 639	1 354 749	967 935	667 624	1 434 135	1 748 568	1 951 452	2 887 480	2 641 297
13	Seile aller Art . .	765 656	581 515	465 443	336 283	373 502	513 891	595 106	834 325	755 151
14	Fertige Kleider .	1 668 750	1 063 009	843 721	595 120	782 771	831 379	822 414	1 289 954	736 820
15	Raffinierte Zucker	2 934 056	4 358 386	3 072 037	2 251 455	2 228 222	2 347 635	3 074 907	4 280 141	5 466 202

Die Ziffern der einzelnen Jahre lassen erkennen, daß der Handel großen Schwankungen unterworfen war. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß Bulgarien ein landwirtschaftlicher Staat ist und der Haupthandelsartikel das Getreide ist. Die Ausfuhr richtet sich ausschließlich nach dem manchen Schwankungen ausgesetzten Ertrage der eigenen Ernte.

Um aber die späteren Untersuchungen zu erleichtern, teilen wir die Zeit von 1879—1905 in drei Zeitperioden.

Die erste Periode umfaßt 1879—1890, die zweite Periode umfaßt 1891—1896, als die Einfuhrwaren einen 8- und 10½%igen Zoll zu entrichten hatten, und die dritte Periode enthält die Jahre 1897—1905, als die Einfuhrartikel dem Vertragszolltarife unterlagen.

Die Betrachtung der ersten Zeitperiode (1879—1890) werden wir aus folgenden Gründen unterlassen:

1. weil die statistischen Angaben bis inkl. 1885 sich nur auf Nordbulgarien beziehen (für Südbulgarien sind für diese Zeit keine einschlägigen Daten vorhanden) und

2. weil bis zum Jahre 1890 Angaben für mehrere Artikel fehlen, welche für unsere Arbeit in Betracht kommen.

Aus der Tabelle Ia ist zu ersehen, daß sich der Handel von 1891—1905 gehoben hat, denn während in der zweiten Zeitperiode (1891—1896) der Wert des Gesamthandels im Jahresdurchschnitt 165 123 913 Frs. betrug, von denen die Einfuhr 82 383 038 Frs. oder 49,89 % und die Ausfuhr 82 740 881 Frs. oder 50,11 % betrug, hob sich der Handel in der dritten Zeitperiode (1897—1905) auf 174 685 789 Frs., von denen die Einfuhr 82 031 925 Frs. oder 46,90 % und die Ausfuhr 92 653 864 Frs. oder 53,04 % betrug, was einer Zunahme von 9 561 870 Frs. im Durchschnitt für die dritte Periode (1897—1905) gleichkommt. (Siehe Tabelle II.)

Die Beteiligung der Einfuhr im durchschnittlichen Gesamthandel in der dritten Periode stellt sich auf 46,96 % und die Ausfuhr auf 53,04 %, während in der zweiten Zeitperiode (1891—1896) die Einfuhr 49 89 % und die Ausfuhr 50,11 % betrug. Infolgedessen hat sich die Einfuhr in dem dritten Zeitabschnitt im Vergleich mit dem zweiten Abschnitt um 2,93 % vermindert und die Ausfuhr sich um 2,93 % erhöht.

Aus vorstehenden Angaben geht hervor, daß trotz einer Erhöhung des Gesamthandels in der dritten Periode sich die Einfuhr verminderte. Wir können deshalb mit Recht annehmen, daß die protektonistischen Zölle für die Verminderung der Einfuhr gewirkt haben.

Jetzt wenden wir uns den direkten Ergebnissen zu, die die Schutzzölle in der Zeit des Vertragstarifes auf die Einfuhr zeitigten. Hier soll bemerkt werden, daß die Posten der Handelsstatistik nicht alle und nicht ganz mit den entsprechenden Nummern des Vertragstarifes von 1897 zusammenfallen. Aus diesem Grunde läßt sich die Wirkung der Schutzzölle auf die Einfuhr nicht ausschließlich für alle nachstehend angeführten Warenposten mit Genauigkeit ermitteln.

Tabelle III. Ein- und Ausfuhr.

	1897—1905	Prozent	1891—1896	Prozent	1897—1905
Einfuhr . .	82 031 925	46,96	82 383 038	49,89	— 351 113
Ausfuhr . .	92 651 864	53,04	82 740 881	50,11	+ 9 912 983
Zusammen	174 685 789	100,00	165 123 919	100,00	+ 9 561 870

Die Tabelle III zeigt uns die Einfuhr der Waren, die einen mehr als 14 %igen Zoll zu entrichten hatten für einen Zeitabschnitt von 15 Jahren (1891—1905). Die ersten sechs Jahre beziehen sich auf die Zeit, wo die Einfuhr einem 8 %igen Zoll (1891—1894) und einem

10½ %igen Zoll (1895—1896) unterlag und die übrigen neun Jahre (1897—1905) beziehen sich auf die Zeit, wo die Einfuhr dem Vertragstarife unterlag.

Aus dieser Tabelle ist die Verminderungstendenz der Einfuhr in der Vertragsperiode ersichtlich.

Die Einfuhr der zweiten Periode ist im Vergleich mit der ersteren weit geringer. So betrug im Zeitabschnitt 1891—1896 der Durchschnittswert der Einfuhr 14 460 806 Frs., während im zweiten Zeitabschnitt sie im Jahre durchschnittlich 10 593 346 Frs. betragen hatte, also eine Abnahme der Einfuhr in der zweiten Periode (1897—1905) um 3 866 460 Frs. oder 26 %.

Diese Verminderung der Einfuhr in der Zeit des Vertragstarifes steht zweifellos in Zusammenhang mit der hohen Verzollung der Waren.

Um aber ein klares Bild für die Wirkungen der schutzzöllnerischen Maßnahmen auf den Importhandel zu ermitteln, geben wir die Tabelle IV.

Tabelle IV. Importhandel.

Nr.	Bezeichnung der Waren	1891 bis 1896	1897 bis 1905	Differenz	Proz. + —
1	Weingeist	1 909 677	35 529	— 1 874 148	— 98
2	Branntwein u. Sliwowitz	21 188	16 082	— 5 106	— 4
3	Arrak, Rum, Kognak .	311 058	105 305	— 205 753	— 66
4	Bier	122 842	66 062	— 56 780	— 46
5	Wein	351 183	353 385	+ 3 202	+ —
6	Waschseife	464 386	469 092	+ 5 106	+ —
7	Sohlenleder	1 309 200	1 779 669	+ 470 469	+ 26
8	Maroquin und Saffian .	920 993	1 079 789	+ 158 796	+ 14
9	Gemeine Schuhwaren .	248 854	66 290	— 182 564	— 73
10	Schuhe aus bess. Leder	402 384	125 404	— 276 980	— 69
11	Gefärbte Wollenstoffe .	1 410 808	1 733 653	+ 322 845	+ 19
12	Seile aller Art . . .	826 924	580 171	— 246 753	— 29
13	Fertige Kleider . . .	2 359 885	959 325	— 1 400 560	— 59
14	Raffinierter Zucker . .	4 111 824	3 223 590	— 888 234	— 21

Wie aus vorstehenden Angaben ersichtlich ist, hat sich ein Teil der Einfuhrartikel, die in der Tabelle IV

bezeichnet sind, in der Vertragsperiode (1896—1905) vermindert im Vergleich mit der Vorvertragsperiode (1891 bis 1896). Die anderen Teile haben keine Änderung gefunden, nur der dritte Teil hat sich vergrößert.

Der Wert der Einfuhr von Weingeist betrug in der Zeit vor Abschluß der Verträge im Durchschnitt 1 909 674 Frs., während in der Vertragsperiode der Wert der Einfuhr 35 529 Frs. betrug, also eine Verminderung um 1 874 148 Frs. oder 98 % erfuhr. So fand eine Verminderung der Einfuhr statt von Arrak, Rum und Kognak mit 66 %, Bier mit 66 %, gemeine Schuhe mit 73 %, Schuhe aus besserem Leder mit 69 %, Seile jeder Art mit 29 %, fertige Kleider mit 59 %, Zucker mit 21 %, Branntwein und Sliwowitz mit 3 %.

Diese starke Verminderung der Einfuhr der eben angeführten Artikel während der Vertragsperiode im Vergleich mit der Vorvertragsperiode müssen wir auf eine Steigerung der Produktion der geschützten Industriebranchen zurückführen, wobei vorausgesetzt ist, daß die Konsumtion relativ die gleiche geblieben ist.

Der Wert der Einfuhr von Sohlenleder zeigt in der Vertragsperiode eine Vergrößerung von 26 %, Maroquin und Saffian von 14 % und gefärbte Wollenstoffe von 14 %.

Die Vergrößerung der Einfuhr dieser Waren hat ihren Grund nicht in einer Verminderung der heimischen Produktion, sondern in dem ständig steigenden Bedarf an Fabrikaten feinerer Sorten, sowie in der Verminderung der Einfuhr von fertigen Fabrikaten. Wie z. B. aus der Tabelle IV ersichtlich, hat der spezifische Schutzzoll von 280 Frs. pro 100 kg auf fertige Schuhwaren die Einfuhr ungemein beschränkt und infolgedessen die Entwicklung der heimischen Schuhmacherei begünstigt, aber auch für die Gerbereien läßt sich für die gleiche Zeit ein nicht unbedeutender Nutzen feststellen, denn wenn auch die Einfuhr von Leder sich um 26 % vermehrt hat, so hatten die heimischen Gerbereien doch wegen der Verminderung

der Einfuhr von fertigen Schuhen um etwa 73 % in höherem Maße das Material für die nun im Lande hergestellten Schuhe zu liefern.

Ebenso ist die Vergrößerung der Einfuhr von gefärbten Wollenstoffen für die heimische Produktion kein Nachteil gewesen, da sich gleichzeitig die Einfuhr von fertigen Kleidern um 59 % verminderte.

Daß die Einfuhr von Waschseife in der Vertragsperiode keine Änderung gefunden hat, macht sich dadurch erklärlich, daß der größte Teil der Einfuhr dieser Artikel aus der Türkei eingeführt wurde, welche eine Ermäßigung des Einfuhrzolls auf 8 % genießt.

Bevor wir den Einfluß der protektionistischen Zölle auf die Entwicklung der einheimischen Industrie feststellen, wollen wir zunächst alle getroffenen Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der Industrie erwähnen.

Die Großindustrie ist ein sehr wichtiger Faktor des modernen Wirtschaftslebens und jeder Staat hat das Bestreben, sich eine solche großzuziehen.

Erst nach der Befreiung Bulgariens entstanden günstige Bedingungen zur Entwicklung einer Fabrikindustrie und überhaupt zur Entwicklung der Produktivkräfte des Landes. Vor der Befreiung waren einige Fabriken vorhanden, aber infolge der russisch-türkischen Kriege im Jahre 1877/88 wurden fast alle zerstört.

Von einer planmäßigen Industriepolitik in Bulgarien kann man erst seit Mitte der 90er Jahre sprechen. Das erklärt sich hauptsächlich aus den unsicheren politischen Verhältnissen des Fürstentums in jener Zeit. Bis zu dieser Zeit waren die bulgarischen Staatsmänner so sehr von der allgemeinen Politik in Anspruch genommen, daß sie sich mit der Entwicklung der Industrie nicht abgeben konnten. Es soll noch die finanzielle Mißwirtschaft erwähnt werden, unter der Bulgarien viele Jahre zu leiden hatte.

Früher war die bulgarische Regierung zugunsten der Förderung der Industrie tätig, indem sie im Jahre 1889 die Schajakbekleidung und das Tragen von heimischen Schuhen für die Armee und Gendarmerie obligatorisch machte.

Die Förderung machte sich erst bemerkbar, nachdem die Regierung auf Grund von speziellen Parlamentsbeschlüssen verschiedenen Industriellen zeitweise günstige Anleihen leistete, die von 1888—1894 inkl. 29 Unternehmungen in einem Betrage von 269 700 Frs. zugute gekommen sind.

Die bulgarische Regierung sah deutlich, daß ohne die Durchführung von speziellen Industrieförderungsmaßregeln eine nationale Fabrikindustrie schwer zu schaffen sei und daß die vernichtend wirkende ausländische Konkurrenz nicht leicht zu beseitigen sei mit dem 8 %igen Einfuhrzoll, welcher laut den Bestimmungen der türkischen Handelsverträge nicht ohne die Einwilligung der Signatarmächte erhöht werden konnte. So wurde im Jahre 1894 von der Regierung ein Gesetzentwurf zur Aufmunterung der nationalen Industrie eingebracht, welcher ohne lange Debatte angenommen wurde und im Januar des Jahres 1895 als Gesetz in Kraft trat.

Seine Hauptbestimmungen haben folgenden Inhalt: Jeder In- oder Ausländer, der im Laufe von 10 Jahren, von der Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes an gerechnet, eine auf der Höhe der Technik stehende Fabrik gründen will, deren Anlagekapital 25 000 Frs. beträgt und die mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, wird für die ersten 15 Jahre nach der Gründung derselben von Realsteuern und Patent befreit, ferner sind die Gründungsverträge sowie die Aktien von allen Gebühren frei, die eingeführten Maschinen und deren Teile, die Roh- und Nebenprodukte, welche in dem Lande nicht oder nur in ungenügender Menge vorhanden sind, bleiben zollfrei. Allen diesen importierten Rohmaterialien und den Fabrikaten sind bei

dem Transport auf den Staatseisenbahnen eine Frachtermäßigung von 35 % gewährt. Die gleiche Vergünstigung kommt auch den fertigen Produkten der privilegierten Fabriken zugute.

Wenn die erforderlichen Rohmaterialien Mineralien sind und sich in Staats- oder Gemeindebesitzungen befinden, so werden solche den Fabrikanten gemäß dem Minen- und Bergbaugesetz überlassen. Die Produkte der vom Gesetze berücksichtigten Fabriken werden bei Staats- und Gemeindelieferungen bei gleicher Qualität, auch wenn sie 15 % teuerer als die ausländischen sind, bevorzugt.

Der Staat kann durch den Ministerrat in bestehenden Fabriken Lieferungsverträge bis auf eine Zeitdauer von 5 Jahren abschließen. Diese Lieferungsverträge können auch, wenn die Unternehmungen noch nicht gegründet sind, abgeschlossen werden, aber es muß eine genügende Garantie vorgelegt werden können. Der Staat kann ferner solchen Fabriken das nötige Bau- und Betriebsterrain unentgeltlich abtreten, ebenso das zum Anschluß an das Eisenbahnnetz oder die Chaussee notwendige Gebäude und auch noch die Wasserkraft für den Betrieb.

Die Produkte, welche die Fabriken herstellen sollen, damit sie von den Vergünstigungen dieses Gesetzes Vorteil ziehen können, sind die folgenden: Garne, baumwollene, seidene, leinene und hanfene Waren, Stearinkerzen, Fayencewaren und Ziegel, Glas, Zucker, Papier, Wagen, Chemikalien, Streichhölzer, Klebstoff, Zement, hydraulischer Kalk, Konserven aller Art, Erzeugnisse des Bergbaus und der Metallindustrie.

Zur Verhinderung von Gründungen mehrerer mit einander konkurrierender Fabriken an einem Orte sind Spezialbegünstigungen für einzelne Industriezweige vorhanden, so dem Zucker und der Zündholzindustrie, sowie den Seidenspinnereien steht ein bestimmter Rayon auf 20 Jahre zu, der Zement-, dem hydraulischen Kalk- und

der Konservenindustrie auf 15 Jahre und der Papier-, Baumwollen-, Seiden-, Leinen-, Glas- und Stearinkerzenindustrie ein Monopolrecht auf 10 Jahre.

Endlich sind die staatlichen Exportprämien zu erwähnen; so werden bezahlt auf 1000 kg feines Mehl 5 Frs., auf 100 l Spiritus und andere geistige Getränke 2 Frs., auf 1 kg Seidengarn 4 Frs. und auf 1000 kg verarbeitete Zuckerrüben 5 Frs.

Zur Förderung der Interessen der Großindustrie wurden in den größten Handelsstädten Bulgariens: Sofia, Varna, Philippopel und Rustschuk Handels- und Gewerbekammern gegründet.

Nachdem wir die Zollpolitik und die Maßregeln der Gesetzgebung auf dem Industriegebiete kennen gelernt haben, wollen wir sehen, welche Erfolge diese zoll- und industriepolitischen Maßnahmen gehabt haben. Inwieweit aber die Schutzzölle einerseits und die Industrieförderungsmaßregeln andererseits zur Entwicklung der heimischen Industrie gewirkt haben, ist schwer festzustellen, denn es fehlt an Materialien auf diesem Gebiete.

Aus einer Zusammenstellung des Handels- und Landwirtschaftsministerium geht hervor, daß sich Ende 1894 die Gesamtzahl aller Fabriken und Werkstätten auf 501 belief. Bierbrauereien 25, Spiritusbrennereien 9, Tabakfabriken 71, Dampf- und Walzenmühlen 40, Wassermühlen 40, Seifenfabriken 12, Sodafabriken 92, Wirkwarenfabriken 12, Branntweinbrennereien 61, Tachanfabriken 11, Webereien 12, Zementfabriken 2, Teigwarenfabriken 4, Zigarettenfabriken 1, Dampffärbereien 3, Holzbearbeitungsfabriken 5, Keramische Fabriken 4, Chemische Fabriken 4, Lederfabriken 17, Eisengießereien 3, Seidenfilatur 1, Eisen- und Wagenwerkstätten 21, Pulverfabriken 2, Kreidefabriken 1, Tuch- und Schajakfabriken 28, Gaytan-(Besatzschnur) Fabriken 20 mit zusammen 1390 Webstühlen.

Die Zahl der in diesen Etablissements beschäftigten

Arbeiter und Arbeiterinnen betrug 5732 und das Anlagekapital betrug 34 301 757 Frs. Die Jahresproduktion wurde mit ungefähr 30 600 000 Frs. angegeben.

Diese Zusammenstellung enthält viele Unrichtigkeiten betreffs der Zahl der Betriebe, Arbeiter und der Größe der Kapitalien, denn sie stimmen nicht überein mit den gleichfalls vom Handelsministerium herstammenden Angaben, die in der Zeitschrift der ökonomischen Gesellschaft, Jahrgang II, Nr. 6—7, gedruckt sind, und auch nicht mit den von privater Seite veröffentlichten Angaben [4].

Die angegebenen Daten sind nicht vollständig, nicht verläßlich und auch nicht vergleichbar. Eine richtige Zusammenstellung für die bulgarische nationale Industrie zu geben, ist unmöglich, da es an einer vollständigen Industrieenquete fehlt, sogar die Industrieenquete, welche von der statistischen Direktion am 31. Dezember 1904 erfolgte, ist nicht ganz ohne Lücken und Fehler, denn sie umfaßt nur diejenigen Industriebranchen, welche von dem Staate durch das Industrieförderungsgesetz von 1894 geschützt sind, wogegen eine Reihe von Etablissements unberücksichtigt blieben, obgleich das Anlagekapital mehr als 25 000 Frs. betrug, wie in dem Gesetz vorgesehen war. So z. B. die Druckereien, Tabak- und Zigarettenpapierfabriken, Patronen-, Soda- und Limonadefabriken sind nicht in Betracht gezogen. (Siehe Tabelle V.) Jedenfalls gibt die Tabelle V uns wenigstens annähernd ein richtiges Bild für den Fabrikindustriebestand im Lande. Die größte Zahl der Fabriken, wie zu sehen ist, entfiel auf die Nahrungs- und Genußmittelfabriken (57) und die Textilindustrie (51).

---

[4] Vergl. D. Jablanski, Welche ökonomische Politik Bulgariens soll im allgemeinen und speziell den Nachbarstaaten gegenüber verfolgt werden? Zeitschrift der bulgarischen ökonomischen Gesellschaft, Jahrgang V, Nr. 4—5, S. 205—263, und Nikola Sakaroff, Die industrielle Entwicklung Bulgariens, S. 52—63.

Tabelle V.

Stand der nach dem Industrieförderungsgesetz von 1894 vom Staate unterstützten Fabrikindustrie am 31. Dezember 1904.

Industriezweig	Zahl d. Etablissements	Inventarbetrag am 31. Dezbr. 1904 in Frs.	Beschäftigte Personen am 31. Dezember 1904	Zahl der Etablissements verseh. m. Motor o. Göpel	Pferdekraft der Motore und Göpel	Wert der Jahresproduktion (1904) in Frs.
I. Bergwerkindustrie.						
1. Steinkohlengewinnung . . .	2	729 077	1348	1	71,25	1 308 634
2. Blei- und Zinkgewinnung . .	1	45 000	71	1	7	59 924
Zusammen	3	774 077	1419	2	78,25	1 367 924
II. Metallindustrie.						
1. Konstruktion von Maschinen und deren Teilen, Herstellung von feuerfesten Kassen, Eisenmöbel und Schmiedereierzeugnisse .	8	369 698	266	6	43	502 287
III. Keramische Industrie.						
1. Herstellung von Ziegelsteinen, Dachziegeln, Röhren, Fayenceöfen, Steinplatten usw. . . .	6	1 926 898	207	5	218	440 390
IV. Chemische Industrie.						
1. Pulver- und Dochtfabrikation .	4	129 544	39	3	29	96 775
2. Herstellung von Phosphorzündhölzchen	1	850 000	124	1	60	195 000
3. Fabrikation von gewöhnl. Seifen	7	259 917	38	3	10,5	1 013 746
4. Fabrikation von Seifen und Parfümerien	2	94 000	23	1	3	113 704
5. Fabrikation von Tinte, Siegellack, Leim, Lacken usw.	1	15 500	13	—	—	34 164
Zusammen	15	1 348 962	237	8	102,5	1 453 389
V. Nahrungs- u. Genußmittelindustrie.						
1. Fabrikation von Mehl und Gries	22	2 895 728	400	22	1248	9 440 945
2. Fabriken für Reisschälen . . .	3	253 800	17	3	114	1 322 941
3. Käse- und Butterproduktion .	1	52 000	5	—	—	10 930

Industriezweig	Zahl d. Etablissements	Inventarbetrag am 31. Dezbr. 1904 in Frs.	Beschäftigte Personen am 31. Dezember 1904	Zahl der Etablissements verseh. m. Motor o. Göpel	Pferdekraft der Motore und Göpel	Wert der Jahresproduktion (1904) in Frs.
Transport	26	3 201 528	422	25	1362	10 774 816
4. Zuckerproduktion	1	3 479 319	314	1	606	1 112 736
5. Konserven- u. Albuminfabrikation						
a) Pflanzenkonserven . . .	1	5 443	1	—	—	3 750
b) Eiweißkonserven u. Albumin	2	66 001	13	—	—	115 724
6. Brauereien	16	4 421 361	374	9	236	1 962 049
7. Brennereien	5	2 575 689	97	5	192	1 034 345
8. Weinproduktion	1	143 963	12	—	—	118 525
9. Fabrikation von Kakao, Schokolade und Bonbons	1	275 180	45	1	10	112 566
10. Fabrikation von Tahin u. Sesamöl	2	71 000	18	2	14	159 068
11. Essigfabrikation	2	141 500	6	1	4	51 300
Zusammen	57	14 380 987	1302	44	2424	15 446 882
VI. Textilindustrie.						
1. Leinen- und Hanftuchfabrikation	1	129 831	76	1	18	86 495
2. Fabrikation von Baumwollgarnen	1	1 644 232	408	1	563	1 711 948
3. Fabrikation von Baumwollentuchen	2	144 333	75	1	20	135 950
4. Wollenwarenfabrikation						
a) Garne	2	388 439	153	2	100	601 905
b) Garne und Tuche . . .	4	1 456 792	569	4	390	2 275 092
c) Tuche	17	2 173 407	1072	17	564	4 399 064
d) Besatzschnüre	5	88 000	50	5	33,12	534 559
5. Färbereien und Fabriken für Reinigung von Tuchen u. Garnen	4	222 536	75	2	10	182 600
6. Seidenfilatur	1	166 054	168	1	9	280 000
7. Teppichfabrikation	3	19 700	66	—	—	70 900
8. Seilerei	2	91 200	55	1	2	44 000
9. Stickerei	9	116 798	246	—	—	324 401
Zusammen	51	6 641 324	3013	35	1709,12	10 736 917
VII. Holz- u. Möbelindustrie.						
1. Holzmaterialienfabrikation . .	5	412 638	157	5	218	522 550
2. Möbelfabrikation	2	154 000	50	2	50	112 900
3. Wagenfabrikation	1	22 978	17	—	—	22 981
Zusammen	8	589 616	224	7	268	658 431

Industriezweig	Zahl d. Etablissements	Inventarbetrag am 31. Dezbr. 1904 in Frs.	Beschäftigte Personen am 31. Dezember 1904	Zahl der Etablissements verseh. m. Motor o. Göpel	Pferdekraft der Motore und Göpel	Wert der Jahresproduktion (1904) in Frs.
VIII. Lederindustrie.						
1. Pelzwarenfabrikation	2	32 740	24	—	—	123 122
2. Lederwarenfabrikation	11	628 600	247	6	94	1 554 375
Zusammen	13	661 340	271	6	94	1 677 497
IX. Papierindustrie.						
1. Papier- und Pappenfabrikation	1	185 433	26	1	26	26 540
X. Sonstige Industrien.						
1. Elektrizitätsproduktion	1	3 583 563	42	1	4000	350 500
2. Rosenessenzdestillation	2	199 383	9	1	20	43 500
3. Fabrikation von Raps und andern Pflanzenölen	1	36 000	10	1	10	73 216
Zusammen	4	3 818 946	61	3	4030	467 216
Alle Industriezweige zusammen	166	30 697 275	7026	117	8992,87	32 686 101

Das gesamte, in Grund und Boden, in Gebäuden und Maschinen plazierte Kapital betrug am 31. Dezember 1904 wie folgt:

Tabelle VI.

Zahl der Fabrik.	Art der Industrie	Das Anlagekapital		Proz.	Im Durchschnitt für die Betriebe	
56	Nahrungs- und Genußmittelindustrie	14 375 543	51	46,98	256 706	13
45	Textilindustrie	6 603 526	41	21,58	146 745	53
6	Keramische Industrie	1 926 898	87	6,30	321 149	81
13	Chemische Industrie	1 338 962	25	4,38	102 997	10
3	Bergwerksindustrie	774 077	52	2,53	258 025	84
12	Lederindustrie	655 180	—	2,14	54 598	33
8	Holz- und Möbelindustrie	589 616	55	1,92	73 702	07
6	Metallindustrie	331 248	34	1,08	55 208	06
1	Papierindustrie	185 433	—	0,61	185 433	—
4	Sonstige Industrien	3 818 946	34	12,48	954 736	59
154	Zusammen	30 599 432	79	100	198 697	61

Nach diesen Fabriken sollen zum Schluß noch 12 Unternehmungen genannt werden, von welchen eine ihre Gebäude und Maschinen pachtete und die übrigen 11 nur ihre Gebäude. Das Gesamtkapital dieser Unternehmungen betrug 97 852,05 Frs. Das Anlagekapital aller Fabrikunternehmungen betrug am 31. Dezember 1904 30 697 284,84 Frs.

Nach der Größe der Kapitalien verteilen sich die Fabriken folgendermaßen:

Tabelle VII.

Anlagekapital	Zahl der Betriebe		Gesamtanlagekapital	Prozent
25 000	28	55,8	406 935	1,33
25 000— 50 000	29		1 070 181	3,50
50 000— 100 000	29		1 983 168	6,48
100 000— 250 000	43	36,4	6 539 395	21,37
250 000— 500 000	13		4 413 433	14,42
500 000— 750 000	5	7,8	3 077 583	10,06
750 000—1 000 000	4		3 301 620	10,77
über 1 000 000	3		9 807 114	32,05

(Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, erreicht die Zahl der Etablissements mit Anlagekapital von 100—250 000 Frs. die größte Höhe, während der Betrag der Etablissements mit Anlagekapital mehr als 100 000 Frs. bis zur größten Höhe steigt.)

Wenn wir diese Angaben nach der Zahl der Etablissements in 3 Gruppen verteilen (mit Anlagekapital bis 100 000 Frs., von 100—500 000 Frs. und über 500 000 Frs.), ergibt sich, daß die Zahl der kleineren Etablissements mit einem Anlagekapital bis zu 100 000 Frs. mehr als die Hälfte (86—55,8 %) ausmacht.

Was das in den Etablissements tätige Personal betrifft, verteilt es sich folgendermaßen: Die Textilindustrie umfaßt 2743 Arbeiter und Arbeiterinnen oder 46,61 %, die Bergwerksindustrie 1347 Arbeiter oder 21,91 %, die Nahrungs- und Genußmittelindustrie 983 Arbeiter oder 16 % und das übrige Personal verteilt sich fast gleichmäßig auf die anderen Industriebranchen. Von allen 166 Etablissements waren nur 117 mit mechanischen Motoren versehen und zwar:

%	mit Pferdekraft
6	1—5
24	5—20
41,9	20—50
25,6	50—100
2,5	über 500

Der Wert der Industrieproduktion im Jahre 1904 betrug, wie aus der Tabelle V ersichtlich, 32 776 975 Frs., von denen die erste Stelle die Nahrungs- und Genußmittelindustrie einnimmt und zwar: die Mehl-, Bier-, Reisschalen-, Spiritus- und Zuckerindustrie, und die zweite Stelle die Textilindustrie mit 10 736 917 Frs. oder 33 % und zwar: die Fabrikation von Wolltüchern und Garnen, Baumwollgarnen, Strickereien, wollenen Besatzschnüren usw.

Unsere Ausführungen über den Industriebestand bis 1894 sind, wie schon betont wurde, nicht vollständig und

nicht zuverlässig, denn sie geben uns keinen genauen Aufschluß über den Umfang und die Art der Entwicklung im einzelnen für die heimische Industrie, während diejenigen vom Jahre 1904 trotz einiger Lücken und Fehler uns wenigstens ein annähernd richtiges Bild von der bulgarischen nationalen Industrie vermitteln.

Die Fortschritte, die die geschützten Industriebranchen infolge des Industrieförderungsgesetzes gemacht haben, und die Wirkungen der Handels- und Zollpolitik genau festzustellen, ist bei diesen dürftigen Angaben so gut wie unmöglich, denn die Daten bis 1894 umfassen nicht nur die Fabrikindustrie, sondern auch die Werkstätten. Über das Eröffnungsjahr der von der statistischen Direktion bis 1904 angegebenen Unternehmungen waren 100 bis zum Jahre 1895 schon vorhanden, aber die Größe der Kapitalien, die Zahl der Arbeiter und die Produktivverhältnisse sind nicht angegeben; während die übrigen in einer Zeitperiode von 10 Jahren gegründet sind. Aber eine vorwärts gerichtete Tendenz zur Industrieanalysierung Bulgariens macht sich stark bemerkbar und ein bedeutender Fortschritt der Entwicklung der bulgarischen Industrie unterliegt keinem Zweifel.

Inwieweit die Industriemaßnahmen und die Handels- und Zollpolitikmaßregeln auf die verschiedenen Industriezweige gewirkt haben, werden wir in einem späteren Abschnitt behandeln.

Die Zollpolitik seit 1905.

Mit der Annäherung des am 13./31. Dezember 1903 eintretenden Ablauftermins der Handelsverträge von 1897 machte sich in den Kreisen der Kaufleute und Industriellen Stimmung für den erneuten Abschluß der Handelsverträge geltend. Noch im Herbst des Jahres 1901 berief das Handels- und Landwirtschaftsministerium eine Versammlung von Kaufleuten, Industriellen und Vertretern der

Handelskammern, zu der auch Theoretiker und Staatsbeamte zugezogen wurden, um über die Frage der zukünftigen bulgarischen Handels- und Zollpolitik sowie über das Industrieförderungsgesetz Beratungen zu pflegen. Hier wurde von allen Seiten die Notwendigkeit hervorgehoben, die heimische Produktion durch höhere Schutzzölle zu sichern, und der Beschluß gefaßt, eine Enquete über die Produktionsverhältnisse des Landes zu veranstalten, deren Ergebnis dann die Grundlage für den zukünftigen Zolltarif bilden sollte.

Im April 1902 berief das Handels- und Landwirtschaftsministerium eine Zentralkommission, welche beschloß, die Enquete über die heimische Industrie unter einige in ihrem Industriezweige als hervorragende Sachverständige anerkannte Männer zu verteilen. Diese sollten in der Weise vorgehen, daß sie sich die erforderlichen Auskünfte von allen öffentlichen Behörden einholten, und, wenn irgend möglich, durch persönliche Umfragen und durch gründliches Studium am Platze die Produktionsverhältnisse ihres Industriezweiges ermittelten.

Diese Arbeit wurde 6 Enqueteuren unter Zuhilfenahme der Handelskammern übertragen. Nach Beendigung der Enquete berief das Finanzministerium eine Kommission, in welcher sich außer den 6 Enqueteuren noch 2 Zolltarifinspektoren, der Leiter des Landwirtschaftsministeriums und der Sekretär der Sofiater Handelskammer befanden.

Vorsitzender dieser Kommission war der damalige Finanzminister. Von dieser Kommission wurde der erste, auf spezifischen Zöllen beruhende Zolltarif ausgearbeitet, welcher im März 1903 der Sobranje vorgelegt und von dieser auch angenommen wurde, jedoch infolge eines Ministerwechsels die fürstliche Sanktion nicht erhielt. Da nach der Ansicht des neuen Finanzministers dieser Zolltarif den wirtschaftlichen Verhältnissen Bulgariens nicht

entsprach und zudem auch ziemlich lückenhaft war, veranlaßte er die Ausarbeitung eines neuen Generalzolltarifs.

Ein solcher wurde ausgearbeitet und durch fürstlichen Ukas No. 275 vom 17./31. Dezember 1904 bestätigt.

Der neue Zolltarif vom 17./31. Dezember 1904 trat erst am 1./14. Januar 1906 in Kraft und unterscheidet sich grundsätzlich von dem alten Zolltarif. Denn hier wurden die Wertzölle durch spezifische Zölle ersetzt. (Ausnahmen machten nur die Lokomotiven, Eisenbahn- und Trambahnwagen, welche Wertzölle zu entrichten haben.)

Laut den allgemeinen Bestimmungen der Beilage des allgemeinen Zolltarifgesetzes werden die Zölle für die nach dem Gewichte zur Verzollung gelangenden Waren nach dem gesetzlichen oder wirklichen Nettogewichte in der Weise entrichtet, daß gemäß einer fürstlichen Verordnung ein gewisser festzusetzender Prozentsatz für jede Art von Ware und für jede Art von Verpackung in Abzug gebracht wird.

Nach dem Art. 12 dieses Gesetzes unterliegen alle Einfuhrwaren, gleichgültig, ob sie zollpflichtig oder zollfrei sind, allen anderen in dem Landesgesetze vorgesehenen Abgaben wie Akzise, Oktrois, statistischen Gebühren, Stempeln und Plombenabgaben, der halbprozentigen Zuschlagstaxe usw., welche bei der Einfuhr nach dem Werte erhoben werden.

Ferner lautet eine weitere Bestimmung, daß auf Einfuhrwaren aus Staaten, welche Differenzialzölle auf bulgarische Erzeugnisse erheben, oder die bulgarischen Schiffe ungünstiger behandeln, nach Anordnung des Finanzministers die Zollsätze auf das Doppelte erhöht werden können. Diese spezifischen Zollsätze, in Wertzölle umgerechnet, können sogar eine Höhe von 100 % des Wertes erreichen, und auch die zollfreien Erzeugnisse können in diesem Falle mit einem Zoll von 50 % des Wertes der Ware belegt werden, zu dem sie auf dem inländischen Markt en gros verkauft wird.

Was diese Bestimmung betrifft, so ist sie entschieden als verfehlt zu bezeichnen, denn es gibt Fälle, in denen ein spezifischer Zoll, verdoppelt und in Wertzoll umgerechnet, nicht nur die Höhe von 100 % des Wertes erreicht, sondern sogar noch übersteigt.

Nunmehr in den speziellen Teil des Zolltarifs eingehend, erscheint es uns vor allem klar, daß es die Absicht der bulgarischen Regierung ist, nicht nur die schon in dem Lande vorhandenen Industrien zu schützen, sondern auch den Versuch zu machen, noch nicht bestehende Industriebranchen ins Leben zu rufen und deren Entwicklung zu fördern. Der Zolltarif von 1904 ist als hochschutzzöllnerisch zu bezeichnen, denn wie wir später sehen werden, erfuhren die Zölle eine ungemein große Erhöhung im Vergleiche mit dem Zollsatze des alten Zolltarifes von 1897. Wenn die Zölle in dem letztgenannten Zolltarif sich in den meisten Fällen zwischen 12 und 14 % bewegten, fanden sie in dem neuen Zolltarif von 1904 eine beträchtliche und vorwiegend protektionistische, aber auch öfters fiskalische Erhöhung, welche auf Wertzölle umgerechnet durchschnittlich 30—40 %, aber öfters auch 50—80 % betrug. Es soll hier betont werden, daß diese Zollsätze durch die bulgarischen Handelsverträge von 1905 mit einer Reihe von Staaten, wie Rußland, Deutschland, England, Frankreich, Italien usw., zwar ermäßigt wurden, aber dadurch immer noch nicht ihren schutzzöllnerischen Charakter verloren. Daß die bulgarische Regierung die Absicht hatte, die einheimische Industrie zu fördern und sie auf eine derartige Höhe zu bringen, daß sie imstande sein werde, die ausländische Konkurrenz zu beseitigen, ist dem Exposé des Finanzministers zu entnehmen, welches zur Zeit der Beratungen des Zolltarifes abgegeben wurde.

Es enthielt folgende Bestimmungen:

1. Das durch die bestehenden Handelsverträge auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete Errungene

soll auch weiterhin beibehalten und nach Möglichkeit erweitert und verstärkt werden.

2. Der Schutz durch Zölle soll sich auf alle Zweige der nationalen Arbeit erstrecken, also sowohl auf die Fabrikindustrie als auch auf die Gewerbe, die Landwirtschaft, die Viehzucht und die Arbeit selbst, ohne jedoch die Interessen auch nur eines einzelnen Produktionszweiges zugunsten eines anderen zu schädigen.

3. Der Schutzzoll soll ein mäßiger sein, um nicht die Konsumenten zu schwer zu belasten, und die Einkünfte des Fiskus zu verringern; er soll mit der Entwicklung der Kapitalkraft, der Industriearbeit und der technischen Kenntnisse erhöht werden.

4. Hochwertige und der zollamtlichen Kontrolle leicht entziehbare Gegenstände sind mit niedrigen Zöllen zu belegen und sollen erst nach Erstarkung der heimischen Konkurrenz höher verzollt werden.

5. Der Schutz und die Förderung der heimischen Produktion sind nicht nur durch zollpolitische, sondern auch durch innere gesetzgeberische und verwaltungspolitische Maßnahmen anzustreben und zu ergänzen.

6. Da die Ausdehnung des bulgarischen Zollterritoriums nicht ausreichend ist für die Entwicklung einer modernen und umfangreichen Nationalindustrie, so soll versucht werden, den türkischen und serbischen Markt durch spezielle Konventionen den bulgarischen Industrieprodukten zu sichern [5].

Mit diesem Exposé suchte der Finanzminister den neuen Zolltarif in seinen Hauptzügen zu begründen. Dies konnte ihm aber nicht gelingen, denn wenn man die Bestimmungen des Exposés untersucht, treten einem zahlreiche Fehler und Widersprüche entgegen. Mit seinen starken und bombastischen, aber unwissenschaftlichen

---

[5] Vergl. Chr. Abadjeff, Handelspolitik Bulgariens, § 64; P. Ch. Stojanoff.

Argumenten hatte der Finanzminister nur den Boden für die Opposition vorbereitet.

Was die erste und die letzten zwei Bestimmungen anlangt, so besagen diese überhaupt nichts, weil sie nur Wünsche sind, welche allerdings teilweise eine Verwirklichung gefunden haben und vielleicht auch in Zukunft zum Teil noch finden können. Wenn wir zu der zweiten Bestimmung Stellung nehmen wollen, wonach die Protektion durch Schutzzölle sich sowohl auf alle industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Produktionszweige, als auch auf die Viehzucht und die Arbeit und überhaupt auf alle wirtschaftliche Interessen gleichberechtigt erstrecken sollte, also, anders ausgedrückt, diese sämtlichen aufgezählten Interessen gerechterweise gleichen Schutz genießen sollten, so ist hiezu zu bemerken, daß eine solche Protektion, die sich auf alle Zweige der nationalen Arbeit erstrecken würde, nichts anderes als die Aufhebung des Zweckes selbst bedeuten würde, denn wenn jeder seine Arbeit oder Ware durch den Zoll gleichviel teurer verkauft, so gewinnt schließlich keiner[6].

Überhaupt soll eine rationelle und zielbewußte Protektion sich nur auf gewisse aufsteigende, zukunftsreiche Produktionszweige erstrecken, während die untergehenden nicht geschützt werden dürfen. Die Industrien erfordern billige Rohstoffe und billige Arbeit — die Landwirtschaft und Viehzucht dagegen verlangen für ihre Erzeugnisse freien Eingang in die reichen und in die industriellen Staaten; das letztere aber ist nur dann zu erreichen, wenn man die fremde Einfuhr nicht mit hohen Zöllen belästigt, folglich wenn man die nationale Industrie nicht schützt. Nach dem bisher Gesagten ist es klar, daß eine alle Zweige der nationalen Arbeit umfassende Protektion so gut wie unmöglich ist, und soweit

---

[6] Vergl. Grundriß der allgem. Volkswirtschaft von Gustav Schmoller, II. Teil, S. 644.

sie verwirklicht würde, hieße dies eine irrationelle Zollpolitik treiben.

Ganz falsch und unbegreiflich und der Friedrich Listschen Theorie widersprechend, auf die sich der Finanzminister stützen wollte, ist die dritte Bestimmung, wonach die Protektion allmählich und im Verhältnis zu der Entwicklung der Kapitalien, sowie der industriellen und technischen Kenntnisse sich erhöhen sollte. Ist ja doch die Protektion der heimischen Industrie um so notwendiger, je mangelhafter das Kapital, der Unternehmungsgeist, die Arbeitsgeschicklichkeit und die Technik in dem Land sind, gerade wie sie umgekehrt bei Überfluß von Kapitalien, technischen Kräften usw. überflüssig ist, weil dann auch ohne sie die Kapitalien und die technischen Kräfte ihre Rente finden.

Derselbe Sinn ist auch in der vierten Bestimmung durchgeführt: Mit der Erstarkung der heimischen Konkurrenz soll sich die Protektion erhöhen. Eine im höchsten Grade unbegreifliche Behauptung! Mit den Schutzzöllen ist man bestrebt, die heimische Produktion möglichst kräftig gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen und ihr in erster Linie das inländische Absatzgebiet zu sichern, aber der Schutzzoll ist kein Mittel gegen die heimische Konkurrenz. Eine vernünftige und rationelle Wirtschaftspolitik hat den Zweck, die Vermehrung der Güterproduktion zu ermöglichen, damit auch die untersten Schichten des Volkes die produzierten Güter billiger kaufen können. Die Vernichtung der heimischen Konkurrenz führt zu einer Monopolisierung der Gewinne und ist höchst schädlich für die Volkswirtschaft, während eine Verstärkung der heimischen Konkurrenz einen wirtschaftlichen Fortschritt des Landes und auch eine Verminderung der Produktionskosten sowie eine Ausgleichung derselben mit denen des Auslandes bedeutet.

Wie erwähnt, geschah die Umwandlung der Wertzölle in die spezifischen und in die hohen Zollsätze durch

den neuen Zolltarif von 1904 unter dem Gesichtspunkte, möglichst alle Zweige der Produktion durch Schutzzölle der bulgarischen Volkswirtschaft vorzubehalten. Dementsprechend erhielten fast alle Artikel, die eine hohe Einfuhrziffer zeigten, soweit sie für die heimische Produktion in Betracht kamen, einen hohen Zoll. Aber auch die finanzielle Seite wurde nicht unberücksichtigt gelassen. (Siehe Tabelle VIII Seite 76.)

Der Tarif enthielt 562 Tarifpositionen, von denen 49 zollfrei waren, 4 Einfuhrverbote und schließlich 4 Monopole. Die Ausfuhrzölle sind wie zuvor nach dem alten Wertsystem zu erheben. Ihre Abschaffung wäre jedoch volkswirtschaftlich sehr wünschenswert.

Von den 49 zollfreien Einfuhrartikeln des Tarifes blieben außer landwirtschaftlichen und tierischen Produkten, die für die Einfuhr nicht in Betracht kommen, zollfrei: Koks, Eichel, Kupfervitriol, verschiedene ungebundene fremdsprachliche Drucksachen, Kautschuk, Guttapercha, Seidenraupen, Wolle von Alpaka, Lama und andere feinere Sorten, Ziegenhaar, Schweineborsten, Lein, Hanf, Erze jeder Art, verschiedene Pflastersteine usw. Ferner blieben noch zollfrei: Pflüge und verschiedene landwirtschaftliche Maschinen, sowie auch andere Artikel, die in dem Tarife nicht vorgesehen sind.

Durch die Einfuhrverbote sind folgende Artikel betroffen: Alle Arten von ätherischen Ölen und natürlichen oder künstlichen Riechstoffen, welche alkoholfrei sind, Zuckeräther; Geld von Silber, Nickel und Kupfer; militärische Patronen und . . . .

Die vier von dem neuen Zolltarif geschaffenen Monopole sind folgende: ein See- und Steinsalz-, ein Spielkarten-, ein Zündhölzer- und ein Zigarettenpapier-Monopol.

Von den übrigen Einfuhrartikeln wurden einige mit hohen Zöllen belegt, um für die heimische Produktion, soweit eine solche in Betracht kam, günstige Bedingungen

Tabelle VIII.

Vergleichende Übersicht der Zollsätze für einige wichtige Artikel der bulgarischen Einfuhr.

Nummer des Generaltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz nach d. Vertragstarifen	Autonomer Zollsatz	Alter Zollsatz	
		in Frs. für 100 kg		Prozent vom Werte	Durchschnittl. in Frs. für 100 kg
40	Reis, geschält	5	10	14	3,71
47	Malz	—	15	14	3,99
48	Mehl aller Art aus Getreide	—	5	10	2,68
54	Teigwaren	8	25	$10^1/_2$	5,05
76	Kaffee, roh	—	30	14	34,74
94	Wein aller Art in Fässern u. Krügen mit Alkoholgehalt bis 12°	—	30	14	4,41
95	Wein aller Art in Flaschen	75	75	12	55,78
96	Essig	—	25	14	3,23
97	Bier in Fässern	—	10	14	5,40
98	Weingeist	—	30	12,60	12,60
99	Branntwein aus Trauben u. Zwetschgen (Sliwowitz)	—	50	18	36
100	Kognak, Rum, Arrak usw.	—	100	18	32,4—39,8
101	Liköre aller Art	—	120	18	77,70
103	Raffinierter Zucker aller Art	—	27,5	20	6,91
110	Bonbons aller Art	60	75	20	33,11
111	Rahat-Lokum	—	50	20	10,40
112	Halva	—	50	20	11,65
113	Kakao und Schokolade	—	100	20	56,80
115	Biskuit mit Zucker aller Art	20	50	14	16,24
133	Stearin, Walrat und Paraffinkerzen	20	30	18	19,14
134	Waschseife	12	15	18	8,34
169	Parfümerien aller Art	—	800	12 u. 14	192 u. 220
218	Möbel, zusammengestellt oder nicht	—	40	14	17,08
222	Massive Möbel aus gewöhnlichem Holz, mit Ausnahme von Stühlen	—	60	14	13,84
223	Möbel, tapeziert, aller Art	—	300	14	30,10
264	Fensterglas aller Art	—	10	20	4,93
266	Waren aus gewöhnlichem Glas oder Kristallglas	—	15	12	5,84
277	a) Schreibpapier und Druckpapier	—	12	14	6,34
	b) Packpapier	10	10	14	4,62
282	Pappe	75	15	14	3,18
294	a) Sohlenleder	80	100	16	39,5

Nummer des Generaltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz nach d. Vertragstarifen	Autonomer Zollsatz	Alter Zollsatz	
		in Frs. für 100 kg		Prozent vom Werte	Durchschnittl. in Frs. für 100 kg
	d) Sog. russische Leder (Juchtenleder), aller Art Videls, Maroquin im Gewicht von 1—3 kg	200	250	16	175,9
	f) Gespaltenes Leder aller Art .	150 250	250	16	175,9
297	d) Gemeine Schuhwaren aus grobem Leder, gespaltenem Vachettenleder, Juchtenleder und fertige Sandalen . . .	—	250	—	280
	f) Schuhwaren aus Chevreau, Seidenstoff u. anderen Materialien	500	900	—	280
338	Gewebe und Wirkstoffe aus Wolle und and. Tierhaaren, gemischt mit Baumwolle und anderen Spinnstoffen				
	a) im Gewichte mehr als 250 g auf 1 qm	275	450	18 u. 14	132,10
	b) im Gewichte weniger als 250 g auf 1 qm	250	300	12 u. 14	—
	Nachahmungen der bulg. Wollstoffe sog. „Schajak“ und „Aba“ .	150	450	18	55,80
341	Teppiche aus reiner oder gemischt. Wolle	—	250	14	71,96
342	Tücher und Schale aus reiner oder gemischter Wolle, gewebt, bestrickt und gemustert . . .	220	250	14	134,38
365	Baumwollgewebe nicht gebleicht, nicht gefärbt	—	—	14	25,34
366	Baumwollgewebe gebleicht, einfarb., gefärbt, glatt geköpert . . .	90	100	14	47,04
374	Wirkwaren aus Baumwolle einfach verbunden oder nicht genäht	225	300 1200	14	94,64
385	Bindfaden und Schnüre aus Flachs, Jute und anderen Spinnstoffen	65	75	14	21,56
386	Seile aus Flachs, Jute und anderen nicht genannten Spinnstoffen	40	50	25	24,25
399	Jutegewebe zur Warenverpackung	12	15	12	—
400	Säcke aus Jute	—	20	10	8,58
405	Kleider aus Wollstoffen	—	900 600	—	300

Nummer des Generaltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz nach d. Vertragstarifen	Autonomer Zollsatz	Alter Zollsatz	
		in Frs. für 100 kg		Prozent vom Werte	Durchschnittl. in Frs. für 100 kg
706	Kleider aus Baumwollenstoffen . .	—	360 440 600 800	14	
490	Landwirtschaftliche Maschinen, Sä-, Mäh- und Erntemaschinen .	frei	5	8	
492	Maschinen, Apparate, Stücke und Bestandteile von Maschinen aus Gußeisen, Eisen od. Stahl, nicht besonders genannt . .	frei	frei	8	
494	Lokomotiven, verschiedene Fahrzeuge usw.	—	15%	14	
495	Trambahnwagen	—	15%	14	
512	Klaviere, Flügel, Orgel	1 St.	150	14	
523	Pulver aller Art	—	112	112	112

zu schaffen, während bei den anderen nur der finanzielle Standpunkt gewahrt wurde.

Aus finanziellen Gründen wurden die Zollsätze auf Kolonialwaren erhöht wie: auf Kaffee, rohen oder gebrannten, in Bohnen oder gemahlen, auf Kakao aller Art, Tee, Kaffeersatzmittel aller Art, auf Vanille und Safran, Pfeffer und zwar schwarzen, weißen, langen, gestoßenen Paprika, auf roten Pfeffer usw.

Weiterhin erfuhren auch die Zollsätze auf die landwirtschaftlichen und tierischen Produkte, auf Fische und deren verschiedene Erzeugnisse, wie schwarzen Kaviar usw., sowie auf Pflanzen- und Oliven-Öle aller Art eine nicht unerhebliche Erhöhung.

Gerade so erging es den Zollsätzen auf alle Arten von Parfümerien, wie Pomaden, Fette und wohlriechende Öle, auf Schminken, Schönheitsartikel aller Art für Toilettezwecke, Mundwasser usw. Durch die einen

schutzzöllnerischen Charakter tragenden Zollerhöhungen auf Einfuhrartikel wurden hauptsächlich getroffen: die Erzeugnisse der Textilindustrie, die Getränke: wie Wein, Branntwein, Kognak, Rum, Arrak, Weingeist, Bier, Essig usw., der Zucker und die Zuckerwaren, die zubereiteten Leder, die Schuhwaren etc. Sehr wichtig sind ferner die Erhöhungen, mit denen die Möbel- und Papierindustrie belegt wurden. Dann folgten die Erhöhungen der Zollsätze auf Fensterglas, Waschseife usw.

Sehr hoch gesteigert wurden auch die Zölle auf die Kleider aus Woll- und Baumwollstoffen, ferner auf Schnur, Bindfaden, Seile, Jutegewebe und Jutesäcke, Stricke usw.

Die Handelsverträge.

Nachdem der Termin der Handelsverträge von 1897 verlängert wurde, schloß zuerst die bulgarische Regierung am 23. Februar 1905 mit Rußland einen Handels- und Schiffahrtsvertrag ab, der die Klausel der Meistbegünstigung enthielt.

Dieser Vertrag sollte am 1./14. März 1906 in Kraft treten und bis zum 1./14. März 1910 in Geltung bleiben. Für den Fall jedoch, daß 12 Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunktes keiner der vertragschließenden Teile seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, sollte eine weitere stillschweigende Verlängerung der Geltungsdauer eintreten und zwar bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem der eine oder der andere der beiden Kontrahenten den Vertrag gekündigt haben würde.

Am 1. August 1905 wurden Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverträge mit Deutschland, am 26. November / 9. Dezember mit England, am 31. Dezember 1905 / 13. Januar 1906 mit Italien, abgeschlossen, welche am

31. Dezember 1905/13. Januar 1906 in Kraft treten sollten. Es kam ferner ein Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Bulgarien zustande, welcher 8 Tage nach der Ratifikation in Kraft treten sollte.

Die Verträge mit Deutschland, Italien, Frankreich und Belgien sollten bis zum 28. Februar 1911 (a. St.) in Kraft bleiben und von da ab weiterhin unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Grundsätzen stillschweigend als verlängert gelten, wie sie bereits oben in dem Vertrage zwischen Bulgarien und Rußland dargelegt wurden.

Für den Vertrag mit England war als vertragsmäßige Ablaufszeit der 1./14. Januar 1911 festgesetzt worden.

Die russischen, deutschen und englischen Handelsverträge wurden am 16. Dezember 1905 (a. St.) der Kammer vorgelegt und von derselben angenommen.

Obwohl nun bis zu diesem Tage der englische und der französische Vertrag noch nicht ganz erledigt waren, beschloß dennoch die Kammer mit Rücksicht darauf, daß sie ihre ordentlichen Sitzungen zu Ende führen mußte, daß auch diese Verträge gleichzeitig mit den übrigen am 1./14. Januar 1906 in Kraft gesetzt werden sollten.

Am 30. Dezember 1906 (a. St.) wurde mit der Türkei ein Handels- und Zollabkommen abgeschlossen, welches am 1. Januar 1907 ins Leben treten sollte. Dieses Abkommen lautete für unbestimmte Zeit und konnte zu jeder Zeit aufgehoben werden, wobei jedoch vereinbart war, daß eine diesbezügliche Absicht 12 Monate zuvor bekannt gegeben werden mußte.

Endlich kam auch am 20. November 1907 ein Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Bulgarien und Rumänien zustande, welcher am 1. Januar 1908 (a. St.) in Kraft treten und bis zum 1. Januar 1911 Wirksamkeit haben sollte.

Die Handelsbeziehungen Bulgariens mit den Staaten, welche keine Handelsverträge abgeschlossen hatten, wur-

den durch Notenwechsel am Anfang des Jahres 1906 mit Österreich-Ungarn, Serbien, Griechenland, Schweiz, Holland, später mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden, Ägypten, Indien usw. gegen Gewährung des Meistbegünstigungsrechtes geregelt.

Im wesentlichen lehnten sich die neuen bulgarischen Handelsverträge an die zur Zeit ihrer Errichtung geltenden europäischen Verträge an, während die alten bulgarischen Handelsverträge von 1897 von diesen in mancher Beziehung abweichend waren.

Das Hauptbestreben der bulgarischen Regierung war noch bei der Abschließung der Handelsverträge von 1897 darauf gerichtet, die türkischen Kapitulationen zu beseitigen und eine volle handelspolitische Bewegungsfreiheit zu schaffen. In dieser Hinsicht ist ein Erfolg Bulgariens zu verzeichnen, indem sich nämlich die europäischen Großmächte mit einander dahin verständigten, die Fessel, die der 8 %ige Wertzoll darstellte, zu beseitigen.

Eine Stärkung der internationalen Stellung Bulgariens trat aber mit dem Zeitpunkte ein, als die ausländische Konsulargerichtsbarkeit, die noch den Signatarmächten zustand, entgültig aufgehoben wurde. Im Februar 1902 ist es zu einer Konsularkonvention zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien gekommen, nach welcher Österreich-Ungarn die Konsularjurisdiktion unter der Bedingung aufhob, daß die übrigen Staaten auch auf das Privilegium verzichten. Nach dieser Konvention haben sich nunmehr auch England, Deutschland, Rußland und Italien, also alle Signatarmächte des Berliner Vertrages, bereit erklärt, die Kompetenz der bulgarischen Gerichte bei Handelskonkursen ihrer Staatsangehörigen in Bulgarien anzuerkennen, und überdies zugestanden, daß die Zustellung von sämtlichen Ladungen und überhaupt von gerichtlichen Urkunden in zivil- und handelsgerichtlichen Prozessen zwischen ihren und den bulgarischen Untertanen nach den bulgarischen Gesetzen und nicht wie

bisher mit Intervention der betreffenden Konsularbehörden zu erfolgen hat.

Ferner haben die Untertanen der erwähnten Staaten gegenseitig freien und ungehinderten Gerichtszutritt zur Verfolgung ihrer Rechte und genießen in dieser Hinsicht alle Befugnisse und Freiheiten der eigenen Staatsangehörigen.

Hatte es schon seit den 90er Jahren die bulgarische Regierung als eine ihrer notwendigsten Aufgaben betrachtet, eine den finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes entsprechende selbständige Handelspolitik zu führen, so ist ihr dies jetzt vollständig mit den neuen bulgarischen Handelsverträgen gelungen.

Bisher mußte sich Bulgarien gegenüber den Vertragsstaaten mit der bloßen Meistbegünstigungsklausel begnügen, während es jetzt in den neuen Verträgen für seine Ausfuhrartikel zolltarifarische Vereinbarungen errungen hat. Der Vertrag mit Rußland enthält keine zolltarifarischen Bestimmungen für die bulgarische Ausfuhr nach Rußland, weil ja zu der Zeit, als er abgeschlossen wurde, die Handelsvertragsverhandlungen mit den Staaten, deren Handel für die handelspolitischen Interessen Bulgariens ausschlaggebend war, noch nicht beendet waren.

Der Vertrag mit England enthält auch keine zolltarifarischen Bestimmungen für die bulgarische Ausfuhr dorthin, und das geschah wahrscheinlich aus technischen Gründen.

Der Unterschied der neuen bulgarischen Handelsverträge im Vergleiche mit den alten besteht in folgenden Neuerungen:

I. Regelung der Schiffahrt; darnach sicherten die vertragschließenden Teile sich das Recht, die fremden Schiffe und Ladungen, ebenso wie die inländischen Schiffe und Ladungen zu behandeln, gleichgültig von welchem Lande sie kommen oder nach welchem sie be-

stimmt sind, und gestanden sich ferner gegenseitig zu, jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zu gewähren.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht hinsichtlich:

a) derjenigen besonderen Vorteile, welche der inländischen Fischerei und ihren Erzeugnissen in dem einen oder dem anderen Lande gewährt worden sind oder später gewährt werden sollten;

b) derjenigen Begünstigungen, welche der inländischen Handelsmarine jetzt oder später gewährt werden sollten.

Ferner soll noch betont werden, daß die Bestimmungen der Verträge keine Anwendung finden auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in jedem der vertragschließenden Länder jeweilig geltenden Gesetze geregelt wird.

II. Einsetzung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Fragen, die die Auslegung oder Anwendung der Verträge und der Tarife betreffen, sowie zur Behebung aller im Handelsverkehr entstehenden Meinungsverschiedenheiten.

Im Streitfall tritt das Schiedsgericht auf Verlangen nur eines der vertragschließenden Teile hin in Wirksamkeit. Die Bildung dieses Schiedsgerichts geschieht in der Weise, daß jeder Teil aus geeigneten Angehörigen seines Landes einen Schiedsrichter bestimmt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen einer befreundeten Macht zum Obmann wählen.

Mit fürstlichem Ukas vom 23. März 1905 wurde ein Gesetz über die Handlungsreisenden bestätigt und am 26. März genannten Jahres veröffentlicht, wonach die Handlungsreisenden gewisse Gebühren zu entrichten haben und gewissen Formalitäten unterworfen sind. Die

vertragschließenden Staaten haben sich veranlaßt gesehen, sich bezüglich der Entrichtung der Gebühren zu binden, während sie einige Bestimmungen beseitigten, die für den Handel lästig waren. Z. B. nach dem Art. 13 dieses Gesetzes waren die Handlungsreisenden verpflichtet, alle ihre mitgeführten Bücher von den zuständigen Gerichtsbehörden beglaubigen zu lassen und den Handelskammern zur Kontrolle vorzulegen. Diese Bestimmung wurde durch die Handelsverträge außer Kraft gesetzt. Sonst sind die Handlungsreisenden, die aus Staaten stammen, welche mit Bulgarien Handelsverträge abgeschlossen haben, den inländischen Handlungsreisenden gleichgestellt.

Eine Errungenschaft der neuen bulgarischen Handelsverträge ist die ausdrückliche Verständigung der vertragschließenden Teile über die innere Besteuerung. Dementsprechend sollen die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiete eines vertragschließenden Teiles belasten oder belasten werden, unter keinem Vorwande die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästiger Weise treffen als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art oder im Falle, daß solche nicht vorhanden sind, die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Hier soll noch erwähnt werden die Vereinbarung der Vertragsstaaten, daß die in dem Gesetze vom 20. Januar 1900, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 1903 / 13. Januar 1904 und 28. März / 10. April 1905 und die in dem Oktrois- und Akzisengesetze vom 31. Januar / 13. Februar 1905 vorgesehenen Abgaben nur dann eine Veränderung oder eine Erhöhung erfahren dürfen, wenn die von ihnen getroffenen Artikel im Inlande selbst erzeugt werden und der gleichen Abgabe unterliegen.

Nicht ohne Bedeutung ist endlich der Umstand, daß

die neuen bulgarischen Handelsverträge nicht bis zum Endtermin der neuen mitteleuropäischen Vertragsära, dem Jahre 1917, sondern bis zum Jahre 1911, also für einen Zeitabschnitt von 5 Jahren, abgeschlossen wurden.

Der Grund, aus welchem die bulgarische Regierung eine längere Vertragsfrist abgelehnt hat, liegt im schnellen Wachstum der bulgarischen Industrie.

Was die einzelnen zolltarifarischen Begünstigungen anbetrifft, so sei nur kurz bemerkt, daß sie keine nennenswerten sind, und daß sie keine große wirtschaftliche Bedeutung haben.

Erwähnt sei noch, daß Anfang September 1909 die Zeitungen das Gerücht verbreiteten, die bulgarische Regierung beabsichtige den Zolltarif vom 17./30. Dezember 1904 zu revidieren. Zu diesem Zwecke sei bereits eine Kommission ernannt worden, die auf Grund der mit den seither abgeschlossenen Handelsverträgen gemachten praktischen Erfahrungen und insbesondere mit Berücksichtigung der in den letzten Jahren neu entstandenen oder in ihrer Entwicklung sehr vorgeschrittenen Industrie einen neuen Zolltarif auszuarbeiten, bezw. den geltenden umgestalten sollte. Zur Beruhigung war jedoch dazu bemerkt, daß die bulgarische Regierung die Sache in aller Ruhe erwägen, und jedenfalls in keiner Weise übereilen würde.

Als von sehr großer Wichtigkeit ist noch das Handelsabkommen zu erwähnen, welches am 31. Dezember 1906 / 13. Januar 1907 zwischen Bulgarien und der Türkei abgeschlossen wurde. Bulgarien genießt seit 1900 in der Türkei für seine Ausfuhr weitgehende Vorzugszölle, die es von dem früheren türkischen Regime unter Hinweis auf seine staatsrechtliche Zugehörigkeit zur Türkei erlangt hatte. Nach dem türkisch-bulgarischen Abkommen von 1906 bezw. 1907, welches auf Grund des Zolltarifes von 1904 bezw. 1906 zustande gekommen war, gehen fast alle bulgarischen Artikel der Landwirtschaft,

der Industrie, des Gewerbes und der Viehzucht in die Türkei zollfrei ein. Nur die folgenden bulgarischen Waren haben einen 8 %igen Einfuhrzoll ad valorem zu entrichten: Alle Arten von Getreide, dann Mehl, Ziegen- und Schaffelle, ferner Sattlerwaren, Riemenwaren aller Art und die gewöhnlichen Schuhwaren. Ebenso erfuhren die türkischen Waren in Bulgarien weitgehende Zollbefreiungen, wie Pferde, Esel, Maultiere, Geflügel, verschiedene Fleischwaren und Wild, verschiedene Käsesorten, Eier, Honig, frische und gesalzene Fische, verschiedene Kaviarsorten, Hülsenfrüchte, Kastanien und auch hieher gehörende Fabrikate, wie Schälreis, Mehl aus Getreide, Grütze, Gries und Graupen, Backwerk usw., zahlreiche Südfrüchte, auch Oliven, Kümmel, Paprika, frische und getrocknete Gemüse, verschiedene Arten von Mineralwasser, Essig, Talg zu industriellen Zwecken, Pech, Opium, Mastix, arabischer Gummi, Steinkohlen, Teer, Holzkohlen, Koks, Eichen- und Fichtenrinde, verschiedene Holzsorten, Steine und Platten zum Fußbodenbelag, Dachschiefer usw.

Bezüglich einiger sehr wichtiger türkischer Exportartikel wurden die Zollbegünstigungen etwas vermindert. Darunter fielen: Waschseife, Häute, Lamm-, Schaf- und Ziegenleder, Sattler- und Geschirrwaren, Schuhwaren, Baumwollgarne, (einfach), ungefärbt und ungebleicht bis inkl. No. 14 (englisch), sowie Baumwollgarne gezwirnt, ungebleicht und ungefärbt bis inkl. No. 14 (englisch).

Für eine weitere Gruppe von türkischen Artikeln waren in Bulgarien nur für die Rohmaterialien ermäßigte Zölle zu entrichten, nämlich auf reine oder gemischte Baumwollgewebe. Kopftücher, Tisch- und Bettdecken, Posamentriewaren, Konfektionswaren etc. Die in dem Zollabkommen von 1900 vorgesehenen Waren blieben nach dem neuen Handelsabkommen weiter zollfrei, wogegen die folgenden Artikel den Akzisen und Gemeinde-

abgaben unterliegen, wie: Bonbons, Rachat, Lokum, Halva, Speiseöle und Rosinen.

Bekanntlich stützen sich die Handelsabkommen zwischen der Türkei und Bulgarien von 1900 ebenso wie die von 1906 bezw. 1907 auf den damals noch bestehenden staatsrechtlichen Zusammenhang Bulgariens mit der Türkei. Diese Abkommen bildeten durch Gewährung gegenseitiger Vorzugszölle nahezu einen Zollverein. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1910. Nach der schon am 22. September 1908 erfolgten und Anfangs 1909 von den europäischen Staaten anerkannten Unabhängigkeitserklärung Bulgariens als souveränes Königreich erklärten die Vertreter der Großmächte in Sofia und namentlich in Konstantinopel, daß dieses bestehende Handelsabkommen zwischen den beiden Staaten im Widerspruch mit der Beseitigung der Souveränitätsverhältnisse stehe. Deshalb wurde türkischerseits Anfang 1910 der Handelsvertrag von 1906 für Ende Januar 1911 gekündigt.

Ende November 1910 erfolgte die Entsendung der bulgarischen Delegierten nach Konstantinopel zur Aufnahme der Verhandlungen wegen Abschlusses eines definitiven türkisch-bulgarischen Handelsvertrages. Die Verhandlungen gingen jedoch sehr langsam von statten und wurden, noch bevor ein Erfolg erzielt war, unterbrochen. Im Januar 1911, als der Kündigungstermin des Handelsvertrages abgelaufen war, befanden sich die beiden Staaten in einem vertragslosen Zustand. Die Verhandlungen wurden dann wieder aufgenommen, aber diesmal in der Absicht, die Handelsbeziehungen der beiden Staaten durch ein zwölfmonatiges Handelsvertragsprovisorium zu regeln. Hier sind wieder gewisse Schwierigkeiten zu Tage getreten, welche sich hauptsächlich aus dem Umstand ergaben, daß Bulgarien für seine Exportartikel und für seine Schiffahrt in der Türkei einen einfachen Meistbegünstigungsvertrag wünschte, welcher als Vorbild eines späteren definitiven Handelsvertrages

dienen sollte, während dagegen die türkische Regierung nichts davon wissen wollte, weil die türkischen Exportartikel den hohen Zollsätzen des bulgarischen Zolltarifes unterliegen würden, während dagegen die bulgarischen Artikel in der Türkei dem niedrigen türkischen Wertzolltarife von 11 % unterworfen gewesen wären.

Ferner wäre Bulgarien hierdurch in den Besitz besonderer Rechte gekommen, die den Großmächten auf Grund der Kapitulationen zustehen.

Die türkische Regierung wollte für einige Exportartikel, wie Wein, Seife und Olivenöle, Vorzugszölle in Bulgarien haben, was die bulgarische Regierung nicht zugestehen wollte.

Nach einer Konstantinopler Zeitung hat zu dieser Zeit die türkische Regierung beschlossen, in der Kammer einen Gesetzentwurf einzubringen, wonach die bulgarischen Provenienzen mit einem 100 %igen Zoll belegt würden, falls Bulgarien auf die türkischen Waren seinen erhöhten allgemeinen Zolltarif anwenden sollte.

Die türkische Regierung teilte am 4. Februar 1911 der bulgarischen telegraphisch den neuausgearbeiteten Text für die provisorische Handelskonvention mit. Am 5. Februar 1911 hat der bulgarische Ministerrat eine Sitzung abgehalten, in welcher das Gegenprojekt zu dem der türkischen Regierung abgefaßt wurde; durch den bulgarischen Bevollmächtigten Minister Sarafon in Konstantinopel wurde es dann der türkischen Regierung übermittelt. Von nun an wurden die bulgarischen Artikel in der Türkei den Differenzialzöllen unterworfen. Gleichzeitig hat der bulgarische Finanzminister Ljaptscheff an die Zollämter ein Rundschreiben gerichtet, worin diesen mitgeteilt wurde, daß die türkischen Einfuhrwaren in Bulgarien mit den doppelten Zollsätzen des erhöhten allgemeinen Zolltarifes zu belasten sind. So ist der Zollkonflikt entstanden.

---

[1] Siehe die türkisch-bulgarischen Handelsbeziehungen „Das Handelsmuseum“ Bd. 26, Nr. 6 vom 9. Februar, S. 89.

Die Regierung hat den Vorschlag der Kammer vorgelegt, um die durchgeführten Zollkriegsmaßregeln bestätigen zu lassen.

Mit einer Verordnung vom 4./17. Februar 1911 hat das Finanzministerium die Zollämter angewiesen, darauf zu achten, daß ab 3./16. Februar 1911 bis auf weiteres die folgenden aus dem Auslande nach Bulgarien eingeführten Waren mit einem Ursprungszertifikat zu versehen sind: alle Arten von Fischen mit Ausnahme von Sardinen, Thunfischen in Öl in Büchsen, Makkaroni, Vermicelli u. a. Zitronen, Orangen, Mandarinen, Zedratfrüchte, Granatäpfel und andere frische Südfrüchte, Konfitüren, Kompotte, Marmeladen und Fruchtteig (sogenannte Madjune) aus Früchten aller Art mit Zucker- oder Honigzusatz, Olivenöl, Sesam und Nußöl, Speiseöle, Waschseife, Marmor, alle möglichen Ledersorten, Baumwolle, roh gekrempelt oder gekämmt, Baumwollabfälle, reine Baumwollgewebe, aus ein- oder mehrfarbigem Garn gewebt, oder mit bis zu höchstens 20 % Seide gemischt oder mit mehr als 20 % Seide, Seidenkrepp, Baumwollgewebe, genannt „Muhadjirsbesi“.

Falls die oben genannten Waren mit keinem Ursprungszertifikate versehen sind, werden sie als solche türkischen Ursprungs betrachtet und nach dem allgemeinen Zolltarif verzollt.

Der Kaufmannsstand in Bulgarien wollte die türkisch-bulgarischen Handelsbeziehungen friedlich geregelt wissen. So z. B. stellte eine Veröffentlichung des Sofiater kaufmännischen Vereins vom 27. Januar 1911 [2] in dieser Angelegenheit folgende Gesichtspunkte auf:

1. die bisherigen alten Beziehungen zu dem Markte des ottomanischen Reiches müßten auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden, wobei sich die bulgarische Regierung bemühen möge, gegenüber dem ottomanischen Reiche eine solide und gewissenhafte Politik zu führen.

[2] Siehe „Die bulgarische Handelszeitung“ vom 27. Januar 1911.

2. Da die Handelsbeziehungen zu der Türkei beinahe zu einer Zollunion führten, so solle auch weiter auf diesem Wege einer zollpolitischen Einigung fortgeschritten werden.

3. Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Interessen Bulgariens forderten eine Exportförderungspolitik, und zwar hauptsächlich nach den Provinzen des ottomanischen Reiches.

4. Der jetzige Handelsvertrag sei wegen der Vorteile, welche er beiden Ländern biete, in der Hauptsache aufrecht zu erhalten.

5. Der Verein wünsche, die bulgarische Regierung möge die im Jahre 1906 geschlossene Handelskonvention nicht nur beibehalten, sondern auch im Interesse der Entwicklung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu einer vollkommenen Zollunion erweitern.

Auch türkischerseits herrschte der Wunsch vor, den geschaffenen Zollkonflikt so schnell wie möglich beizulegen. So soll nach der Äußerung des Großwesirs Haki-Pascha und des Finanzministers Djawia Bey der Zollkonflikt in der Art behandelt werden, daß ein annehmbarer Modus bezüglich der Förderung Bulgariens als Meistbegünstigungsstaat hinsichtlich der bulgarischen Seeschiffahrt gefunden würde, ohne daß hiebei das Prestige der Türkei irgendwie Schaden litte.

Nachdem der Zollkrieg nur kurze Zeit gedauert hat, wurde, wie zu erwarten war, nach längeren, hartnäckigen Verhandlungen am 6./19. Februar 1911 ein provisorisches Handelsabkommen zwischen Bulgarien und der Türkei abgeschlossen, welches ein Jahr gültig ist, falls ein definitiver Handelsvertrag bis 1./14. November 1911 zustande kommen wird, andernfalls kann das Provisorium vierzehntägig gekündigt werden. Die Bestimmungen des Abkommens traten bereits am 15./28. Januar 1911 mit rückwirkender Kraft in Wirksamkeit, also seit dem Anfang des Zollkrieges (Art. V).

Beide vertragschließenden Teile gewährten sich einander die Meistbegünstigung hinsichtlich des Warenverkehrs und der Zölle, während in personalrechtlicher Beziehung den bulgarischen Staatsbürgern in der Türkei die gleiche Behandlung wie den türkischen Angehörigen zugesichert wurde.

Dagegen wurden den Bulgaren die wertvollen Steuerprivilegien versagt, die den europäischen Großmächten nach den Kapitulationen zustehen. Für die Schiffahrt gewährten sich die beiden Teile die Meistbegünstigung, doch genießen die bulgarischen Schiffe keine polizeilichen und gerichtlichen Vorrechte. Die türkischen Waren werden in Bulgarien nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung behandelt, mit Ausnahme von 12 Tarifpositionen, wofür Spezialtarife festgesetzt worden sind:

Tabelle IX.

Nummer des Generaltarifs	Bezeichnung der Waren	Autonomer Zollsatz für 100 kg	Zollsatz nach dem Handelsprovisor. für 100 kg
32	Gesalzene Fische	50,20	30
43	Kirchererbsen	5	4
58	Feigen in Gefäßen von 10 kg und darunter	15	8
	Feigen in Säcken oder anderen umfangreichen Behältern	15	4
59	Datteln	20	7
60	Frische Trauben zur Weinbereitung oder Tafeltrauben	20	7
82	Oliven, gesalzene	6	4
111	Rachat-Lokum[3]	50	4
112	Halva	50	5
111	Weinbeermus (Pekme)	25	8
134	Waschseife mit nicht mehr als 2% mineralischer Bestandteile, wie Talg, Kali oder Natronsilikaten, Kalziumkarbonat usw.	15	10
358	Baumwollgarne (Soulain) eindrähtige, rohe und ungefärbte Baumwollgarne bis (inklusive) No. 14 (englisch)	25	20

[3] Der Zuckergehalt des Lokums mit dem daraufgestreuten Zucker-

Dieses türkisch-bulgarische Handelsabkommen ist mehr zugunsten der Türkei ausgefallen, indem die 12 angeführten Tarifpositionen eine sehr wesentliche Herabsetzung der Zollsätze erfuhren, was um so mehr ins Gewicht fällt, als dies obendrein die wichtigsten Exportartikel der türkischen Rohproduktion und der Industrie sind. Die Nachteile, die für Bulgarien erscheinen, werden im Vergleiche zu den bulgarischen Produktionsverhältnissen und dem niedrigen türkischen Wertzolltarife ausgeglichen.

Von welch großer Bedeutung die Regelung der Handels- und zollpolitischen Verhältnisse zwischen Bulgarien und der Türkei durch wechselseitige Zollbevorzugungen ist, zeigen die Handelsabkommen von 1900 und von 1906, welche für die beiden Staaten sich als sehr vorteilhaft erwiesen haben. Man vergleiche darüber die folgenden statistischen Daten:

Tabelle X.

Wert des bulgarischen Exports nach der Türkei:

Jahr	Francs	Prozent des Gesamtexportes
1900	18 001 907	33,35
1901	24 429 118	29,51
1902	22 211 497	21,42
1903	23 165 193	21,43
1904	25 645 209	16,27
1905	21 310 161	14,40
1906	26 699 345	18,94
1907	27 282 993	21,72
1908	33 482 223	29,80
1909	36 651 921	32,89

---

staub soll nicht mehr als 5% des Gesamtgewichtes betragen; was über diesen Prozentsatz hinausgeht wird als Zucker verzollt.

Tabelle XI.

Wert des bulgarischen Imports aus der Türkei:

Jahr	Francs	Prozent des Gesamtimportes
1900	4 656 155	10,05
1901	10 061 957	14,37
1902	11 077 355	15,03
1903	12 324 607	15,07
1904	17 025 465	13,13
1905	16 872 010	13,80
1906	18 052 512	16,64
1907	17 547 613	14,08
1908	19 152 758	14,72
1909	21 083 853	13,14

Diese Angaben liefern den einwandfreien Beweis, daß in der Geltungsdauer der Handelskonvention der Verkehr der beiden Staaten eine Steigerung erfahren hat und so stabilisiert wurde, daß sogar der nach der Unabhängigkeitserklärung Bulgariens von der Türkei über bulgarische Waren verhängte Boykott den Verkehr nicht vermindern konnte.

Die bulgarische Ausfuhr nach der Türkei besteht hauptsächlich in Produkten der Landwirtschaft und der Viehzucht sowie in deren Erzeugnissen, ferner in Industrieartikeln. Im Jahre 1909 war der Stand der bulgarischen Ausfuhr nach der Türkei folgender:

Weizen für Frs. 8,50 Mill., Weizenmehl 6,34 Mill., Schajak 3,17 Mill., Mais 2,87 Mill., Schafkäse, Kaschkaval und gewöhnliche Käse 2,61 Mill.; Hammel 1,06 Mill., Gerste 0,93 Mill., Seidenkokons 0,91 Mill., Rinder 0,71 Mill., Bauholz 0,57, Bohnen 0,42, Lämmer 0,67 Mill. usw.

Die türkische Ausfuhr nach Bulgarien umfaßte für 1909 die folgenden Artikel: Olivenöl 2,16, rohe Baumwollgarne bis No. 12 1,58, Waschseife 1,49, gesalzene Fische besserer Qualität 1,23, Oliven 1,01, Sesam 1,01,

Steinkohle 0,82, gewöhnliche gesalzene Fische 0,62, frische Früchte wie Orangen, Zitronen etc. 0,52, Sohlenleder 0,45, Flachs 0,46, Baumwolle 0,46 Mill.

Stellt man sich die Frage, welcher von den beiden Staaten aus dem Handelsverhältnisse wohl den größten Nutzen ziehe, so soll man nicht nur die statistischen Angaben zu Rate ziehen, sondern man muß auch alle besonderen Umstände würdigen, unter welchen sich der Handelsverkehr zwischen den beiden Staaten abwickelt. Aus den angeführten statistischen Angaben in Tabelle X u. XI geht hervor, daß Bulgarien mehr Waren nach der Türkei exportiert, als umgekehrt die Türkei nach Bulgarien. So z. B. betrug im Jahre 1905 die bulgarische Ausfuhr nach der Türkei 36 651 921 Frs., während der türkische Export nach Bulgarien mit nur 21 083 853 Frs. abschloß, also eine Differenz von 15 578 068 Frs. vorhanden war, welche sich als ein erhebliches Aktivum für die Bilanz Bulgariens repräsentiert.

Noch wichtiger erscheint der türkische Markt für den bulgarischen Export, wenn man die verschiedenen Exportartikel nach der Türkei näher ins Auge fäßt. Wie aus den angegebenen Daten in Tabelle X ersichtlich ist, exportiert Bulgarien hauptsächlich Agrarprodukte, Mehl, lebendes Vieh und dessen Produkte, ferner Produkte der Textilindustrie. Wenn man von dem Getreide absieht, welches bei günstigen Handelsverhältnissen auch in den westeuropäischen Staaten Absatz finden kann, würde man für die anderen Artikel den Verlust des türkischen Marktes als sehr schädlich empfinden, insbesondere für die Ausfuhr von lebendem Vieh, welches wegen seiner minderwertigen Qualität nur in der Türkei und in unbedeutendem Maße auch noch in Griechenland ein Absatzgebiet findet.

Der türkische Markt ist weiterhin von sehr großer Bedeutung für die bulgarische Textilindustrie, welche hauptsächlich grobe Schajakstoffe und wollene Besatz-

schnüre (Gaitan) erzeugt und so eingerichtet ist, daß die von ihr erzeugten Artikel dem türkischen Geschmack entsprechen.

Anders verhält es sich mit der türkischen Ausfuhr nach Bulgarien. Die türkischen Ausfuhrartikel sind zumeist solche, die eben vorwiegend in der Türkei produziert werden (Olivenöl, Oliven, Südfrüchte, gesalzene Fische usw.) und schon vor Abschluß der gegenwärtig in Geltung stehenden Zollkonvention aus der Türkei bezogen wurden; ferner sind es Industrieartikel und Halbfabrikate, für welche türkischerseits durch Aufsuchung neuer Absatzgebiete ein Ersatz für den Ausfall im Exporte nach Bulgarien wohl unschwer gefunden werden könnte.

In Berücksichtigung wäre ferner zu ziehen, daß die größeren Industriegebiete in der Türkei zum Teil unter Mitwirkung fremden Kapitals gegründet wurden, und vielfach vorwiegend ausländische Arbeiter beschäftigen, sodaß bei einer eventuellen Benachteiligung dieser Industrien durch die Kündigung der Zollkonvention nicht ausschließlich türkische Interessen in Mitleidenschaft gezogen würden.

Im Falle eines Zollkrieges zwischen der Türkei und Bulgarien würden die größeren Nachteile wohl auf Seiten Bulgariens liegen, da von dem Wegfall des türkischen Absatzgebietes nicht nur weite Kreise der Bevölkerung Bulgariens sondern auch die wichtigsten Produktionszweige unmittelbar getroffen würden.

Die Wirkung der Zollpolitik seit 1906.

Wie hat nun die bulgarische Zollpolitik seit 1906 auf die Entwicklung des Handelsverkehrs eingewirkt? (Siehe Tabelle XI des bulgarischen Außenhandels.)

Tabelle XII.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Ausfuhr größer (+), Ausfuhr kleiner (—)
1906	108 474 373	114 573 356	223 047 729	+ 6 098 983
1907	124 661 089	125 594 697	250 255 786	+ 933 608
1908	130 150 642	112 356 497	242 507 639	— 17 793 645
1909	160 429 624	111 433 683	271 863 307	— 48 995 941

Aus diesen Angaben erhellt ganz deutlich, daß die Einfuhr Bulgariens eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren hat. So bezifferte sich die Einfuhr im Jahre 1906 auf 108 474 373 Frs., während sie im Jahre 1909 überraschend schnell emporgestiegen ist zu der respektablen Höhe von 160 429 624 Frs.

Die Ausfuhr dagegen ist in den letzten Jahren nicht ganz unerheblich zurückgegangen. Während sie noch im Jahre 1906 114 573 356 Frs. betrug, ist sie im Jahre 1907 auf 125 594 697 Frs., im Jahre 1908 auf 112 356 497 Frs. und im Jahre 1909 auf 111 433 683 Frs. herabgesunken. Der Grund zu diesem etwas auffallenden Rückgang des bulgarischen Exportes ist in der Gestaltung der landwirtschaftlichen Produktion zu suchen. Den ausschlaggebenden Faktor für die Kaufkraft der Konsumenten in einem Agrarstaate wie Bulgarien bildet der Ernteausfall.

Obwohl nun aber die wirtschaftliche Lage Bulgariens im Jahre 1908 und 1909 im allgemeinen nicht günstig genannt werden konnte, hat sich trotzdem gerade in diesen Jahren die Einfuhr ungemein vergrößert, sodaß die bulgarische Handelsbilanz in den oben genannten 2 Jahren mit einem Passivsaldo von 17 793 645 Frs. bezw. 48 995 941 Frs. abschloß. Diese beträchtliche Steigerung des Imports ist darauf zurückzuführen, daß im Laufe der Jahre 1908 und 1909 sehr große Staatslieferungen erfolgten, welche zur Erhöhung der Einfuhr viel beigetragen haben.

Für die Mehrbezüge der Waren ist nicht zum Geringsten auch der Umstand von Bedeutung gewesen, daß die ursprünglich sehr guten Ernteaussichten sich nicht in dem erhofften Maße verwirklichten, indem der tatsächliche Ernteausfall weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist.

Im großen und ganzen aber hat der Außenhandel Bulgariens in dem besprochenen Zeitabschnitt von 1906 bis 1909 eine sehr bedeutende Steigerung erfahren. Während z. B. für den Jahresdurchschnitt 1896—1905 die Einfuhr 82 031 925 Frs. betrug, ist sie für den Zeitabschnitt 1906—1909 auf 130 928 932 Frs. gestiegen. Die Ausfuhr aber bezifferte sich für dieselbe Periode auf 92 653 864 Frs. resp. 115 989 684 Frs. wie die folgende Tabelle ergibt:

Tabelle XIII.

Jahr	Einfuhr aus Ausland	Ausfuhr Bulgariens nach Ausland	Zusammen
1891—1896	82 383 038	82 740 881	165 123 919
1897—1905	82 031 925	92 653 864	174 685 789
1906—1909	130 928 932	115 989 684	246 918 616

Mit der allgemeinen Vermehrung der Einfuhr in der Periode des autonomen spezifischen Zolltarifes ging Hand in Hand die erhebliche Einfuhrverminderung der Artikel, welche in dem Lande einem hohen Schutzzoll unterworfen waren.

Zwar erfuhren nicht alle diese Artikel eine Verminderung, aber immerhin wurde dadurch die ausländische Konkurrenz wesentlich eingeschränkt. (Siehe Tabelle XIV.)

Aus der Tabelle geht ferner hervor, daß die Einfuhr in Wein, Essig, Bier, Weingeist, Kognak, Rum, Arrak, Möbel, Schajak, von Wolle, Baumwollgewebe, nicht gebleicht und nicht gefärbt, von Seilen und von

Tabelle XIV. Die wichtigsten Einfuhrartikel, die in

	Bezeichnung der Waren	Zeitperiode des				
		1897	1898	1899	1900	1901
94	Wein aller Art in Fässern	355 867	1 086 501	624 442	138 023	434 757
96	Essig	7 294	3 612	2 459	2 430	39 086
97	Bier in Fässern . . .	112 369	119 936	84 834	53 640	68 372
98	Weingeist	64 875	76 118	10 094	1 557	1 913
100	Kognak, Rum und Arrak	202 857	210 157	219 379	61 314	66 747
103	Raffinierter Zucker . .	2 934 056	3 358 386	3 072 037	2 251 455	2 228 222
134	Waschseife	602 693	340 638	344 393	160 443	480 560
221	Möbel	234 964	176 621	137 221	141 843	139 575
264	Fensterglas aller Art .	331 837	270 828	265 133	321 411	280 228
277	a) Schreib- und Druckpapier	875 698	865 833	646 050	458 780	772 585
277	b) Packpapier u. Pappe	365 126	389 955	361 727	324 932	404 970
294	Sohlenleder	2 042 903	1 366 297	1 070 766	1 137 174	1 868 404
294	Maroquinleder, Ziegenfelle aller Art hergerichtet, Kalbleder . .	261 801	785 109	650 633	569 347	994 021
297	Gemeine Schuhwaren .	91 084	8 629	3 909	2 381	29 689
	Schuhwaren aus allen feinen Ledersorten .	201 937	193 878	119 474	76 993	73 379
338	Grobe Wollstoffe und	260 073	134 689	54 204	13 446	45 814
	Ab-Schajak aus Wolle	51 875	40 186	94 951	69 812	116 829
	Tuche und Stoffe aus Wolle, gefärbt . . .	1 949 639	1 354 749	967 935	667 424	1 434 135
330	Wollgarn aller Art, ungefärbt	31 802	45 957	17 140	2 942	1 618
330	Wollgarn aller Art, gefärbt	333 452	235 520	127 296	99 276	228 060
365	Baumwollengewebe, nicht gebleicht, nicht gefärbt	837 412	699 310	639 855	533 323	1 311 938
366	Baumwollengewebe gebleicht, gefärbt . . .	1 073 896	389 797	1 642 662	759 847	2 284 744
386	Seile aller Art	765 656	581 515	465 443	336 283	373 562
386	Bindfaden und Schnüre	291 480	207 528	123 386	99 145	172 594
405	Kleider aus Wollstoffen	1 668 750	1 063 009	843 721	595 120	782 771

Kleidern aus Wollstoffen sich verminderte, während die übrigen Artikel keine Veränderung aufweisen.

Die Getränke, wie Bier, Wein, Kognak, Rum, Arrak, ferner Weingeist kommen überhaupt nicht mehr als Einfuhrartikel in Betracht, da die Produktion dieser Artikel in dem Lande sich stark entwickelt hat und jetzt den ganzen inländischen Bedarf deckt.

Trotz der beachtenswerten Fortschritte, die die

dem Lande einem hohen Schutzzoll unterworfen sind.

Vertragstarifes				Zeitperiode des autonom. spezif. Tarifes			
1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
347 930	105 845	34 708	52 394	3 328	5 185	8 084	2 751
49 462	95 254	95 020	98 259	9 866	10 582	11 233	14 278
58 152	44 770	49 164	49 151	34 880	35 747	44 116	48 247
37 944	75 084	14 140	38 242	11 252	41 912	35 164	12 095
83 391	85 162	92 038	119 196	54 237	60 710	53 554	61 431
2 347 635	3 074 907	4 280 141	5 466 202	656 746	2 791 257	3 355 381	4 252 433
422 410	450 008	757 677	659 473	660 721	1 177 566	1 164 388	2 271 148
142 067	158 815	253 850	306 727	117 569	61 089	82 245	77 728
381 971	364 013	287 842	494 111	590 783	410 217	402 844	392 822
786 152	758 718	951 994	1 199 722	787 203	1 273 592	1 339 984	1 294 449
577 519	493 783	630 519	688 193	551 524	645 965	638 066	343 157
1 666 289	1 897 735	2 593 589	2 373 777	2 243 611	1 851 828	1 868 629	2 194 224
1 034 076	1 072 763	1 799 445	1 550 907	1 444 533	1 420 568	1 227 010	1 516 587
36 460	53 897	111 760	128 801	88 278	49 015	79 873	92 410
58 586	81 392	95 007	157 993	83 505	73 295	177 690	145 176
60 936	60 888	306 231	297 036	232 247	219 868	438 354	490 582
121 695	147 151	188 307	236 166	46 688	14 551	897	4 967
1 748 568	1 951 452	2 887 480	2 641 297	2 034 799	2 793 743	3 186 920	3 434 207
9 641	4 969	7 402	91 156	15 517	23 084	19 092	25 402
164 498	147 587	76 571	197 441	410 769	190 949	155 625	265 172
1 263 094	1 016 453	1 757 150	1 323 267	1 068 804	1 179 064	425 987	420 561
2 075 060	2 209 333	2 473 465	3 225 857	2 447 611	2 439 765	1 664 201	2 321 291
513 891	595 106	834 325	755 151	515 307	259 483	196 335	261 197
156 085	248 353	257 279	292 648	206 048	380 902	353 745	287 032
831 379	822 414	1 289 954	736 820	524 566	552 126	602 856	554 500

Zuckerindustrie gemacht hat, weist die Einfuhr von Zucker keine wesentliche Verminderung auf. Dies ist durch den Umstand zu erklären, daß der Konsum durch die heimische Produktion nicht gedeckt werden kann, weil die mittelmäßige Rübenernte eine Steigerung der Produktion nicht gestattet.

Die Einfuhr von Waschseife ist deswegen in die Höhe gegangen, weil die Türkei, welche als Hauptliefe-

rant der gewöhnlichen Sorten in Betracht kommt, eine Zollvergünstigung für diesen Artikel genießt. Die Waschseifenproduktion entwickelt sich befriedigend.

Die Veränderungen in der Einfuhr von Schreib-, Druck- und Packpapier, sowie Pappe und aller Arten Papierwaren sind unbedeutend.

Die ausländische Konkurrenz war bei diesen Artikeln nicht leicht zu beseitigen, weil das Ausland gute Qualitäten Papier bei sehr niedrigen Preisen lieferte, während das inländische Papier wegen seiner minderen Qualität und relativ teuren Preisen keinen guten Absatz in dem Lande finden konnte.

Eine bemerkenswerte Veränderung hat auch die Einfuhr von Leder nicht erfahren, aber immerhin haben die hohen Schutzzölle günstig auf die Lederindustrie gewirkt. Einige Lederfabriken wurden gegründet, welche hauptsächlich billiges Sohlenleder, Blank- und Juchtenleder produzieren.

Die Einfuhr von Seilen, Bindfaden und Schnüren ist ziemlich zurückgegangen, was auf das Konto der zunehmenden heimischen Produktion zu setzen ist.

Dagegen hat sich die Einfuhr von Fensterglas vergrößert, da die Glasproduktion in Bulgarien sehr schwach entwickelt ist.

Infolge der starken Erhöhung der Zölle auf die Möbel hat sich die Einfuhr dieses Artikels stark vermindert zugunsten der heimischen Möbelbranche.

Die Einfuhr von wollenen Tuchen und Herrenstoffen weist mit Ausnahme von Schajak keine Verminderung auf, aber trotzdem entwickelt sich in den letzten Jahren die Produktion wollener Stoffe sehr vorteilhaft. Vorwiegend werden grobe wollene Tuche produziert, von denen der eine Teil im Inlande, der andere Teil in der Türkei ein Absatzgebiet finden.

Schließlich sei noch die Einfuhr von fertigen Kleidern besonders erwähnt, welche einen Rückgang zu verzeich-

nen hat. Die Verminderung der Einfuhr von fertigen Kleidern und die Erhöhung der Einfuhr von Herrenstoffen weist darauf hin, daß die Entwicklung des Schneidergewerbes in stetigem Wachstum begriffen ist.

Fassen wir jetzt diese kurzen Ausführungen über die Einfuhr von Artikeln, die im Lande einem hohen Schutzzoll unterworfen waren, zusammen, so kommen wir zu dem Resultate, daß trotz einer starken Vergrößerung des Handelsverkehrs während der Geltungsdauer des autonomen spezifischen Zolltarifes ein Teil der durch hohe Zölle geschützten Einfuhrartikel eine Verminderung, ein anderer Teil keine Veränderung und ein weiterer Teil eine Vergrößerung erfahren hat, wie Tuche, Leder usw. Dies ist aber nicht auf eine Verminderung der heimischen Produktion zurückzuführen, sondern vielmehr einerseits auf die nicht ausreichende inländische Produktion, andererseits auf den immer mehr wachsenden Bedarf an feineren Artikeln.

Die bulgarische Industrie wurde nicht nur auf zollpolitischem Wege gefördert, sondern auch durch innere gesetzgeberische Maßregeln. Das aus dem Jahre 1894 stammende Industrieförderungsgesetz wurde im Jahre 1905 wesentlich modifiziert. Das neue Gesetz enthält zahlreiche Änderungen und Neuerungen, welche die Anwendung der gesetzlichen Vergünstigungsmittel notwendig machen.

Eine recht beachtenswerte Neuerung hat das Gesetz durch die Einrichtung eines Industrierates beim Handels- und Landwirtschaftsministerium geschaffen, welchem in allen die Industrieförderung berührenden Fragen eine Meinungsäußerung zusteht, und der auch über die einlaufenden Gesuche um Gewährung der im Gesetz normierten allgemeinen und speziellen Begünstigungen zu entscheiden hat.

Durch die neuen Industrieförderungsgesetze sind alle staatlichen und Gemeindebehörden verpflichtet, ihren Be-

darf durch inländische Erzeugnisse zu decken, selbst wenn sie bei gleicher Qualität bis zu 5 % teurer sind, während nach dem alten Gesetze diese Verpflichtung sogar bis zu einer 15 %igen Differenz bestand.

Eine weitere Neuerung des Gesetzes ist die Verpflichtung der von dem Staate unterstützten Industrieunternehmungen, einen Fonds für Arbeiterversicherung gegen Unfälle zu gründen.

Ferner sind die von dem Gesetze begünstigten Unternehmungen verpflichtet, alljährlich dem Handels- und Landwirtschaftsministerium Berichte über die Wirkung des Gesetzes, über den Geschäftsgang, die Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen, die Löhne, die Jahresproduktion, die verbrauchten inländischen und ausländischen Rohprodukte, Brennmaterialien und alle vom Auslande eingeführten Maschinen zu erstatten.

Nach einer Bestimmung des neuen Gesetzes sollen für die von den begünstigten Industrieunternehmungen benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate sowie deren Fabrikate beim Transport auf den bulgarischen Staatseisenbahnen ermäßigte Tarifsätze gelten. Diese Vorzugstarife sollten von der Generaldirektion der bulgarischen Staatseisenbahnen im Vereine mit dem Handels- und Landwirtschaftsministerium ausgearbeitet werden, während laut den Bestimmungen des alten Gesetzes diese Materialien und Halbfabrikate eine Ermäßigung in der bestimmten Höhe von 35 % genossen hatten.

Erwähnenswert ist auch noch die Bestimmung, nach welcher im dritten Jahre seit der Gründung einer Unternehmung die Hälfte, im 4. Jahr 3/4 von den beschäftigten Arbeitern Inländer sein müssen, sodaß im 5. Jahre usw. nur noch die Meister und die Spezialisten Ausländer sein können.

Die Bedingungen, unter denen eine Industrieunternehmung alle vorgesehenen Vorteile genießen kann, gehen dahin, daß der Betrieb wenigstens mit 10 Pferde-

kräften arbeitet, während 6 Monaten 15 Arbeiter beschäftigt und mit Geräten im Werte von wenigstens 20 000 Frs. ausgerüstet ist.

Nachdem wir so die Zoll- und industriepolitischen Maßnahmen in den Kreis unserer Betrachtung gezogen haben, wollen wir in folgendem nur noch kurz feststellen, welche Erfolge diese Maßnahmen für die heimische Industrie bisher gehabt haben.

Die allgemeine Lage der bulgarischen Industrie kann wohl als günstig bezeichnet werden.

Die mit dem Jahre 1906 einsetzende Schutzzollära hatte viele Betriebserweiterungen zur Folge und rief zahlreiche industrielle Projekte großen Stiles ins Leben. Fast alle Industrieunternehmungen besitzen nunmehr ganz moderne Installation, arbeiten mit Maschinen neuester Systeme und sind daher bei weitem leistungsfähiger als vorher.

Was den gegenwärtigen Stand der industriellen Unternehmungen betrifft, so ist dieser leider unbekannt, weil für das Jahr 1910 keine Veröffentlichung vorhanden ist.

Die in der Tabelle XV befindlichen Ziffern beziehen sich auf das Jahr 1908 und 1909.

235 Industrieunternehmungen erhielten von dem Staate Unterstützung, von denen nur 203 Bericht über ihren Geschäftszustand erstatteten. Von den 203 Betrieben gehören allein 76 der Nahrungs- und Genußmittelbranche an; darunter befinden sich 43 Mehl- und Griesfabriken, 1 Zuckerfabrik, 14 Brauereien usw. Die Textilindustrie ist vertreten mit 55 Betrieben, die Lederfabrikation mit 22, die Metallwarenfabrikation mit 11, die keramische Industrie mit 8, die chemische Industrie mit 19 — darunter 4 Pulver- und Dochtfabriken — die Seifen- und Parfümeriefabrikation mit 8, Rosenöldestillation mit 3, die Holz- und Möbelindustrie mit 8 Betrieben, ferner haben

Tabelle XV. Stand der nach dem Industrieförderungsgesetz von 1905

Industriezweig	Zahl der Etablissements	Das Anlagekapital, Grund u. Boden, Gebäude und Maschinen
I. Bergwerksindustrie.		
1. Steinkohlengewinnung	1	791 777
II. Metallindustrie.		
1. Konstruktion von Maschinen und deren Teilen, Herstellung von feuerfesten Kassen, Eisenmöbel etc.	11	1 554 326
III. Keramische Industrie.		
1. Herstellung von Ziegelsteinen, Dachziegeln, Röhren, Fayenceöfen, Steinplatten usw.	7	3 246 850
2. Industrie von Beton	1	180 000
Zusammen	8	3 426 850
IV. Chemische Industrie.		
1. Pulver- und Dochtfabrikation	4	109 179
2. Fabrikation von Seifen und Parfümerien	8	361 203
3. Fabrikation von Tinte, Siegellack, Leim, Lacken etc.	2	65 700
4. Fabrikation von Kohlensäure	1	53 862
5. Rosenessenzdestillation	3	335 400
6. Fabrikation von Rapsölen	1	96 329
Zusammen	19	1 021 674
V. Nahrungs- und Genußmittelindustrie.		
1. Fabrikation von Mehl und Gries	43	7 140 360
2. Fabrikation von Teigwaren (Makkaroni und Nudel)	2	117 094
3. Zuckerproduktion	1	3 598 075
4. Fabrikation von Kakao, Schokolade, Bonbons etc.	3	177 166
5. Fabrikation von Pflanzenkonserven	1	14 150
6. Brauereien	14	6 532 646
7. Brennereien	5	2 938 570
8. Weinfabrikation	1	122 402
9. Tahin und Sesamölfabrikation	4	224 389
10. Essigfabrikation	2	290 777
Zusammen	76	21 155 631
VI. Textilindustrie.		
1. Leinen- und Hanftuchfabrikation	1	254 654
2. Fabrikation von Baumwollengarn	1	1 644 232
3. Fabrikation von Baumwollentuchen	2	380 744
4. Fabrikation von Wollgaru und Wolltuchen	30	6 485 994
5. Fabrikation von Besatzschnüren (gaiten)	1	30 300
6. Färbereien und Fabriken für Reinigung von Tuchen und Garnen	6	360 233
7. Teppichfabrikation	1	7 482
8. Seilerei	2	159 223
9. Strickerei	11	352 477
Zusammen	55	9 675 339

von dem Staate unterstützten Fabrikindustrie im Jahre 1908/1909.

Zahl der Arbeiter			Effekt. Pferdekräfte	Wert der Jahresproduktion	Wert der verwendeten Materialien		Ausfuhr nach Ausland in Francs
Männer	Frauen	Zusamm.			Einheimische in Francs	Fremde in Francs	
6 734	—	6 734	—	—	61 277	—	533 750
691	—	691	192	1 261 674	83 615	308 603	2 000
966	71	1 037	609	1 034 178	131 563	8 821	—
40	—	40	40	10 000	20 000	30 000	—
1 006	71	1 077	649	1 044 178	151 563	38 821	—
54	—	54	8	170 635	8 177	109 597	—
100	23	123	54	973 841	63 501	532 274	6 500
25	47	72	—	63 200	2 472	48 909	—
27	—	27	18	8 814	1 987	3 586	336
66	—	66	350	265 800	173 100	—	265 800
9	—	9	41	144 745	83 969	32 858	8 996
281	70	351	471	1 627 036	333 207	727 224	281 632
866	9	875	2 459	18 105 212	19 765 113	47 676	6 730 766
27	9	36	17	76 984	61 200	7 180	—
829	147	976	850	2 719 859	960 918	116 375	—
51	45	96	23	280 736	98 614	83 925	—
8	26	34	—	32 695	8 794	3 700	—
600	15	615	550	3 920 218	784 577	560129	88 000
265	—	265	307	3 418 697	2 681 761	656	—
5	—	5	—	34 780	34 780	—	—
45	3	48	28	265 302	146 383	136 000	7 200
11	—	11	10	106 153	67 633	450	—
2 707	254	2 961	4 244	28 960 637	24 609 775	456 092	6 825 966
33	82	115	50	188 700	—	178 500	—
222	155	377	576	2 137 040	—	1 207 750	—
19	125	144	120	587 124	4 000	474 875	—
1 210	1 296	2 506	1 587	8 902 127	4 656 490	1 554 062	3 085 255
12	—	12	—	79 560	61 234	—	69 305
183	72	255	152	502 848	3 206	390 968	—
3	40	43	—	29 030	13 000	400	—
86	17	103	60	120 030	26 763	75 907	6 000
48	502	550	4	975 452	438 373	334 194	—
1 816	2 289	4 105	2 549	13 521 912	5 239 066	4 216 653	3 160 560

Industriezweig	Zahl der Etablissements	Das Anlagekapital, Grund u. Boden, Gebäude und Maschinen
VII. Holz- und Möbelindustrie.		
1. Fabrikation von Baumaterialien	1	90 000
2. Möbelfabrikation	4	184 054
3. Wagenfabrikation	2	142 945
4. Spazierstockfabrikation	1	5 000
Zusammen	8	421 999
VIII. Lederindustrie.		
1. Lederwarenfabrikation	22	1 264 133
IX. Papierindustrie.		
1. Papier- und Pappenfabrikation	1	220 000
2. Fabrikation de cartonages	1	64 000
Zusammen	2	284 000
X. Sonstige Industrien.		
1. Elektrizitätsproduktion	1	3 893 951
Alle Industriezweige zusammen	203	43 489 689

wir dabei noch 2 Papierfabriken und schließlich 1 Bergwerksbetrieb und 1 Elektrizitätswerk.

Diese Unternehmungen hatten in Grund und Boden, in Gebäuden und Maschinen ein Kapital von 43 489 000 Frs. investiert; die Zahl der beschäftigten Arbeiter war mit 16 783 angegeben, darunter 2712 Arbeiterinnen, und die Maschinen waren mit 8456 effektiven Pferdekräften angesetzt.

Was das Anlagekapital der verschiedenen Industrien betrifft, so entfielen auf die Nahrungs- und Genußmittelbranche 21 155 631 Frs., auf Textilindustrie 9 675 339, auf die Elektrizitätsproduktion 3 893 951 Frs., auf keramische Industrie 3 426 850 Frs., auf die chemische Industrie 1 021 674 Frs., auf die Holz- und Möbelfabrikation 421 999 Frs., auf die Papierindustrie 284 000 Frs. und endlich auf die Lederfabrikation 1 264 133 Frs.

(Ziehen wir einen Vergleich zwischen der Größe des

Zahl der Arbeiter			Effekt. Pferdekräfte	Wert der Jahresproduktion	Wert der verwendeten Materialien		Ausfuhr nach Ausland in Francs
Männer	Frauen	Zusamm.			Einheimische in Francs	Fremde in Francs	
62	—	62	—	140 000	90 000	—	—
148	—	148	23	195 622	68 578	23 190	—
31	—	31	14	47 269	6 240	12 600	1 100
5	—	5	2	7 125	1 915	870	—
246	—	246	39	390 016	166 733	36 660	—
62	28	90	78	165 169	36 500	24 400	—
60	—	60	75	140 000	35 000	20 000	—
2	28	30	3	25 169	1 500	4 400	—
62	28	90	78	165 169	36 500	24 400	—
33	—	33	—	—	—	6 292	—
14 071	2 712	16 783	8 456	49 915 002	31 347 819	7 435 414	10 828 909

Anlagekapitals und der Zahl der beschäftigten Arbeiter, so ergibt sich, daß sie nicht in richtigem Verhältnis zu einander stehen.

So z. B. beschäftigt die Nahrungs- und Genußmittelindustrie bei einem Kapital von 21 155 631 Frs. 2961 Arbeiter, während in der Textilindustrie bei einem Anlagekapital von 9 675 339 Frs. 4 105 Arbeiter tätig sind.

Ferner verfügen die Elektrizitätswerke mit einem investierten Kapital von 3 893 951 Frs. nur über 33 Arbeiter, während dagegen in der Bergwerkindustrie mit einem Kapital von 791 777 Frs. 6734 Arbeiter beschäftigt werden.)

Der Wert der Jahresproduktion der unterstützten Unternehmungen betrug 49 915 002 Frs. Von den erzeugten Materialien wurden für 10,83 Mill. Frs. exportiert. Überhaupt arbeiten die meisten Betriebe in der Hauptsache für den inländischen Bedarf mit Ausnahme der

Wollfabriken, der Müllereien, der Rosenölfabriken, eines Kupferbergwerks und einer Besatzschnürefabrik.

Schliellich sei noch hervorgehoben, daß die unterstützte Nahrungs- und Genußmittelindustrie für 24,61 Mill. Frs. einheimische Materialien, dagegen nur für 956 100 Frs. ausländische verwenden, während die Gerbereien und die Textilindustrie vorwiegend ausländische Materialien gebrauchen.

War das Hauptbestreben Bulgariens schon seit den 1890er Jahren darauf gerichtet, eine lebensfähige nationale Industrie großen Stiles zu schaffen, und die vernichtend wirkende ausländische Konkurrenz zu beseitigen, so waren diese Bestrebungen doch erst in der letzten Periode der bulgarischen Zollpolitik von Erfolg gekrönt. Wurde die fremde Konkurrenz auch nicht ganz beseitigt, so wurde sie immerhin hinsichtlich einiger Artikel stark zurückgedrängt und der inländische Markt mehr und mehr für die im Land etablierten Industrien gewonnen.

Daß die Entwicklung der bulgarischen Industrie in den letzten Jahren unter den veränderten Zollverhältnissen einen erheblichen Aufschwung genommen hat, unterliegt gar keinem Zweifel. Dies zeigt sich recht deutlich, wenn man das Ergebnis der von dem statistischen Büro am 31. Dezember 1904 veranstalteten Industriezählung über die nach dem Industrieförderungsgesetze von 1894 von dem Staate unterstützten Industrieunternehmungen mit der Darstellung des Industriezustandes im Jahre 1908 und 1909 vergleicht, der ebenfalls von dem statistischen Büro veröffentlicht wurde.

Das starke Anwachsen der Anzahl der Fabriken, von Arbeitern, dann die Vermehrung der Produktion und des Anlagekapitals sprechen am deutlichsten für die günstige Wirkung der hohen Schutzzölle. Gleichzeitig muß jedoch auch darauf hingewiesen werden, daß bei manchen Betrieben die industrielle Tätigkeit im großen

Tabelle XVI.

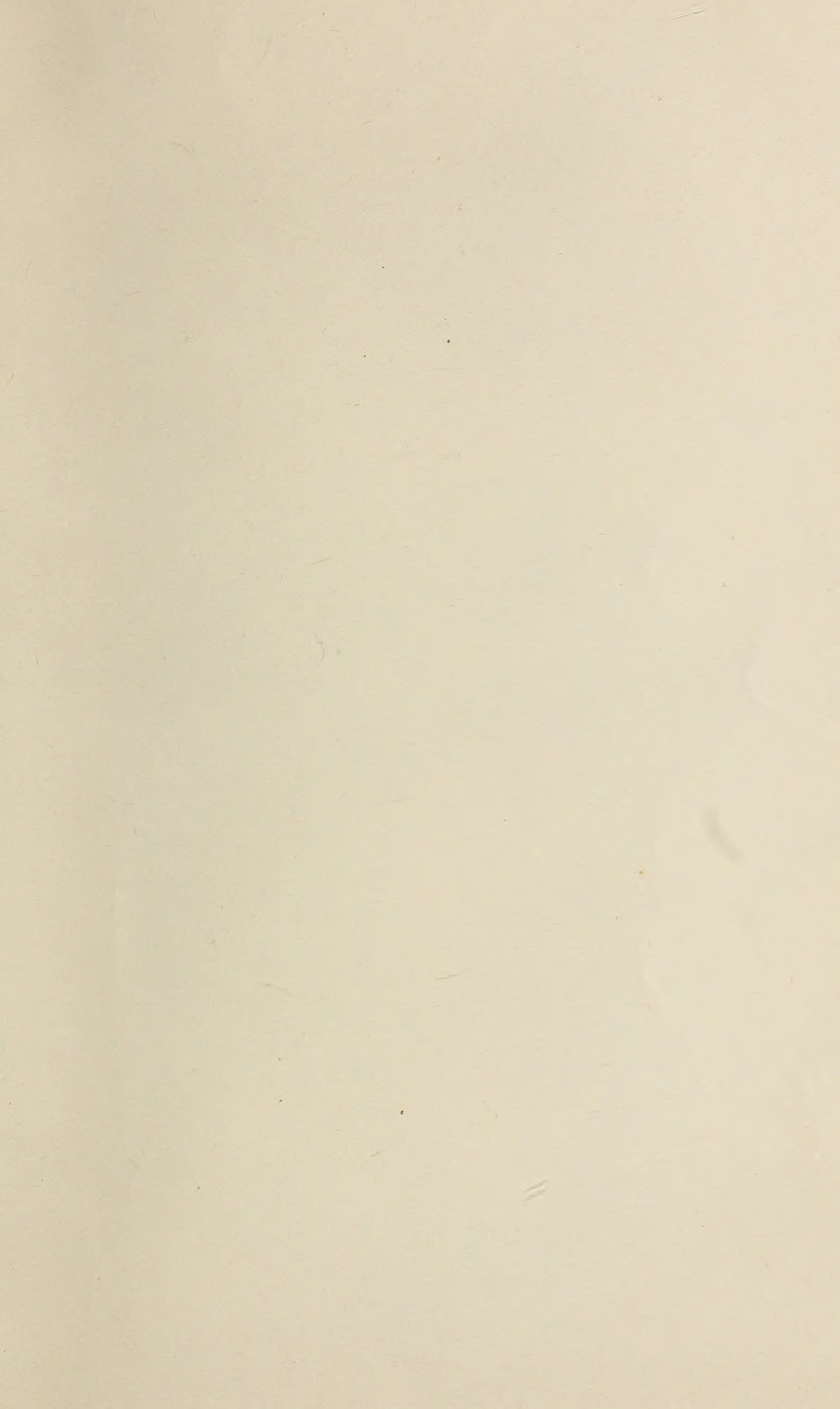
Jahr	Zahl der Etablissements	Das Anlage-kapital in Mill. Frs.	Beschäftigte Personen	Wert der Jahresproduktion in Mill. Frs.
1894[1]	501	34,1	5 732	30,6
1904	166	30,7	7 026	32,7
1908—1909	203	43,5	16 783	49,9

und ganzen sich in bescheidenem Rahmen bewegte und nicht in jedem Falle handgreifliche Erfolge erzielt werden konnten. Es wurde jedoch durch Erwerbung und Verwertung vieler Fabrikkonzessionen im Interesse der industriellen Entwicklung des Landes vorgearbeitet und der Grund zu künftigen Aktionen in dieser Richtung gelegt.

[1] Die in diesem Jahre ermittelten Angaben beziehen sich nicht nur auf die Industrieunternehmungen, welche von dem Staate unterstützt sind, sondern umfassen alle Betriebe und Werkstätten.

Lebenslauf.

Verfasser des vorliegenden Werkes, Kaltscho Kaltscheff, bulgarischer Staatsangehöriger, griechisch-katholischer Religion, wurde am 23. April 1888 zu Osman-Pazar (Bulgarien, als Sohn des Fabrikbesitzers Tintscho Kaltscheff und seiner Ehefrau Maria geboren. Nachdem er die I., II. und III. Klasse der Bürgerschule in Osman-Pazar und den I., II., III. und IV. Kursus des staatlichen Handelsgymnasiums in Sistow (Bulgarien) beendet, woselbst er das Zeugnis der Reife im Jahre 1907 erhalten hatte, begab er sich im Herbst desselben Jahres nach Erlangen, wo er sich den Studien der Staatswissenschaften gewidmet und daselbst 8 Semester bis zur Absolvierung derselben zugebracht hat.



Lebenslauf.

Verfasser der vorliegenden Wegen [illegible] Kaltschew Kaltscheff, bulgarischer Staatsangehöriger, griechisch-katholischer Religion, wurde am 24. April [illegible] zu Osman-Pazar, Bulgarien, als Sohn des Fabrikbesitzers [illegible] Kaltscheff und seiner Ehefrau Maria geboren. Nachdem er die I., II. und III. Klasse der Bürgerschule in Osman-Pazar und den I., II., III. und IV. Kursus des staatlichen Handelsgymnasiums in Sistow (Bulgarien) beendet, woselbst er das Zeugnis der Reife im Jahre [illegible] erhalten hatte, begab er sich im Herbst desselben Jahres nach Erlangen, wo er sich dem Studium der Staatswissenschaften gewidmet und daselbst 4 Semester bis zur Abschließung derselben zugebracht hat.